



Umsetzung der EU-Entwaldungs- verordnung (EUDR)

Stand: Nov. 25
Die im Dezember 2025 beschlossenen Änderungen der EUDR sind
noch nicht eingearbeitet. Ein Update des ECR /
GS1-Branchenleitfadens zur Umsetzung der EUDR ist geplant.

Eine Empfehlung der
ECR Austria Arbeitsgruppe
„EU-Entwaldungsverordnung“

Version 1.1 | September 2025

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Urheberrechtshalters in irgendeiner Form durch elektronische oder mechanische Systeme, Fotokopie, Aufnahme oder andere Verfahren reproduziert oder übertragen oder in irgendeinem rechnergestützten Retrievalsystem gespeichert werden.

© GS1 Austria GmbH | ECR Austria
Brahmsplatz 3, 1040 Wien

Version 1.1 | September 2025

DISCLAIMER

Die Publikation spiegelt den Stand der Erkenntnisse zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wider. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund neuer Informationen, behördlicher Entscheidungen oder veränderter beziehungsweise ergänzender Auslegungen durch Behörden und Institutionen Empfehlungen und Inhalte dieser Publikation künftig als nicht mehr gültig erweisen. Mangels rechtsverbindlicher Grundlagen und Judikatur bietet diese Publikation ausschließlich eine Auslegungshilfe und fachliche Einschätzung. Die tatsächliche Anwendung und Auslegung der Regelungen obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten und kann von den hier dargestellten Einschätzungen abweichen. So kann - obwohl die Inhalte sorgfältig zusammengestellt und geprüft wurden - insbesondere nicht vorhergesagt oder garantiert werden, ob sich die zuständigen Behörden und Gerichte den in dieser Publikation dargestellten Auslegungen anschließen oder die aufgeworfenen Rechtsfragen anders beurteilen und beispielsweise empfohlene Handlungen als nicht ausreichend im Sinne der EUDR ansehen. Da die Umsetzung der EUDR stets konkret auf das jeweilige Unternehmen zugeschnitten werden muss, ersetzt diese Publikation keine individuelle Rechtsberatung.

KONZEPTION UND TEXT

© GS1 Austria | ECR Austria



GRAPHISCHE UMSETZUNG

© GS1 Austria | ECR Austria

TITELBILD

© GS1 Austria | ECR Austria

Wir danken den Unternehmen der ECR Austria AG „EU-Entwaldungsverordnung“ für ihre Mitarbeit:

11Foundry	HOFER	Nestlé Österreich
Ankerbrot Holding	inloop	osapiens Services
Brigl & Bergmeister	Intersport Austria	REWE International
Berglandmilch	Jacobs Douwe Egberts AT	ROXCEL Holding
BILLA	Josef Manner & Comp.	Rudolf Ölz Meisterbäcker
dm drogerie markt	Kastner Service	S. Spitz
Eurogast Österreich	Kuwopa Kastenhofer	Schachinger
FAIRTRADE Österreich	Lavazza Kaffee	Spar Österreich
Ferrero Österreich	Lindt & Sprüngli (Austria)	TOP-TEAM Zentraleinkauf
Franz Krainer	Maresi Austria	VIVATIS Holding
FSC Österreich	Markant Österreich	VOG
GSI Austria	METRO Cash & Carry	Winkelbauer
GSI Germany	MPREIS Warenvertrieb	Wirtschaftskammer Österreich

INHALTLICHER INPUT

Für die Erarbeitung und Bereitstellung der Texte, Inhalte und Beiträge dieser Guideline sowie die Redaktion bedanken wir uns bei:

Stefan Adametz | Rechtsanwalt
Daniela Andratsch | WKÖ
Lukas Ketzer | osapiens
Manfred Piller | GSI Austria
Lydia Schwarhofer | inloop

sowie bei GSI Germany für die Erarbeitung des standardisierten EUDR Fragebogenmodells.

Besonders hervorheben möchten wir die erfolgreiche Arbeit der Leiter:innen der einzelnen Arbeitspakete der ECR Arbeitsgruppe:

Martina Askin | Nestlé Österreich
Karin Maier | REWE International
Matthias Mohrs | Hofer
Jule-Kathryn Sternemann | dm drogerie markt

Nutzungshinweise: Interaktives PDF-Dokument

So nutzen Sie dieses Dokument effizient:

- 1. Verlinktes Haupt-Inhaltsverzeichnis**
Gleich zu Beginn des Dokuments finden Sie das Inhaltsverzeichnis. Die dort angeführten Hauptkapitel sind verlinkt und können direkt angesteuert werden.
- 2. Verlinkte Sub-Inhaltsverzeichnisse vor jedem Hauptkapitel**
Vor dem Beginn jedes großen Kapitels befindet sich ein eigenes kurzes Inhaltsverzeichnis. Auch hier sind alle Überschriften verlinkt, sodass Sie innerhalb des Kapitels gezielt zu Unterabschnitten navigieren können.
- 3. Verlinkungen in den Fußnoten**
Auch in den Fußzeilen finden Sie klickbare Kapitelüberschriften – ideal, wenn Sie mitten im Dokument sind und zum Start des Kapitel wechseln möchten.
- 4. Zurück-zum-Inhaltsverzeichnis-Button**
Oben rechts finden Sie einen Button, der Sie jederzeit direkt zurück zum Haupt-Inhaltsverzeichnis bringt.
- 5. Externe Links zu weiterführenden Quellen**
Alle externen Links im Dokument sind direkt klickbar und führen Sie zur jeweiligen Website, z. B. zur ECR Info-Plattform oder zu gesetzlichen Originaltexten.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Die EU-Entwaldungsverordnung: Erläuterung und Erklärung	4
2.1	Ausgangslage und Ziele.....	4
2.2	Anwendungsbereich der EUDR.....	4
2.2.1	Exkurs zur Bedeutung der HS-Codes für die EUDR	6
2.3	Anforderungen an die Sorgfaltspflicht	9
2.4	Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement/DDS)	12
2.5	Zuständige Behörden in Österreich.....	13
2.6	Pflichten der Marktteilnehmer und Händler	15
2.7	Der EUDR-Prozess für Akteure der Lieferkette	19
2.7.1	Prozess für Importeure.....	22
2.7.2	Prozess für Hersteller/Produzenten	24
2.7.3	Prozesse für Händler	27
3	ECR Anwendungsempfehlung und Lösungen für die FMCG- und Konsumgüterbranche.....	30
3.1	Benötigte Stammdaten zur Erfüllung der EUDR	30
3.2	Risikoprüfung und Handhabung der Sorgfaltspflicht.....	31
3.3	Vereinheitlichter Lieferanten-Fragebogen.....	34
3.3.1	Zielsetzung des Fragebogenmodells.....	34
3.3.2	Anwendung des Fragebogens.....	34
3.3.3	Aufbau des Fragebogens.....	35
3.4	Risikominderung durch EUDR-relevante Zertifikate und Gütezeichen	36
3.4.1	Relevante Zertifizierungen im Rahmen der EUDR.....	37
3.5	Übermittlung der Sorgfaltserklärung (DDS)	40
3.6	Exkurs Rind, Soja, Holz aus Österreich	44
4	Mögliche erste Schritte der Umsetzung	46
4.1	Auswahl eines EUDR-Compliance-Tools & mögliche Anbieter	46
4.2	Funktion und Aufbau des EUDR-Informationssystems TRACES.....	52
4.3	Mögliche Schritte zur Umsetzung im Unternehmen.....	55
4.4	Beispielprojekt: Umsetzung der EUDR mithilfe einer IT-Plattform.....	57

5	Weiterführende Informationen.....	61
5.1	Vereinheitlichtes GSI-Lieferanten-Fragebogen-Modell.....	61
5.1.1	Vollversion des Fragebogen-Modells.....	61
5.1.2	Reduziertes Fragebogen-Modell	69
5.1.3	Codeliste Länder.....	73
5.2	Glossar.....	77
5.3	Links auf relevante externe Informationen zur EUDR	89
5.4	Q&A aus der Branche	91
5.4.1	Inhaltliche/rechtliche Fragen zur EU-Entwaldungsverordnung.....	91
5.4.2	EUDR-Implementierung.....	99
5.4.3	Stammdaten für EUDR	102
5.4.4	Prozess und Datenaustausch	103

1 Vorwort

1

1 Vorwort

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist ein zentraler Bestandteil des European Green Deals und markiert einen bedeutenden Schritt der Europäischen Union im globalen Kampf gegen Entwaldung und Waldschädigung. Mit dem Ziel, nur noch entwaldungsfreie und legal erzeugte Produkte auf den europäischen Markt zuzulassen, stellt die Unternehmen allerdings auch vor neue Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Zusammenarbeit entlang der Lieferkette. Aus den Bestimmungen der EUDR ergeben sich zahlreiche komplexe Herausforderungen, die im Sinne der Effizienz nach einer möglichst standardisierten gemeinsamen Vorgangsweise rufen.

Als neutrale Plattform der FMCG-Branche haben ECR Austria und GSI Austria daher im Jahr 2025 die Arbeitsgruppe „EU-Entwaldungsverordnung“ ins Leben gerufen. Vertreter:innen aus Handel, Industrie und relevanten Fachbereichen kamen zusammen, um gemeinsam praxisnahe Lösungen für die Umsetzung der EUDR zu erarbeiten.

Der Fokus lag dabei auf der Entwicklung von standardisierten Branchenempfehlungen zur Wahrnehmung der EUDR-Sorgfaltspflicht, der Definition und Bereitstellung erforderlicher Artikelstammdaten, auf der Evaluierung verschiedener Übertragungswege der EUDR-relevanten Informationen inklusive der Schaffung geeigneter Voraussetzungen in den EDI-Nachrichten, der Harmonisierung von Lieferantenabfragen, sowie auf der Identifikation geeigneter Zertifizierungs- und Risikominderungsinstrumente.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Dokuments steht dabei der zentrale Prozessschritt zwischen Handel und dessen Lieferanten.

Die vorliegende ECR/GSI Guideline bietet Unternehmen einen strukturierten Ansatz zur Erfüllung der EUDR-Anforderungen in der Praxis und unterstützt dabei, Risiken und Unsicherheiten zu minimieren, sowie die Lieferketten nachhaltiger zu gestalten.

Die Zielgruppe sind Fachleute und Entscheidungsträger:innen der Konsumgüter- und Handelsbranche, wie Vertreter:innen von Handelsunternehmen als auch von Herstellern und Dienstleistern, die entlang der Lieferkette agieren. Von Einkäufer:innen und Sortimentsmanager:innen, Supply Chain- und Logistikverantwortlichen, Qualitätsmanager:innen, IT- und Datenverantwortlichen bis hin zu Compliance-Verantwortlichen, Nachhaltigkeitsmanager:innen, CSR-Leiter:innen, Rechtsabteilungen und Geschäftsführer:innen – jede:r, die/der sich



*Bernhard Voit,
ECR Austria Manager*



*Gregor Herzog,
Geschäftsführer
GSI Austria*

mit Nachhaltigkeit, rechtlicher Compliance und der Verantwortung in Lieferketten befasst, findet hier wertvolle Informationen.

Besonders wichtig ist dieser Guide für jene, die in ihren Unternehmen für die Umsetzung der Due-Diligence-Anforderungen der EUDR verantwortlich sind und nun vor der Herausforderung stehen, ihre Prozesse an die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entwaldungsverordnung anzupassen.

Inhalt und Abgrenzung

Dieses Dokument bietet neben einer allgemeinen Einführung in die EUDR sowie der Erläuterung wesentlicher Elemente der EU-Entwaldungsverordnung vor allem praxisnahe Empfehlungen für die Umsetzung der EUDR-Anforderungen mit dem oben erwähnten Fokus auf den Prozessschritt Handel-Lieferant.

Darüber hinaus enthält es zahlreiche weitere nützliche Informationen wie ein Glossar, eine branchenorientierte Sammlung von Fragen & Antworten, Tipps für mögliche konkrete Implementierungsschritte, sowie weiterführende Links.

Dieses Dokument enthält keine detaillierten juristischen Analysen oder IT-Implementierungen. Dafür wird auf spezialisierte Beratungsunternehmen oder Juristen verwiesen. Abgesehen von Empfehlungen zu EDI-Nachrichten werden keine technischen Lösungen oder rechtlichen Gutachten bereitgestellt.

Derzeit gibt es – außer der EUDR selbst und unverbindlichen Einschätzungen von Behörden – keine verbindlichen Vorgaben zur Auslegung und Umsetzung der EUDR. Die dargestellten Lösungen und Empfehlungen sind unverbindlich und stellen Einschätzungen dar. Eine vollständige Einhaltung der EUDR-Verpflichtungen durch Umsetzung der genannten Maßnahmen wird nicht garantiert und diese Publikation stellt weder eine Rechtsberatung dar noch kann sie eine solche ersetzen; jedes Unternehmen muss eine eigene rechtliche Prüfung vornehmen. Es ist unklar, ob bzw. inwieweit Behörden und Gerichte die in der Publikation dargestellten Auffassungen und Ansichten künftig übernehmen werden. Unternehmen nutzen die Informationen daher auf eigenes Risiko.

Für weiterführende Informationen zu den unterschiedlichen Regularien (EUDR, CSDDD, LKsG, CSRD, OECD-Richtlinien) und deren Auswirkungen auf Unternehmen besuchen Sie gerne auch die [passwort-geschützte ECR Info-Plattform für ECR Mitglieder](#).

ECR Austria und GSI Austria bedanken sich bei allen teilnehmenden Unternehmen und deren Mitarbeiter:innen sowie bei unseren Content Partnern für ihr großes Engagement und ihre wertvollen Beiträge zu dieser wertvollen praxisorientierten Empfehlung.

2 Die EU-Entwaldungsverordnung: Erläuterung und Erklärung	4
2.1 Ausgangslage und Ziele	4
2.2 Anwendungsbereich der EUDR	4
2.2.1 Exkurs zur Bedeutung der HS-Codes für die EUDR	6
2.3 Anforderungen an die Sorgfaltspflicht	9
2.4 Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement/DDS)	12
2.5 Zuständige Behörden in Österreich	13
2.6 Pflichten der Marktteilnehmer und Händler	15
2.7 Der EUDR-Prozess für Akteure der Lieferkette	19
2.7.1 Prozess für Importeure	22
2.7.2 Prozess für Hersteller/Produzenten	24
2.7.3 Prozesse für Händler	27

2 Die EU-Entwaldungsverordnung: Erläuterung und Erklärung

2.1 Ausgangslage und Ziele

Ziel der Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 206, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3234, ABl. Nr. L 3234 vom 23.12.2024 S. 1, kurz bezeichnet als **EU-Entwaldungsverordnung** (European Deforestation Regulation bzw. **EUDR**) ist es, den Beitrag der EU zur weltweiten Entwaldung zu minimieren. Die EU erkennt ihren Beitrag durch ihr Konsumverhalten an und sieht zwingende Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der EU auf die Entwaldung vor.

Die EUDR schreibt eine nachhaltige und entwaldungsfreie Produktion von Rohstoffen und Produkten vor, einschließlich Sorgfaltspflicht, Risikobewertung und Rückverfolgbarkeit der Lieferkette. Sie sieht auch die Durchsetzung der Vorschriften und Sanktionen bei Nichteinhaltung durch nationale Behörden vor und unterstreicht das Engagement der EU für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf ein globales Konzept gegen die Entwaldung.

Die Entwaldungsverordnung wurde am 9. Juni 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Die Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung beginnt in wesentlichen Teilen am 30. Dezember 2025 (Übergangsfrist 30 Monate). Die Anwendung für Kleinst- und Kleinunternehmen (s. Kapitel 2.7) wurde auf sechs Monate später, d. h. auf den 30. Juni 2026, mit Ausnahme der Produkte, die unter die geltenden EU-Holzverordnung fallen, verschoben.

2.2 Anwendungsbereich der EUDR

Die EUDR gilt für Einfuhren in die EU, Ausfuhren aus der EU, und den Handel innerhalb der EU, für die inländische Produktion und Weiterverarbeitung im Inland und in der EU.

Die Unternehmen sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass zur Herstellung ihrer Produkte nach Dezember 2020 kein Wald in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt wurde. Darüber hinaus müssen die Unternehmen, die entsprechende Produkte auf den Markt bringen, in der EU-Entwaldungsverordnung definierte Sorgfaltspflichten erfüllen. Das sind Informationspflichten, Risikobewertung der eigenen Lieferkette und Maßnahmen zur Risikominderung.

Die EUDR stellt strenge Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit des Ursprungs eines Rohstoffs als geografische Information. Geolokalisierung bezieht sich auf die geografische Lage der Flächen, wo die Rohstoffe produziert wurden. Darüber hinaus verlangt die EUDR eine Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement - DDS) vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses oder Rohstoffes, die im neuen EU-Informationssystem hochzuladen ist. So wird eine prüfbare, im EU-Informationssystem digital dokumentierte Verbindung zwischen Endprodukt und ursprünglicher Fläche hergestellt.

Für die Einfuhr- oder Ausfuhrzollabfertigung muss die Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS) aus dem Informationssystem der Kommission vorliegen und angegeben werden.

Die von der EUDR erfassten Rohstoffe sind Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz („**relevante Rohstoffe**“). Erzeugnisse aus diesen Rohstoffen wie zum Beispiel Schokolade, Leder, Reifen und Papier u.v.m. fallen ebenfalls unter die EU-Entwaldungsverordnung („**relevante Erzeugnisse**“).



Abbildung 1: Relevante Rohstoffe

Die relevanten Erzeugnisse sind im Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung abschließend aufgelistet. Die EU-Entwaldungsverordnung gilt für alle aufgelisteten Produkte, unabhängig von der Menge und Warenwert.

Produkte, die nicht in [Anhang I](#) der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführt sind, sind von der Verordnung ausgenommen, selbst wenn sie die entsprechenden Waren enthalten. Das bedeutet, dass z. B. Seife, die Palmöl enthält, nicht unter die EUDR fällt.



Abbildung 2: Betroffene Produkte

2.2.1 Exkurs zur Bedeutung der HS-Codes für die EUDR

Die entsprechende **Einordnung von Produkten und Rohstoffen** gemäß ihrem zutreffenden HS-Codes bzw. KN-Codes ist dabei von zentraler Bedeutung, und ist ausschlaggebend dafür, ob ein Produkt unter die EUDR fällt oder nicht.

Der **sechsstellige HS-Code** (Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung von Waren) ist ein weltweit standardisierter Zahlencode, der von der Weltzollorganisation (WZO) entwickelt wurde. Er dient dazu, Waren im internationalen Handel eindeutig zu klassifizieren und bildet die Grundlage für die Zolltarifnummern in vielen Ländern.

Der **achtstellige KN-Code** (Kombinierte Nomenklatur) der EU ist ein Warencode, der die globale HS -Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt.

Dieser KN-Code bildet die Grundlage für die Anmeldung von Waren zum Import oder Export in die EU und wird im Anhang I der EUDR verwendet.

Anmerkung: Der 8-stellige KN-Code wird bei Meldungen im Rahmen von INTRASTAT verwendet. Daher wird die Bezeichnung „INTRASTAT Nummer bzw. INTRASTAT Code“ oft als Synonym für den KN-Code verwendet.

Zusammenhang zwischen HS-Code, KN-Code (Intrastat Nummer/Code) und Zolltarif-Nummer anhand eines Beispiels (01 041 080 001):

01	Kapitel des HS	Die Nomenklatur über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, auch bekannt als „HS-Nomenklatur“, ist ein von der Weltzollorganisation (WZO) entwickeltes internationales Klassifikationssystem. Es weist den Waren sechsstellige Codes (HS-Codes) zu, die eine weltweit einheitliche Klassifizierung ermöglichen
0104	Position des HS	
0104 10	Unterposition des HS	
0104 1080	KN-Code (Intrastat Nummer/Code)	Kombinierte Nomenklatur (KN-Code), auch als Intrastat Nummer/Code bezeichnet, ist ein standardisiertes Klassifikationssystem, das verwendet wird, um Waren zu identifizieren und zu kategorisieren, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gehandelt werden.
0104 1080 00	TARIC	Der TARIC-Code (Integrated Tariff Rate System) basiert auf den KN-Codes und hilft bei der Eingrenzung spezifischer zolltariflicher oder anderer Maßnahmen in Bezug auf die Waren. (z. B.: Zollpräferenzmaßnahmen, Veterinärkontrollen, usw.).
0104 1080 00 1	Nationale Maßnahme	Erweiterung um die elfte Stelle durch die nationalen Behörden um weitere Details (z. B. Steuern) festzulegen

Hilfestellung zu Einordnung von Produkten erhalten Sie unter:

- **Zentrale Auskunftsstelle der Zollverwaltung**
per E-Mail an zollinfo@bmf.gv.at
- **Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA)**
<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/verbindliche-zolltarifauskunft.html>

Darüber hinaus sind einige Spezialfälle zu beachten:

- **Holzpaletten:** diese fallen dann unter die EUDR, wenn die Paletten an sich (leer) in die EU verbracht (oder exportiert) werden. Wenn Paletten im Rahmen von Warenlieferungen (als Transporthilfsmittel) verwendet werden, fallen diese nicht unter die EUDR.
- **Verpackungsmaterial aus Papier oder Pappe:** hier gilt sinngemäß die Regelung wie bei Paletten. Diese fallen nur dann unter die EUDR, wenn sie als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht werden (und nicht als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden).
- **Produktmuster:** Warenmuster von geringem Wert fallen nicht in den Anwendungsbereich der EUDR.
- **Benutzerhandbücher, Informationsbroschüren, Kataloge, Marketingmaterialien sowie Etiketten,** die anderen Erzeugnissen beiliegen, sollen nach einem im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakt der EU-Kommission ebenfalls von der EUDR ausgenommen werden - es sei denn, sie werden eigenständig in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt.
- **Bedeutung des Begriffs „ex“ im Anhang I:** Das Präfix "ex" vor dem HS-Code bedeutet, dass nur ein Teilbereich aller Produkte, die unter den genannten HS-Code fallen, durch die EUDR reguliert ist – nämlich nur das im Anhang konkret beschriebene Erzeugnis. Bei dem relevanten Erzeugnis handelt es also nur um einen „Auszug“ (extract – „ex“) aus allen Erzeugnissen, die in den HS-Code eingereiht werden können.
- **Beispiele** dafür sind:
 - **ex 9401 Sitzmöbel**, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können und Teile davon **aus Holz** sind (können auch aus anderen Rohstoffen außer Holz sein).
 - **ex 0201** Fleisch von **Rindern** , frisch oder gekühlt. Diese Einordnung in Anhang I der EUDR ist folgendermaßen zu verstehen:
 - ex 0201 umfasst ausschließlich das Fleisch von Rindern (also der Gattung Bos und ihrer Untergattungen: Bos, Bibos, Novibos, Poephagus), frisch oder gekühlt.
 - Fleisch von anderen „bovinen Tieren“ unter 0201 – etwa Bison (Gattung Bison) oder Büffel (Gattung Syncerus) – fallen nicht unter die EU-Entwaldungsverordnung.
- **Rezyklierte Produkte:** Die EUDR gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Art. 3 Z. 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre. Dies gilt allerdings nur bei 100 % Recycling. Enthält das Erzeugnis hingegen einen (egal wie geringen) Anteil von nicht-recyceltem Material, sind die Sorgfaltspflichten für diesen Teil zu erfüllen.

2.3 Anforderungen an die Sorgfaltspflicht

Um die EU-Entwaldungsverordnung einzuhalten, müssen Unternehmen eine **Sorgfaltsprüfung** für die betreffenden Waren und Produkte durchführen. Die EUDR besagt, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse nur dann auf dem EU-Markt bereitgestellt oder aus diesem exportiert werden dürfen, wenn:

- sie **frei von Entwaldung** sind
- sie in **Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** hergestellt wurden
- sie **durch eine Sorgfalterklärung abgedeckt** sind

Um dies zu gewährleisten, müssen die Unternehmen eine **Sorgfaltspflichtregelung** (Due Diligence System - DD System) einführen, mit der sie Informationen über jede Sendung der betroffenen, relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse sammeln und fünf Jahre lang aufbewahren. Die genauen dafür erforderlichen Informationen sind in Artikel 9 der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführt, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Beschreibung des relevanten Erzeugnisses:** Handelsname, Produkttyp und eine Liste der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die zur Herstellung des Produkts verwendet werden oder darin enthalten sind
- **Menge des betreffenden relevanten Erzeugnisses,** ausgedrückt in Kilogramm oder, falls es sich um ein Volumen oder eine Stückzahl handelt, die entsprechenden zusätzlichen Einheiten
- **Erzeugerland,** und gegebenenfalls dessen Landesteile
- **Geolokation:** Einzelheiten zu den Grundstücken, auf denen die Waren produziert wurden, zusammen mit dem Datum oder der Zeitspanne der Produktion
- **Kontaktinformationen:** Namen, Postanschriften und E-Mail-Adressen der beteiligten Unternehmen (Lieferanten und Abnehmer)
- **Überprüfung:** Angemessener Nachweis, dass die relevanten Erzeugnisse frei von Entwaldung sind und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslandes entsprechen

⇒ Anhand der gesammelten Informationen müssen die Unternehmen das Risiko, dass nicht konforme Produkte in ihre Lieferketten gelangen, anhand der in Artikel 10 der EUDR aufgeführten Kriterien bewerten.

⇒ Die Unternehmen müssen nachweisen können, wie sie diese Risikobewertungskriterien überprüft haben, um die Höhe des Risikos zu bestimmen.

⇒ Die Unternehmen müssen außerdem Verfahren zur Risikominderung einführen, um das Risiko auf ein vernachlässigbares Niveau oder gar kein Risiko zu reduzieren. Diese Maßnahmen müssen mit den in Artikel 11 der EU-Entwaldungsverordnung genannten Kriterien übereinstimmen,

⇒ und es ist eine ordnungsgemäße Dokumentation der getroffenen Maßnahmen und eine jährliche öffentliche Berichterstattung erforderlich (s. Art. 12).

Risikoeinstufung der Herkunftsländer („Länder-Benchmarking“): Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei geringem Risiko

In dem von der EU-Kommission betriebenen EUDR Benchmarking-System werden Länder oder Landesteile in drei Kategorien eingestuft (hohes, normales und geringes Risiko), je nachdem, wie hoch das Risiko ist, dass in diesen Ländern Rohstoffe erzeugt werden, die nicht entwaldungsfrei sind.

Unternehmen, die relevante Rohstoffe vollständig aus Gebieten beziehen, für die ein geringes Risiko festgestellt wurde, unterliegen für diese Erzeugnisse vereinfachten Sorgfaltspflichten.

Sie müssen Informationen sammeln, sind jedoch nicht zu einer umfassenden Risikobewertung und Risikominderung verpflichtet (siehe dazu auch FAQ 5.1, letzter Absatz).

Sie müssen allerdings die Komplexität der Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der EUDR sowie das Risiko einer Vermischung des Erzeugnisses mit Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten.

Auflistung der Pflichten im Vergleich

Unternehmen, die Rohstoffe und relevante Erzeugnisse **ausschließlich aus Ländern/Gebieten mit geringem Risiko** beziehen:

- müssen nur grundlegende Informationen zu Produkt, Herkunft, Lieferant und Geolokalisierung sammeln und vorhalten.
- Es ist keine formelle Risikobewertung erforderlich – es sei denn, es liegen begründete Bedenken („substantiated concerns“) bezüglich Verstößen vor
- Keine Risikominderungsmaßnahmen sind vorgeschrieben – es sei denn, neue Hinweise deuten auf ein erhöhtes Risiko hin.
- Die behördliche Kontrollquote ist niedriger (mindestens 1% der Unternehmen/ relevanten Erzeugnisse jährlich).

Unternehmen, die Rohstoffe und relevante Erzeugnisse aus **Ländern/Gebieten mit normalem oder hohem Risiko** beziehen:

- müssen alle Grundinformationen sammeln (wie oben), zusätzlich aber:
- Fundierte Risikobewertung: Unternehmen müssen für jede Charge aktiv das Risiko einschätzen, ob die Herkunft mit Entwaldung, Waldschädigung oder illegaler Produktion verbunden sein könnte.

- Risikominderungsmaßnahmen: Bei festgestelltem nicht-vernachlässigbarem Risiko müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Audits, Zertifikate, zusätzliche Nachweise).
- Müssen ihre Prozesse häufiger anpassen, da Risikoeinstufungen sich aktualisieren können und dann sofort in den eigenen Abläufen umgesetzt werden müssen.
- Strengere behördliche Kontrollen:
 - normales Risiko:
min. 3 % der Unternehmen/relevanten Erzeugnisse pro Jahr
 - hohes Risiko:
min. 9 % der Unternehmen/relevanten Erzeugnisse pro Jahr
- Risiken aus der Lieferkette müssen lückenlos rückverfolgbar und dokumentiert sein, auch bei komplexen oder gemischten Lieferketten.

Unternehmen, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse **sowohl aus Niedrig-Risiko-Ländern (wie Österreich) als auch aus Ländern mit normalem oder hohem Risiko beziehen**, müssen bei der EUDR-Compliance Folgendes beachten:

- Vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten nur für jene Produkte oder Waren, die ausschließlich aus Niedrig-Risiko-Ländern stammen. Für diese kann das Unternehmen den formal vereinfachten Sorgfaltsprüfungsprozess anwenden.
- Für Rohstoffe/Produkte aus Ländern mit normalem oder hohem Risiko (oder bei chargenweiser Mischung unterschiedlicher Herkunft) muss das Unternehmen den vollen Sorgfaltspflichtenprozess durchlaufen.
- **Mischherkünfte:** Werden Rohstoffe oder Produkte aus unterschiedlichen Risikokategorien (z. B. aus Österreich und Brasilien) vermischt, verarbeitet oder können sie nicht eindeutig getrennt nachgewiesen werden, gilt immer das höhere Risikoniveau für die gesamte betroffene Charge oder das Endprodukt. Dann ist für diese Ware der vollständige Sorgfaltspflichtenprozess anzuwenden. Nur wenn der Nachweis möglich ist, dass bestimmte Produkte ausschließlich aus dem Niedrig-Risiko-Land stammen (und dies dokumentiert ist), darf hierfür die vereinfachte Sorgfaltspflicht angewendet werden.

Die aktuelle Länderliste mit den Einstufungen nach geringem, normalem oder hohem Risiko („Länder-Benchmarking“) wurden in einem Rechtsakt der EU-Kommission am 20. Mai 2025 veröffentlicht:

[ANNEX to the COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION laying down rules for the application of the Deforestation Regulation - European Commission](#)

Österreich ist nach aktuellem Stand dieser Auflistung (August 2025) als Land mit niedrigem Risiko („Low Risk“) eingestuft.

2.4 Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement/DDS)

Die EU-Entwaldungsverordnung verlangt von den Unternehmen für jedes relevante Erzeugnis eine **Sorgfaltspflicht-Erklärung (Due Diligence Statement, abgekürzt DDS)** im EU-Informationssystem abzugeben. Auf diese Weise erklärt das Unternehmen rechtsverbindlich, dass die Produkte, die es auf den Markt bringt und die zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe keine Entwaldung verursacht haben.

Zu diesem Zweck muss das Unternehmen den Ursprung seiner unter die EU-Entwaldungsverordnung fallenden Produkte bestimmen und für die Erklärung erforderliche Informationen zusammenstellen.

Eine Sorgfaltspflicht Erklärung (DDS) muss vorgelegt werden, **bevor** das Produkt oder der Rohstoff in den Verkehr gebracht wird.

Die **in der Sorgfaltserklärung geforderten Informationen** sind in Anhang II der EUDR zu finden und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Code des harmonisierten Systems (HS-Code) und Freitextbeschreibung des Produkts, einschließlich des Handelsnamens und der Menge der enthaltenen Produkte
- Erzeugerland und geografische Lage aller Grundstücke, auf denen die betreffenden Rohstoffe produziert wurden
- Für Marktteilnehmer und Nicht-KMU Händler, die sich auf bestehende Sorgfaltserklärungen beziehen, die Referenznummer dieser Sorgfaltserklärungen
- Ein Text, der bestätigt, dass die Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR durchgeführt wurde
- Eine Unterschrift der verantwortlichen Person im Namen des Marktteilnehmers oder Händlers

Die Sorgfaltserklärung (DDS) muss vom Unternehmen ebenso wie die anderen gesammelten Informationen 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Sie muss auch in das EU-Informationssystem hochgeladen werden.

Im EU-Informationssystem wird der Sorgfaltserklärung (DDS) eine **Referenznummer** zusammen mit einer **Verifikationsnummer** (Prüfnummer) für das Unternehmen zugewiesen. Die Weitergabe der Referenznummer und der Verifikationsnummer stellen einen wesentlichen Baustein in der Erfüllung der EUDR dar. Im Kapitel 3.5 sind die Empfehlungen der ECR Arbeitsgruppe für deren Weitergabe zwischen Lieferanten und Händlern im Konsumgüterbranche dargestellt.

Durch die Verknüpfung der Referenznummern über die gesamte Lieferkette kann der Nachweis für eine entwaldungsfreie Produktion erbracht werden.

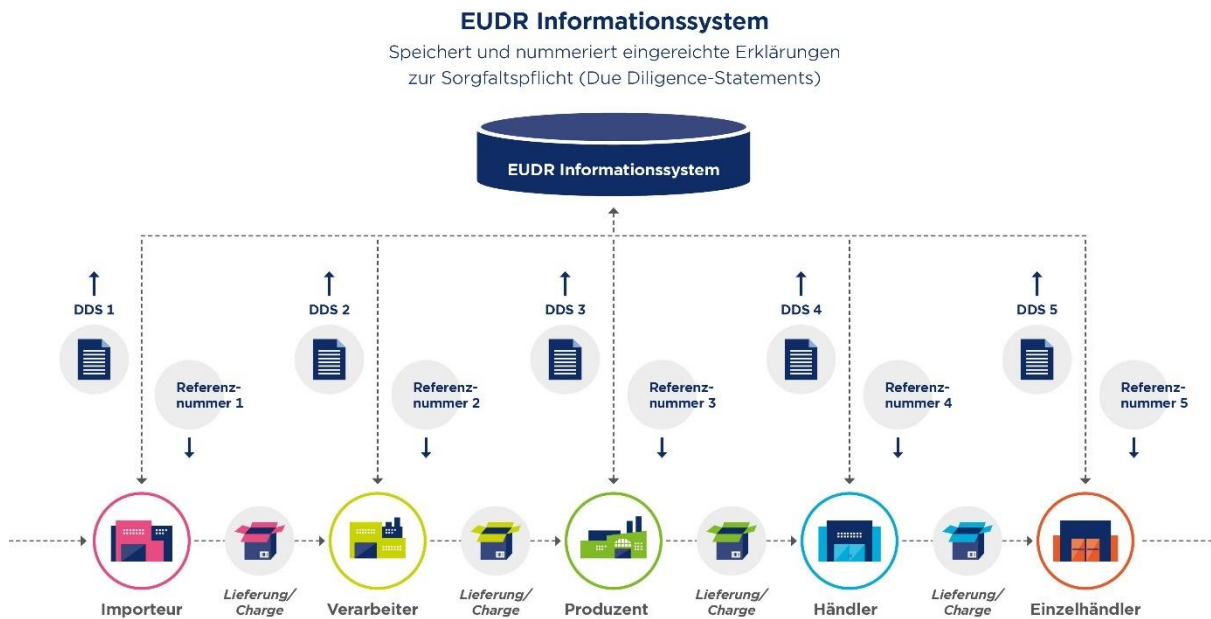


Abbildung 3: EUDR-Informationssystem

Eine Sorgfaltserklärung kann Sendungen/Chargen über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abdecken.

Bei der Lieferung mehrerer Produktchargen über maximal ein Jahr können demnach mehrere Chargen/ Lieferungen in einer Sorgfaltserklärung zeitlich und räumlich zusammengefasst werden, sofern alle Geolokalisierungsangaben vollständig vorliegen und auf ihre EUDR-Konformität hin überprüft wurden (s. FAQ der EU-Kommission, V. 1.4, Fragen 5.19 und 5.20).

Sorgfaltspflichten entstehen darüber hinaus unabhängig von der Menge des Produkts, d. h. es gibt keine Bagatellgrenze.

2.5 Zuständige Behörden in Österreich

Laut EU-Entwaldungsverordnung sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften verpflichtet. Sie müssen die Behörden benennen, die für die Kontrollen zuständig sind und u.a. Sanktionsvorschriften erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler zu verhängen sind.

Die EUDR regelt sowohl die Art und teils auch die Höchststrafdrohung. Geldstrafen müssen den wirtschaftlichen Gewinn aus den Verstößen abschöpfen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bei juristischen Personen ist die Höchststrafe auf mindestens 4 % des jährlichen, unionsweiten Gesamtumsatzes im Vorjahr festzulegen. Außerdem muss ein nationales Gesetz Sanktionen, wie der Ausschluss von Förderungen, Vergabeverfahren, etc. regeln.

Festgelegt sind auch die **Kontrollquoten**, die die nationalen Behörden erfüllen müssen: 1 % bei niedrigem, 3 % bei normalem und 9 % bei hohem Risiko (auch 9 % der Menge jedes relevanten Erzeugnisses).

Mit dem aktuellen **Benchmarking der EU-Kommission** (s. Kapitel 2.3) gelten derzeit nur vier Länder als **Hochrisikoländer** (Russland, Belarus, Myanmar, Nordkorea). Die meisten Länder in Südamerika und Südostasien sind als Länder mit „normalem Risiko“ (etwa Brasilien und Indonesien), alle die weiteren Länder mit „niedrigem Risiko“ (u. a. Österreich sowie alle EU-Mitgliedstaaten) eingestuft.

In Österreich soll die Umsetzung mit dem „**EU-Entwaldungsverordnungsdurchführungsgesetz**“ erfolgen. Dieses Gesetz befindet sich in Ausarbeitung und soll nach dem Sommer dem Parlament vorgelegt werden. Als **zuständige Behörden** sind das **Bundesamt für Wald** sowie die **Bezirksverwaltungsbehörden** für die inländisch produzierten Erzeugnisse und den Handel im Gespräch. Die Kontrollpläne sollen wahrscheinlich auch vom Bundesamt für Wald, teils in Zusammenarbeit mit der Agrarmarkt Austria (AMA), erstellt werden.

Den **Zollbehörden** kommt auch eine Aufgabe zu: der Zollbehörde ist vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses die Referenznummer der Sorgfaltserklärung zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollbefugnisse des Zoll sind schon direkt in der EU-Entwaldungsverordnung geregelt (Art. 26 EUDR).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) arbeitet derzeit an **österreichischen Leitlinien**, um eine möglichst einheitliche Auslegung der EUDR abzusichern. Darin sind auch Informationen bezüglich der Kontrollen der Behörden vorgesehen.

Im Austausch zwischen ECR Austria und dem BMLUK im 1. Halbjahr 2025 wurde betont, dass sich die Behörde in der Umsetzung der EUDR an den Leitlinien und FAQs orientieren wird. Eine strengere Auslegung ist nicht geplant. Seitens des BMLUK wurde darauf hingewiesen, dass eine systematische Prüfung der Sorgfaltserklärungen des vorgelagerten Bereiches nicht erfolgen muss.

Die Maßnahmen bei Verstößen müssen im nationalen Gesetz nicht alle bestimmt werden, da sie schon in der EU-Entwaldungsverordnung aufgezählt sind. Es sollen jedenfalls als einstweilige Maßnahmen Verfügungsverbote und auch Beschlagnahmen vorgesehen werden.

Die **Kontrollen der Marktteilnehmer und Nicht-KMU Händler** werden in erster Linie in Form einer **Dokumentenkontrolle** ablaufen. Art. 19 der EUDR bestimmt, dass bei KMU-Händlern in erster Linie Unterlagen und Aufzeichnungen über die gesammelten Informationen gemäß Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 geprüft werden sollen. Nur gegebenenfalls kommt es auch zu Vor-Ort-Kontrollen und Probenentnahmen (Art. 18 EUDR).

Im Hinblick auf die Unternehmensprozesse im Lebensmittel- und Drogeriefachhandel sowie in der Konsumgüterbranche wurden im Austausch zwischen ECR Austria und dem BMLUK folgende Punkte im Zusammenhang mit den zu erwartenden Prüfungen und Kontrollen, bzw. Sanktionen festgehalten:

- Der Fokus der Überwachung der EUDR wird vor allem auf die **Importeure** gelegt werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung in der Mehrheit der Fälle als **schriftlicher Prozess** ablaufen wird. So wird es im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch zur Setzung von Korrekturmaßnahmen kommen. Ein Schwerpunkt wird auf das Sorgfaltspflichtensystem im Unternehmen gelegt werden.
- Im Standardprozess sind grundsätzlich **keine Musterziehung in Märkten** geplant.
- Im Fall von Non-Compliance ist das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten (z. B. Rückholung/Vernichtung bei Non-Compliance vs. Lebensmittelverschwendung).
- Berücksichtigung werden auch die **unterschiedlichen Verpflichtungen von KMU/Nicht-KMU**, wie auch in den FAQs Version 4 beschrieben, finden.

2.6 Pflichten der Marktteilnehmer und Händler

Die Pflichten, die den Unternehmen von der EU-Entwaldungsverordnung auferlegt werden, unterscheiden sich je nach Rolle bzw. Position in der Lieferkette, sowie nach Größe des Unternehmens.

Marktteilnehmer vs. Händler

Die EU-Entwaldungsverordnung unterteilt die Unternehmen, die auf dem Unionsmarkt die relevanten Erzeugnisse und Rohstoffe verarbeiten oder handeln, zunächst in Marktteilnehmer und Händler::

- **Marktteilnehmer** sind definiert als natürliche oder juristische Personen, die relevante Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erstmalig in Verkehr bringen oder ausführen, also Importeure, Hersteller (inkl. landwirtschaftliche Betriebe) und Exporteure.
- **Händler** sind definiert als alle anderen Akteure in der Lieferkette – mit Ausnahme der Marktteilnehmer, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen (z. B. Einzelhändler oder Distributoren).

Marktteilnehmer:

Erst-Inverkehrbringer vs. nachgelagerter Marktteilnehmer

Im Kontext der Verpflichtungen aus der EU-Entwaldungsverordnung ist auch die Unterscheidung relevant, ob das Unternehmen ein **nachgelagerter Marktteilnehmer** ist oder nicht.

Ein **nachgelagerter Marktteilnehmer (downstream operator)** ist ein Marktteilnehmer, der ein bereits auf dem Markt befindliches, im Anhang I aufgeführtes Erzeugnis – das zuvor einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde – weiterverarbeitet (z. B. in ein neues, ebenfalls im Anhang I gelistetes Produkt umwandelt) oder das Produkt ausführt. Nachgelagerte Marktteilnehmer befinden sich also in der Lieferkette hinter dem ursprünglichen Importeur oder Erst-Inverkehrbringer.

Beispiel: Ein Unternehmen führt importierte Kakaobutter in die EU ein (Marktteilnehmer 1, Erst-Inverkehrbringer), ein anderes stellt daraus Schokolade her (Marktteilnehmer 2, nachgelagerter Marktteilnehmer).

Unternehmensgröße: KMU vs. Non-KMU

Die EUDR unterscheidet bei Ihren Verpflichtungen weiters zwischen **KMU** (kleine und mittlere Unternehmen) und **Nicht-KMU**. Für KMU Unternehmen gelten erleichterte Sorgfaltspflichten.

Der Begriff KMU wird in Art. 2 Z. 30 der EUDR definiert, wobei auf die Richtlinie 2013/34/EU (EU-Rechnungslegungsrichtlinie) verwiesen wird. Da Richtlinien nicht unmittelbar gelten, sind die jeweiligen nationalen Umsetzung der Richtlinie maßgebend. Dies wird auch in Punkt 3.10. der FAQ 4. Fassung klargestellt.

Daher gilt für die KMU-Definition und die Unterscheidung in „kleine Unternehmen, „mittlere Unternehmen“ sowie „Kleinstunternehmen“ die aktuelle nationale Regelung, mit der die Schwellenwerte festgelegt werden. Konkret ist dies, die UGB-Schwellenwerte-Verordnung, BGBl. II Nr. 318/2024 in Verbindung mit § 221 UGB.

KMU ist ein Unternehmen demnach dann, wenn **zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschritten** werden:

- Bilanzsumme: 25.000.000 EUR
- Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250

Wenn am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei Größenmerkmale nicht überschritten werden, gilt man als **kleines Unternehmen**.

- Bilanzsumme: 6.250.000 EUR
- Nettoumsatzerlöse: 12.500.000 EUR
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50

Als **Kleinstunternehmen** gilt man, wenn am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme: 450.000 EUR
- Nettoumsatzerlöse: 900.000 EUR in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 10

Quelle: UGB-Schwellenwerte-Verordnung in Verbindung mit §221 UGB

Einstufung KMU vs. Großunternehmen (nach EU 2003/361/EG)

Kategorie	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeiter
Kleinstunternehmen	≤ 450.000 €	≤ 900.000 €	Ø 10
Kleine Unternehmen	≤ 6,25 Mio. €	≤ 12,5 Mio. €	Ø 50
Mittlere Unternehmen	≤ 25 Mio. €	≤ 50 Mio. €	Ø 250
Nicht-KMU	> 25 Mio. €	> 50 Mio. €	≥ 250

Abbildung 4: Einstufung der Unternehmensgröße

Für Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen ist der Anwendungsbeginn der EUDR erst der 30.6.2026.

Achtung: Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen die Sorgfaltspflicht erst ab dem 30. Juni 2025 erfüllen muss, ist jedoch deren Einstufung am 31. Dezember 2020 und die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage relevant.

Hierfür findet §221 UGB **in der vor 2024 geltenden Fassung** Anwendung:

- Kleinstunternehmen (Abs. 1a): bis 350.000 EUR Bilanzsumme, bis 700.000 EUR Umsatzerlöse, durchschnittlich bis 10 Arbeitnehmer
- Kleine Unternehmen (Abs. 1): bis 5 Mio. EUR Bilanzsumme, bis 10 Mio. EUR Umsatzerlöse, durchschnittlich bis 50 Arbeitnehmer
- Mittelgroße Unternehmen (Abs. 2): bis 20 Mio. EUR Bilanzsumme, bis 40 Mio. EUR Umsatzerlöse, durchschnittlich 250 Arbeitnehmer

Mit anderen Worten:

- Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen nach EUDR ein KMU ist, gilt die Tabelle in Abbildung 4.
- Für die Feststellung, ob ein Unternehmen die Sorgfaltspflicht erst ab dem 30.6.2025 erfüllen muss, gelten aber etwas abweichende Schwellenwerte, nämlich jene der Rechtslage am 31.12.2020 wie oben angeführt.

Sorgfaltspflichten als KMU

Die genauen Pflichten als KMU hängen davon ab, ob Sie ein KMU-Marktteilnehmer, nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer oder ein KMU-Händler sind:

- **KMU-Marktteilnehmer** sind nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen oder Erklärungen zur Sorgfaltspflicht für Teile der Erzeugnisse vorzulegen, die bereits einer Sorgfaltspflicht unterworfen wurden, wenn sie festgestellt haben, dass die Sorgfaltspflicht bereits erfüllt wurde. In diesen Fällen sammeln die KMU die vom Vorlieferant erhaltenen Referenznummern gemeinsam mit den zugehörigen Verifikationsnummern, stellen diese ihren Kunden zur Verfügung und legen sie den Behörden auf Anfrage vor. KMU sind nur verpflichtet, die Sorgfaltspflicht für jene Teile der relevanter Erzeugnisse zu erfüllen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen.
- **KMU-Händler und nachgelagerte KMU-Marktteilnehmer** müssen keine Sorgfaltspflicht erfüllen und keine Sorgfaltserklärung (DDS) abgeben, sofern die Bedingungen dafür vorliegen (i. e. wenn das Produkt bereits einer korrekten Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde).

Sie sind nicht verpflichtet, Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu sammeln, sie müssen lediglich die Referenznummer und die Verifikationsnummer für die gehandelten Erzeugnisse und die Kontaktinformationen der Marktteilnehmer oder Händler aufbewahren, an die sie das Produkt geliefert haben oder von denen sie mit dem Produkt beliefert wurden. Darüber hinaus müssen nachgelagerte KMU Marktteilnehmer müssen die Referenznummer und Verifikationsnummer ihren Kunden übermitteln.

Sorgfaltspflichten als Nicht-KMU

Nicht-KMU-Händler und **nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer** haben die gleichen Pflichten:

- Sie müssen feststellen, dass die Sorgfaltspflicht der vorgelagerten Lieferkette erfüllt wurde;
- eine neue Sorgfaltserklärung (DDS) in das EU-Informationssystem hochladen. Darin verweisen sie auf frühere Sorgfaltserklärungen, indem sie relevante Referenznummern und Verifikationsnummern angeben, die sie von ihren direkten Lieferanten erhalten haben.
- Eine eigene Sorgfaltsprüfung ist in der Regel nicht erforderlich, aber sie bleiben dabei jedenfalls verantwortlich für die EUDR-Konformität der Produkte.

- Die Feststellung durch die Non-KMU-Händler bzw. Non-KMU-Marktteilnehmer, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurde, bedeutet nicht zwangsläufig, dass jede einzelne in der vorgelagerten Lieferkette vorgelegte Sorgfaltserklärung systematisch überprüft werden muss.

So könnte der Nicht-KMU-Marktteilnehmer in der nachgelagerten Lieferkette beispielsweise überprüfen, ob Marktteilnehmer in der vorgelagerten Lieferkette über eine betriebsbereite und aktuelle Sorgfaltspflichtregelung verfügen die angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren umfasst, um die Risiken der Nichtkonformität relevanter Erzeugnisse wirksam zu mindern und zu steuern, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß und regelmäßig erfüllt wird (siehe dazu auch [Kapitel 4 Buchstabe b der Mitteilung der Kommission C/2024/6789](#) sowie FAQ Version 4 Punkt 3.4.)

Alle Marktteilnehmern und Händler müssen, unabhängig von ihrer Größe, die Referenznummern und Verifikationsnummern der gelieferten Erzeugnisse an in der Lieferkette nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler weiterleiten.

2.7 Der EUDR-Prozess für Akteure der Lieferkette

Im vorangegangenen Kapitel wurde eine erste Unterscheidung der Rollen innerhalb des EUDR-Prozesses für Marktteilnehmer und Händler erläutert.

Die Einordnung des eigenen Unternehmens nach den Definitionen der EUDR als Marktteilnehmer (Operator) bzw. Händler (Trader) ist manchmal nicht ganz einfach nachzuvollziehen.

Viele von der EU-Entwaldungsverordnung betroffene Akteure stellen sich daher die Fragen: „Welche EUDR-Rolle trifft auf mich zu? Wo muss ich mich als Unternehmen einordnen? Welche Pflichten ergeben sich genau daraus für mein Unternehmen?“

Geläufiger als die „EUDR-Rollen“ sind häufig die klassischen Rollen der verschiedenen **Akteure der Lieferkette**. In diesem Kapitel werden daher die EUDR-Rollen, EUDR-Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Akteure innerhalb der Lieferkette dargestellt und erläutert.

Die folgenden Akteure der Lieferkette werden im Detail beschrieben:

- **Importeur**
- **Hersteller/Produzent**
- **Einzelhändler/Zwischenhändler**

Die Konsument:innen sind die letzte Stufe der Lieferkette. Sie spielen in den EUDR-Prozessen keine Rolle und wird in den Prozessbeschreibungen daher nicht berücksichtigt.

Für die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist darüber hinaus die im vorigen Kapitel dargestellte Unterscheidung zwischen KMU und Nicht-KMU relevant. Eine weitere Unterscheidung wird zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern vorgenommen. Diese Unterscheidung wird getroffen, weil die Sorgfaltspflicht für die EUDR nur für Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union gilt.

Für alle Akteure werden **drei Prozesse im Rahmen der Sorgfaltspflichten der EUDR** beschrieben:

- Datenerhebung
- Risikoanalyse
- EU-DDS-System

Die folgende Tabelle ordnet die EUDR-Rollen Marktteilnehmer (Operator) bzw. Händler (Trader) den geläufigeren Rollen der Akteure der Lieferkette beispielhaft zu. Die Tabelle kann dabei helfen, die EUDR-Rollen des eigenen Unternehmens (als Marktteilnehmer oder Händler) einzuordnen.

- „Mein Unternehmen importiert Spezialitäten aus aller Welt, wir beziehen diese von Partnern innerhalb aber auch außerhalb der EU? Bin ich nach EUDR-Definition Marktteilnehmer oder Händler?“
- „Als österreichische Niederlassung eines europäischen Lebensmittelherstellers produzieren wir nicht selbst, sondern kaufen vom Konzernunternehmen zu? Sind wir nach EUDR als Marktteilnehmer oder Händler einzustufen?“
- „Ich bin ein mittelgroßer Lebensmittelhändler in Österreich und beziehe einige EUDR relevante Erzeugnisse direkt aus Fernost? Bin ich nach EUDR-Definition Händler oder Marktteilnehmer, oder beides?“

Bei der Einordnung ist zu beachten, dass ein Unternehmen je nach Tätigkeiten gleichzeitig mehrere EUDR-Rollen haben kann, was nicht selten vorkommt.

So tritt zum Beispiel ein Handelsunternehmen als Händler nach EUDR auf, wenn es Waren am EU-Binnenmarkt einkauft und an Konsument:innen verkauft. Wenn dasselbe Handelsunternehmen Eigenmarken in die EU importiert und in Verkehr bringt, oder wenn es als Produzent von Eigenmarken tätig ist, ist es für diese Waren nach EUDR-Definition als Marktteilnehmer einzustufen.

Übersicht und Erklärung der EUDR-Rollen der Akteure der Lieferkette

Die Tabelle auf der folgenden Seite betrachtet Akteure innerhalb der Lieferkette aus Sicht des Heimmarkts (in diesem Fall aus österreichischer Sicht). Die Begriffe „relevante Rohstoffe bzw. relevante Erzeugnisse“ werden in der Folge nur „relevante Erzeugnisse“ genannt.

Tabelle 1: Akteure innerhalb der Lieferkette (Österreich)

Akteure der Lieferkette	Beschreibung	Rollen nach EUDR	
		Marktteilnehmer (Operator)	Händler (Trader)
Importeur	Unternehmen bezieht Waren aus EU und Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) und verkauft sie am Heimmarkt (in diesem Fall Österreich)	Marktteilnehmer- Erst-Inverkehrbringer relevante Erzeugnisse aus Nicht-EU Ländern werden erstmals in der EU auf den Markt gebracht. <i>Aufgaben und Pflichten siehe Kapitel 2.7.1</i>	Kauf und Weiterverkauf von relevanten Erzeugnissen, die schon vorher in der EU von einem anderen Importeur in der EU auf den Markt gebracht wurden. <i>Aufgaben und Pflichten siehe Kapitel 2.7.3</i>
Produzent/ Hersteller	EUDR relevante Erzeugnisse (von einem Importeur gekauft) werden weiterverarbeitet und zu anderen relevanten Erzeugnissen (u.a. Fertigprodukten) transformiert	nachgelagerter Marktteilnehmer Relevante Erzeugnisse werden zu einem anderen relevanten Erzeugnis veredelt und verändert bzw. wird ein relevantes Erzeugnis hergestellt und erstmals auf den EU-Markt gebracht (z. B. Produktion von Burgern aus gefrorenem Rindfleisch, Schokolade, Bilderrahmen aus Holz, Reifen aus Kautschuk, Papiererzeugnissen) <i>Aufgaben und Pflichten siehe Kapitel 2.7.2</i>	Relevante Erzeugnisse werden von einem Weiterverarbeiter / Produzent oder Importeur eingekauft und ohne Veränderungen auf dem EU-Markt verkauft (z. B. Handelsware im Sortiment eines Produzenten) <i>Aufgaben und Pflichten siehe Kapitel 2.7.3</i>
Händler (Distributeur/ Großhändler/ Einzelhändler)	EUDR relevante Erzeugnisse werden ohne Veränderung/ Weiterverarbeitung innerhalb der EU an andere Händler, Endabnehmer beziehungsweise Konsumenten weiterverkauft	Marktteilnehmer: Erst-Inverkehrbringer Händler, der Erzeugnisse selbst importiert und innerhalb der EU erstmals in Verkehr bringt <i>Aufgaben und Pflichten siehe Kapitel 2.7.1</i> nachgelagerter Marktteilnehmer schon in Verkehr gebrachten Erzeugnissen weiterverarbeitet oder aus solchen anderen Waren selbst erzeugt und innerhalb der EU in Verkehr bringt <i>Aufgaben und Pflichten siehe Kapitel 2.7.2</i>	Einkauf relevanter Erzeugnisse, (die schon auf den EU Markt gebracht wurden) von einem Importeur, Produzenten oder Zwischenhändler und Weiterverkauf an andere Händler, Endabnehmer: innen oder Konsument: innen ohne Veränderung des Produktes <i>Aufgaben und Pflichten siehe Kapitel 2.7.3</i>

2.7.1 Prozess für Importeure

Tabelle 2: Beschreibung des Akteurs (Importeur)

Akteur der Lieferkette	Rolle nach EUDR	Beschreibung
Importeur	Marktteilnehmer	Im Falle dieser EU-Entwaldungsverordnung ist ein Importeur ein Unternehmen, die Waren aus der EU in Länder außerhalb der EU oder von außerhalb der EU in die EU kauft.

Tabelle 3: Beschreibung Due-Diligence-Verfahren für einen Importeur

Aktivität	Details für KMUs	Details für Nicht-KMUs
Datensammlung	<p>Sammeln Sie Daten, um eine Sorgfaltserklärung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktbeschreibung und Menge - Geografischer Standort und Land der Produktion - Datum und Zeitpunkt der Erzeugung - Kontaktinformationen Ihres Lieferanten und an wen Sie liefern - Nachweise, dass das Produkt frei von Entwaldung ist und legal erzeugt wurde 	<p>Sammeln Sie Daten, um eine Sorgfaltserklärung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktbeschreibung und Menge - Geografischer Standort und Land der Produktion - Datum und Zeitpunkt der Erzeugung - Kontaktinformationen Ihres Lieferanten und an wen Sie liefern - Nachweise, dass das Produkt frei von Entwaldung ist und legal erzeugt wurde
Risikobewertung und Risikominderung	<p>Durchführung einer Risikoanalyse auf der Grundlage der gesammelten Daten und anderer einschlägiger Unterlagen, einschließlich Satellitenbildern, um zu überprüfen, dass kein Risiko der Abholzung besteht.</p> <p>Ausarbeitung eines Plans mit Maßnahmen zur Risikominderung für den Fall eines nicht zu vernachlässigenden Risikos</p>	<p>Durchführung einer Risikoanalyse auf der Grundlage der gesammelten Daten und anderer einschlägiger Unterlagen, einschließlich Satellitenbildern, um zu überprüfen, dass kein Risiko der Abholzung besteht.</p> <p>Ausarbeitung eines Plans mit Maßnahmen zur Risikominderung für den Fall eines nicht zu vernachlässigenden Risikos</p>

Aktivität	Details für KMUs	Details für Nicht-KMUs
<p>EUDR-Informationssystem</p>	<p>1) Geben Sie die erforderlichen Daten für die Sorgfaltspflicht in das EUDR-Informationssystem ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktinformationen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name des Unternehmens ▪ Adresse des Unternehmens ▪ Identifikation des Unternehmens (EORI) - Angaben zum Produkt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsname (Produktbezeichnung) ▪ HS-Code ▪ Menge des Produkts - Angaben zum Standort: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugerland ▪ Geolokalisierung der Grundstücke - Referenznummer der Sorgfaltserklärung (bei Bezugnahme auf eine bestehende Sorgfaltserklärung) <p>Sie erhalten eine Referenznummer und eine Verifikationsnummer Ihrer Sorgfaltserklärung</p> <p>2) Bewahren Sie Ihre Unterlagen mindestens 5 Jahre lang auf (Risikoanalyse, Pläne zur Risikominderung usw.), für den Fall, dass die Behörden nachfragen</p> <p>3) Leiten Sie die Referenznummern und Verifikationsnummern der gelieferten Erzeugnisse an in der Lieferkette nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiter</p>	<p>1) Geben Sie die erforderlichen Daten für die Sorgfaltspflicht in das EUDR-Informationssystem ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktinformationen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name des Unternehmens ▪ Adresse des Unternehmens ▪ Identifikation des Unternehmens (EORI) - Angaben zum Produkt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsname (Produktbezeichnung) ▪ HS-Code ▪ Menge des Produkts - Angaben zum Standort: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugerland ▪ Geolokalisierung der Grundstücke - Referenznummer der Sorgfaltserklärung (bei Bezugnahme auf eine bestehende Sorgfaltserklärung) <p>Sie erhalten eine Referenznummer und eine Verifikationsnummer Ihrer Sorgfaltserklärung</p> <p>2) Bewahren Sie Ihre Unterlagen mindestens 5 Jahre lang auf (Risikoanalyse, Pläne zur Risikominderung usw.), für den Fall, dass die Behörden nachfragen</p> <p>3) Leiten Sie die Referenznummern und Verifikationsnummern der gelieferten Erzeugnisse an in der Lieferkette nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiter</p>

2.7.2 Prozess für Hersteller/Produzenten

Tabelle 4: Beschreibung des Akteurs (Hersteller/Produzent)

Akteur der Lieferkette	Rolle nach EUDR	Beschreibung
Hersteller/Produzent	Operator	<p>Ein Hersteller/Produzent ist eine Person oder Organisation, die ein Produkt in ein anderes Produkt umwandelt.</p> <p>Die Umwandlung umfasst, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische und physikalische Umwandlung (Schneiden, Mischen usw.) - Thermische Umwandlung (Kochen, Sterilisieren usw.) - Chemische Umwandlung (Gärung, Säuerung usw.) - Biologische Umwandlung (enzymatische Verfahren usw.) - Schlachtung - Umverpackung

Tabelle 5: Beschreibung Due-Diligence-Verfahren für einen Hersteller/Produzent

Aktivität	Details für KMUs	Details für Nicht-KMUs
Datensammlung	<p>Falls der Hersteller der Importeur oder die erste Person ist, die das Produkt in Verkehr bringt, siehe Tabelle „Importeur“</p> <p><u>Falls nicht:</u></p> <p>Für Produkte, die bereits der Sorgfaltspflicht unterliegen, müssen keine zusätzlichen Daten erhoben werden.</p> <p>Bei gemischten Waren (Verschmelzung von Zwischenprodukten) müssen auch alle gesammelten Daten der einzelnen (Zwischen-) Produkte integriert und verfolgt werden</p>	<p>Falls der Hersteller der Importeur oder die erste Person ist, die das Produkt in Verkehr bringt, siehe Tabelle „Importeur“</p> <p><u>Falls nicht:</u></p> <p>Sammeln Sie genügend Daten, um die Sorgfaltserklärung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktbeschreibung und Menge - Geographische Lage und Erzeugerland - Datum und Uhrzeit der Ernte - Kontaktinformationen Ihres Lieferanten und desjenigen, den Sie beliefern - Nachweis, dass das Produkt frei von Abholzung ist - Referenznummer und die Verifikationsnummer der bestehenden Sorgfaltserklärung Ihres Lieferanten - Ergänzende Informationen zur Risikoanalyse, zum Plan zur Risikominderung usw., die von Ihrem Lieferanten gemacht wurden. Diese Informationen sind erforderlich, damit Sie überprüfen können, ob die vorherige Sorgfaltserklärung korrekt erstellt wurde und um Ihnen bei der Erstellung Ihrer eigenen Sorgfaltserklärung zu helfen.

Aktivität	Details für KMUs	Details für Nicht-KMUs
<p>Risikobewertung und Risikominderung</p>	<p>Falls der Hersteller der Importeur oder die erste Person ist, die das Produkt in Verkehr bringt, siehe Tabelle „Importeur“</p> <p><u>Falls nicht:</u> Für Produkte, die bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurden, ist eine Sorgfaltsprüfung nicht erforderlich, so dass keine Risikoanalyse durchgeführt werden muss</p>	<p>Falls der Hersteller der Importeur oder die erste Person ist, die das Produkt in Verkehr bringt, siehe Tabelle „Importeur“</p> <p><u>Falls nicht:</u> Durchführung einer Risikoanalyse auf der Grundlage der gesammelten Daten und anderer einschlägiger Unterlagen, einschließlich Satellitenbildern, um zu überprüfen, dass kein Risiko der Entwaldung besteht. Erstellen Sie einen Wachsamkeitsplan (mit Maßnahmen zur Risikominderung) für den Fall, dass das Risiko nicht zu vernachlässigen ist. Sie können sich auf die Sorgfaltspflicht Ihres Lieferanten verlassen, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass er die Anforderungen erfüllt.</p>

Aktivität	Details für KMUs	Details für Nicht-KMUs
<p>EUDR-Informationssystem</p>	<p>Falls der Hersteller der Importeur oder die erste Person ist, die das Produkt in Verkehr bringt, siehe Tabelle „Importeur“</p> <p><u>Falls nicht:</u></p> <p>Für Produkte, die bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Abgabe einer Sorgfaltserklärung im Informationssystem - Bereitstellung von Referenznummer der Sorgfaltserklärungen aus früheren Schritten in der Lieferkette auf Anfrage der zuständigen Behörden. - Die ECR Arbeitsgruppe empfiehlt die Referenznummern und Verifikationsnummern der gelieferten Erzeugnisse an in der Lieferkette nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiterzuleiten 	<p>1) Geben Sie die erforderlichen Daten für die Sorgfaltspflicht in das EUDR-Informationssystem ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktinformationen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name des Unternehmens ▪ Adresse des Unternehmens Identifikation des Unternehmens (EORI) - Angaben zum Produkt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsname (Produktbezeichnung) ▪ HS-Code Menge des Produkts - Angaben zum Standort: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugerland Geolokalisierung der Grundstücke <p>Referenznummer der Sorgfaltserklärung (bei Bezugnahme auf eine bestehende Sorgfaltserklärung)</p> <p>Sie erhalten eine Referenznummer und eine Verifikationsnummer Ihrer Sorgfaltserklärung.</p> <p>2) Bewahren Sie Ihre Unterlagen mindestens 5 Jahre lang auf (Risikoanalyse, Pläne zur Risikominderung usw.), für den Fall, dass die Behörden nachfragen</p> <p>3) Leiten Sie die Referenznummern und Verifikationsnummern der gelieferten Erzeugnisse an in der Lieferkette nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiter</p>

2.7.3 Prozesse für Händler

Tabelle 6: Beschreibung des Akteurs (Händler)

Akteur der Lieferkette	Rolle nach EUDR	Beschreibung
Retailer	Händler	Das Unternehmen, das Endprodukte an den Verbraucher verkauft.

Tabelle 7: Beschreibung Due-Diligence-Verfahren für einen Händler

Aktivität	Details für KMUs	Details für Nicht-KMUs
Datensammlung	<p>Sie dürfen Produkte nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn sie durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind.</p> <p>Sammeln und speichern Sie Informationen über Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen über Ihre Lieferanten (Name, Handelsname oder eingetragene Handelsmarke , Postanschrift, E-Mail, Internetadresse) - Informationen darüber, an wen Sie das Produkt liefern (Name, Handelsname oder eingetragene Handelsmarke usw.) 	<p>Sammeln Sie genügend Daten, um die Sorgfaltspflichterklärung abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktbeschreibung und Menge - Standort und Erzeugerland - Erntedatum und Zeit - Kontaktinformationen Ihres Lieferanten und an wen Sie liefern - Nachweis, dass das Produkt frei von Abholzung ist - Referenznummer und Verifikationsnummer der bestehenden Sorgfaltserklärung Ihres Lieferanten - Ergänzende Informationen zur Risikoanalyse, zum Wachstumsplan usw. Ihres Lieferanten. Diese Informationen sind erforderlich, damit Sie überprüfen können, ob die vorherige Sorgfaltserklärung korrekt erstellt wurde und um Ihnen bei der Erstellung Ihrer eigenen Sorgfaltserklärung zu helfen.
Risikobewertung und Risikominderung	<p>Es muss keine neue Risikoanalyse durchgeführt werden.</p>	<p>Durchführung einer Risikoanalyse auf der Grundlage der gesammelten Daten und anderer einschlägiger Unterlagen, einschließlich Satellitenbildern, um zu überprüfen, dass kein Risiko der Abholzung besteht.</p> <p>Erstellen Sie einen Plan (mit Maßnahmen zur Risikominderung) für den Fall, dass das Risiko nicht zu vernachlässigen ist.</p> <p>Sie können sich auf die Due-Diligence-Prüfung Ihres Lieferanten verlassen, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass er die Anforderungen erfüllt.</p>

Aktivität	Details für KMUs	Details für Nicht-KMUs
EUDR-Informationssystem	<p>Es muss keine neue Sorgfaltspflichterklärung in das System eingegeben werden.</p> <p>Sammeln und bewahren Sie die Referenznummer der Sorgfaltserklärungen für alle Produkte auf.</p> <p>Die ECR Arbeitsgruppe empfiehlt die Referenznummern und Verifikationsnummern der gelieferten Erzeugnisse an in der Lieferkette nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiterzuleiten.</p>	<p>1) Geben Sie die erforderlichen Daten für die Sorgfaltspflicht in das EUDR-Informationssystem ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktinformationen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name des Unternehmens ▪ Adresse des Unternehmens ▪ Identifikation des Unternehmens (EORI) - Angaben zum Produkt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsname (Produktbezeichnung) ▪ HS-Code ▪ Menge des Produkts - Angaben zum Standort: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugerland ▪ Geolokalisierung der Grundstücke - Referenznummer der Sorgfaltserklärung (bei Bezugnahme auf eine bestehende Sorgfaltserklärung) <p>Sie erhalten eine Referenznummer und eine Verifikationsnummer Ihrer Sorgfaltserklärung</p> <p>2) Bewahren Sie Ihre Unterlagen mindestens 5 Jahre lang auf (Risikoanalyse, Pläne zur Risikominderung usw.), für den Fall, dass die Behörden nachfragen</p> <p>3) Leiten Sie die Referenznummern und Verifikationsnummern der gelieferten Erzeugnisse an in der Lieferkette nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiter</p>

Auch die EU-Kommission hat im März 2025 eine Hilfestellung zum Verständnis der eigenen Rolle und Pflichten nach EUDR mit dem Titel: "Understanding your position in beef, cocoa, coffee, palm oil, rubber, soy, and wood supply chains" veröffentlicht, in der Lieferketten-Szenarien beispielhaft erläutert und mit vielen Schaubildern erklärt werden. Die deutsche Behörde BLE hat das Dokument übersetzt:

[„Einhaltung der EUDR: Darstellung Ihrer Unternehmensposition in Rind-, Kakao-, Kaffee-, Palmöl-, Kautschuk-, Soja- und Holz-Lieferketten“](#)

3 ECR Anwendungsempfehlung und Lösungen für die FMCG- und Konsumgüterbranche	30
3.1 Benötigte Stammdaten zur Erfüllung der EUDR	30
3.2 Risikoprüfung und Handhabung der Sorgfaltspflicht	31
3.3 Vereinheitlichter Lieferanten-Fragebogen	34
3.3.1 Zielsetzung des Fragebogenmodells	34
3.3.2 Anwendung des Fragebogens	34
3.3.3 Aufbau des Fragebogens	35
3.4 Risikominderung durch EUDR-relevante Zertifikate und Gütezeichen	36
3.4.1 Relevante Zertifizierungen im Rahmen der EUDR	37
3.5 Übermittlung der Sorgfaltserklärung (DDS)	40
3.6 Exkurs Rind, Soja, Holz aus Österreich	44

3 ECR Anwendungsempfehlung und Lösungen für die FMCG- und Konsumgüterbranche

Im Folgenden werden wesentliche, EUDR-relevante Ergebnisse der ECR Arbeitsgruppe EU-Entwaldungsverordnung beschrieben. Diese enthalten neue EUDR relevante Instrumente (wie Stammdaten-Attribute sowie erweiterte EDI-Nachrichtenprofile) sowie Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Händlern und deren direkten Lieferanten im Rahmen der EUDR Verpflichtungen.

3.1 Benötigte Stammdaten zur Erfüllung der EUDR

Im Artikel 9 der EUDR werden Anforderungen an das Sammeln und Speichern von Daten zu Produkten, die der EUDR unterliegen, vorgeschrieben. Diese Informationen werden zur Erstellung der Sorgfaltserklärung bzw. zur Weitergabe an Handelspartner und Behörden benötigt.

Die benötigten Informationen sind in zwei Kategorien einzuteilen:

- **Stammdaten:** gleichbleibende Informationen zu einem Produkt (z. B. Bezeichnung oder HS-Code)
- **Bewegungsdaten:** sich verändernde Informationen pro Lieferung bzw. Charge (z. B. Referenznummer und Verifikationsnummer)

Der Austausch von Bewegungsdaten ist dem Kapitel 3.5 zu entnehmen. Die Stammdaten-Informationen können aus dem bereits bestehenden Stammdatenaustausch entnommen werden.

Der Austausch dieser Informationen zwischen den Handelspartnern sollte bereits im Vorfeld laufender Transaktionen (Bestellung/Lieferung) erfolgen. Dafür hat sich im FMCG-Umfeld die Nutzung des GDSN-Netzwerkes von GS1 etabliert.

Das **GDSN-Zielmarktprofil für Österreich** enthält folgende **EUDR-relevante Attribute**:

- GTIN der Artikeleinheit [M017]
- Rechtliche Produktkategorie [M250]
- Artikelbezeichnung [M259]
- Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung [M261]
- Kontaktnahme Inverkehrbringer [M370]
- Kontaktadresse Inverkehrbringer [M371]
- Zutatenliste [M047]
- Non-Food Inhaltsstoffliste [M174]
- Importklassifikation [M229]
- Ursprungsland [M099]
- Gebräuchlicher Name der Art bei Holzprodukten [M609]
- Baumgattung [M610]
- Vollständiger wissenschaftlicher Name bei Holzprodukten [M611]

Hinweis: [M...] = die eindeutige Identifikation des Attributs im Zielmarktprofil

Die Datensteller im GDSN-Netzwerk müssen auf die vollständige Befüllung dieser Attribute bei EUDR-relevanten Produkte unbedingt achten.

3.2 Risikoprüfung und Handhabung der Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung ist in der Konsumgüterbranche und insbesondere im FMCG-Umfeld aufgrund der komplexen Logistik (große Warenmengen, kurze Lieferintervalle, in vielen Fällen Verderblichkeit der Ware usw.) besonders herausfordernd.

Die EUDR verpflichtet in Art. 4 Abs. 9 Unternehmen einerseits davon auszugehen, dass die erforderliche Sorgfaltspflicht für ein Produkt bei Vorliegen der Referenz- und Verifikationsnummer bereits erfüllt wurde. Gleichzeitig tragen sie aber weiterhin die Verantwortung dafür, falls das Erzeugnis doch nicht legal in Verkehr gebracht wurde.

Für die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung entlang der FMCG-Lieferkette wird daher bei Anwendung von Art. 4 Abs. 9 EUDR die folgende Handhabung empfohlen (basierend auf den FAQ zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung der Europäischen Kommission, Version 4).

Ausgangspunkt der Prüfung ist stets, dass der Lieferant ein DDS im Informationssystem der Kommission hinterlegt hat. In diesem Fall kommt für Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler die Erleichterung gemäß Art. 4 Abs. 9 EU-Entwaldungsverordnung zur Anwendung. Danach dürfen Marktteilnehmer und Händler auf die DDS des Lieferanten verweisen, nachdem sie festgestellt haben, dass ihr Lieferant seinerseits die Sorgfaltspflicht erfüllt hat.

Sorgfaltserklärungen enthalten eine Erklärung, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, was bedeutet, dass die erforderlichen Informationen vom vorgelagerten Marktteilnehmer gesammelt wurden. Die Marktteilnehmer und Händler müssen in diesen Fällen die Sorgfaltspflicht (Datensammlung, Risikobewertung, Risikominderung) nicht selbst umsetzen (*exercise*), sondern die Umsetzung der Sorgfaltspflicht auf der vorgelagerten Vertriebsstufe überprüfen (*ascertain*).

Zur Operationalisierung von Art. 4 Abs. 9 EUDR wird der folgende Prozess empfohlen:

- **Lieferantenprüfung:** Der Marktteilnehmer oder Händler spielt maximal 1x pro Jahr einen Fragebogen an seinen Lieferanten aus, wobei der Standardfragebogen der GSI empfohlen wird (s. Punkt 3.3 & 5.1).
Gegenstand des Fragebogens sind das Vorhandensein und die Angemessenheit der Sorgfaltspflichtenregelung des Lieferanten (insbesondere Risikomanagementsystem, Strategien/Richtlinien, Rückverfolgbarkeit usw.), um zu beurteilen, ob der Lieferant das Risiko von Verstößen gegen die EUDR angemessen steuert und mindert.

Dabei wird unterschieden, ob der Lieferant (i) Marktteilnehmer oder Händler sowie (ii) Nicht-KMU oder KMU ist:

- An **Nicht-KMU-Lieferanten** (Marktteilnehmer und Händler) wird der vollständige GSI Fragebogen übermittelt. Ein Nicht-KMU-Lieferant hat normalerweise entsprechende Sorgfaltspflichtensysteme implementiert.
 - Auch bei **KMU-Marktteilnehmern** wird der vollständige GSI Fragebogen eingesetzt.
 - **Lieferanten, die KMU Händler sind**, erhalten hingegen einen reduzierten Fragenkatalog auf Basis des standardisierten GSI Fragebogens (s. Kapitel 5.1).
- **DDS-Validierung:** Der Marktteilnehmer oder Händler fordert von seinem Lieferanten die Referenznummer und die Verifikationsnummer (Prüfnummer) der DDS an und verifiziert ihre Gültigkeit im EU-Informationssystem. Zu den empfohlenen Möglichkeiten der Übermittlung der Referenznummer sowie der Verifikationsnummer siehe auch Kapitel 4.2.
- **Ergeben diese Schritte keine Auffälligkeiten, ist die Feststellung der Sorgfaltspflicht iSd Art. 4 Abs. 9 EUDR erfüllt** und der Marktteilnehmer bzw. Händler kann seine eigene DDS im Informationssystem erstellen (s. Kapitel 4.2).
- Von einer Artikelprüfung kann aufgrund der Klarstellungen in den FAQs der Europäischen Kommission (Version 3 und Version 4) abgesehen werden.

Nach den FAQs der Europäischen Kommission (Version 4) genügt für die Feststellung der Sorgfaltspflicht im Prinzip die DDS-Überprüfung; darüber hinausgehende Prüfschritte sind möglich („possible further steps“), aber aus Sicht der Kommission nicht zwingend. Allerdings bleibt nach der EUDR die Haftung des Marktteilnehmers und Händlers gegebenenfalls bestehen, wenn nicht-konforme Produkte abgegeben werden.

Deshalb wird seitens der ECR Arbeitsgruppe empfohlen, bei Feststellung der Sorgfaltspflicht durch die Nicht-KMU-Händler nach Art. 4 Abs. 9 EUDR die direkten Lieferanten auch mittels vereinheitlichtem Lieferantenfragebogen zu überprüfen, um eine mögliche Nicht-Konformität erkennen und vermeiden zu können.

Für die Einholung weiterführender Informationen von Vorlieferanten (durch Lieferanten) könnten sich risikobasiert auch einfachere und noch weniger aufwendige Wege als das standardisierte Fragebogenmodell anbieten, insbesondere wenn es sich dabei um Primärproduzenten aus Ländern mit geringem Risiko wie Österreich handelt.

Anders als für Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler ist aber für KMU-Händler keine DDS-Validierung erforderlich, die Sammlung gewisser Daten ist ausreichend (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 EUDR).

Für **KMU-Händler** sieht daher das **ECR-Zielbild** einen **reduzierten Fragenkatalog auf Basis des standardisierten GSI-Fragebogens** (s. Kapitel 5.1.2) vor („Lieferantenprüfung light“, vgl. Abbildung 5).

Derzeit ist es einigen Risiko-Management-Tools jedoch technisch noch nicht möglich, eine Unterscheidung zwischen einem Fragebogen für Nicht-KMU und KMU zu treffen bzw. verschiedene Fragebögen auszuspielen. Bis zu einer Implementierung dieser Unterscheidung würde daher derzeit der vollständige Fragebogen an alle Lieferanten (unabhängig ob Marktteilnehmer oder Händler, bzw. KMU oder Nicht-KMU) ausgeschickt werden.

Vollumfänglicher und reduzierter GSI-Fragebogen als Standard für die Lieferantenprüfung (Zielbild)

Lieferanten-kategorie		Operator	Trader
		Nicht-KMU	
KMU			

= DDS-Validierung = Lieferantenprüfung = Lieferantenprüfung light = Artikelprüfung

Optionen der Risikobewertung

- Entfall des Artikelfragebogens aufgrund FAQ Version 3 und 4.
- Trotz Vereinfachungen in den FAQs 4 (spez. FAQ 3.4.) bleibt die Haftbarkeit in der Lieferkette bestehen.
- Dieses Risiko der Haftung wird über einen Lieferantenfragebogen mitigiert.
- Als Lieferantenfragebogen wird der GSI-Fragebogen herangezogen.
- Im Operator-Fall wird der vollständige GSI-Fragebogen ausgeschickt. Dies gilt ebenso im Trader-Fall für Nicht-KMUs.
- Im Trader-Fall für KMUs wird im Zielbild eine reduzierte Version des GSI-Lieferantenfragebogens verwendet.
- Die Lieferantenbefragung findet 1x im Jahr statt.
- ggf. ist eine individuell tiefere Prüfung nach weiteren Kriterien möglich (z. B. Eigenmarken, Länder-Benchmarking, Stichproben...)

Abbildung 5: Fragebogenmodell-Vergleich

In bestimmten Fällen kann ergänzend eine tiefere Prüfung nach weiteren Kriterien erfolgen (z. B. Eigenmarken, Länder-Benchmarking).

3.3 Vereinheitlichter Lieferanten-Fragebogen

Im Rahmen des Programms „Data for Sustainability“ hat die GSI-Mitgliedsorganisation GSI Germany gemeinsam mit über 40 Stakeholdern aus FMCG-Industrie und Lebensmittel- sowie Drogeriefachhandel unter anderem ein **standardisiertes Fragebogenmodell für die EUDR** entwickelt.

3.3.1 Zielsetzung des Fragebogenmodells

Das praxisnahe Modell zielt auf die **Konformitätsprüfung relevanter Lieferanten** ab, die in der EUDR empfohlen wird, um potenzielle Risiken entlang der Lieferkette frühzeitig zu identifizieren. Mit dem Fragebogen können die **geforderten Informationen strukturiert, vergleichbar und mit möglichst geringem Aufwand erhoben** werden. Unternehmen, die direkt unter die EUDR fallen, erhalten damit die Unterstützung für eine weitgehend automatisierte Auswertung der ermittelten Daten.

Der Fragebogen dient primär zur Abfrage der Sorgfaltspflichterfüllung, kann aber auch als Basis für die Risikobewertung herangezogen werden. Letztere muss im Rahmen der Bewertung und Analyse durch das jeweilige Unternehmen erfolgen. Es wird empfohlen, die Fragen in ein IT-Tool einzubetten, damit automatisierte Analysen möglich sind und die Abfolge der Fragen klar ist.

3.3.2 Anwendung des Fragebogens

Konkret erfasst der Fragebogen das Vorhandensein und die Angemessenheit der Unternehmensangaben, beispielsweise Kontaktdaten, Informationen zu Risikomanagement oder Rückverfolgbarkeit.

Ziel ist die Beurteilung, ob das Risiko von Verstößen gegen die EUDR mit den bestehenden Sorgfaltspflichtregelungen angemessen gesteuert und gemindert wird.

Bei der Bewertung kann auch auf andere Quellen als die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Angaben zurückgegriffen werden.

Hinweis: Grundsätzlich und nach Maßgabe von Artikel 12 EUDR ist die Konformität mindestens jährlich zu überprüfen.

3.3.3 Aufbau des Fragebogens

Durch das standardisierte Format soll der Aufwand der Unternehmen für die Beantwortung des Fragebogens und Bereitstellung der notwendigen Informationen minimiert werden.

Die Fragen sind in drei Module gegliedert:

1. Angaben zum Unternehmen

- a. Angaben zum Unternehmen
- b. Kontaktdaten
- c. KMU/Nicht-KMU

2. Managementsystem

- a. Risikomanagementsystem
- b. System zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen
- c. Strategien/Richtlinien

3. Lieferkettenprozess

- a. Rückverfolgbarkeit/Trennung
- b. Ursprungsland
- c. Legalität

ECR Austria empfiehlt im Sinne der Effizienz in der Lieferkette und Vermeidung von Komplexität und Redundanz eine möglichst breite Anwendung des GSI-Fragebogen-Modells zur EUDR.

Wie im Punkt 3.2. Handhabung der Sorgfaltspflicht dargestellt, sieht das ECR Austria Zielbild neben dem vollständigen, standardisierten GSI Fragebogen-Modell auch einen **reduzierten Fragebogen für KMU-Händler** auf Basis des GSI-Fragebogen-Modells zur EUDR vor (s. Kapitel 5.1.2).

3.4 Risikominderung durch EUDR-relevante Zertifikate und Gütezeichen

Zertifizierungssysteme können von Marktteilnehmern und Händlern als **Unterstützung bei der Risikobewertung** genutzt werden. Wenn ein Risiko festgestellt wird, kann die Zertifizierung eine **Maßnahme zur Risikominderung** darstellen. Zertifizierungen können in den folgenden Punkten unterstützen:

- Gewährleistung, ob Abholzung oder Walddegradation stattgefunden haben
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette
- Bereitstellung von rohstoffspezifischen Informationen

Dennoch müssen Marktteilnehmer und Händler, die keine kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind, weiterhin ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und bleiben für Verstöße verantwortlich.

Eine Liste an anerkannten Zertifizierungssystemen wird nach unserem Kenntnisstand voraussichtlich weder von der EU-Kommission noch zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Allerdings wird in Nr. 10 der Leitlinien zur EUDR (C/2024/6789) klargestellt, dass Marktteilnehmer bei der Berücksichtigung von Zertifizierungssystemen die Standards dieser Systeme auf ihre Übereinstimmung mit der EU-Entwaldungsverordnung eigenständig überprüfen sollen. Zu berücksichtigende Aspekte für die Prüfung werden erläutert.

Im Rahmen der ECR Arbeitsgruppe wurde eine **Liste gängiger Zertifizierungssysteme erstellt, die in die Themen der EUDR einzahlen**. Die Liste gibt lediglich eine Übersicht der am Markt verfügbaren und für die teilnehmenden Unternehmen relevanter Zertifizierungssysteme, weil diese z. B. für eigene Erzeugnisse oder eingekaufte Waren anerkannt werden.

Eine Validierung anhand der in Art. 10 der Leitlinien zur EUDR (C/2024/6789) dargestellter Aspekte ist im Rahmen der ECR Arbeitsgruppe nicht erfolgt.

Bei der Auswahl der Zertifizierungssysteme wurden sowohl solche mit ökologischem als auch sozialem Fokus berücksichtigt. Eine Unterteilung nach Rohstoffen ist für Rohstoffzertifizierungssysteme erfolgt.

Ausgenommen hiervon sind unternehmensübergreifende Zertifizierungssysteme, die nicht einem expliziten Rohstoff zugeordnet werden können.

Die Liste im nächsten Kapitel dient lediglich zur Information und stellt keine rechtlich bindende Empfehlung dar. Quellen, die bei der Erstellung der Liste verwendet wurden und zur weiteren Vertiefung verwendet werden können, sind aufgeführt.

3.4.1 Relevante Zertifizierungen im Rahmen der EUDR

Die 20 relevantesten Zertifizierungen im Rahmen der EUDR

Tabelle 8: relevanteste Zertifizierungen für die EUDR (alphabetisch)

n.	Zertifizierungen	Kakao	Kaffee	Soja	Palmöl	Rind	Kautschuk	Holz
1	4C – The Common Code for the Coffee Community		X					
2	Bioland			X		X		
3	Blauer Engel							X
4	Demeter & Biodynamisch durch Demeter	X	X	X	X	X		
5	Donau Soja & Europa Soja			X				
6	EU-Ecolabel							X
7	Fair Rubber						X	
8	FSC - Forest Stewardship Council (inkl. FSC MIX und FSC 100 %)						X	X
9	FT- Fairtrade	X	X					
10	ISCC - International Sustainability & Carbon Certification (inkl. ISCCC plus und ISCC EUDR)			X	X	X	X	X
11	IVN Naturleder					X		
12	Leader Working Group					X		
13	Naturland (inkl. Naturland Fair)	X	X	X	X	X		X
14	PEFC - Programme for the Endorsement of Forest Certification						X	X
15	Preferred by Nature	X	X	X	X	X	X	X
16	ProTerra Certification			X				
17	RA - Rainforest Alliance	X	X					
18	RSPO - Roundtable on Sustainable Palm Oil				X			
19	RTRS - Roundtable on Responsible Soy			X				
20	SFI - Sustainable Forest Initiative							X

Zusätzliche Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtszertifizierungen, die für die EUDR relevant sind

(einige nicht produktspezifisch)

Tabelle 9: zusätzliche Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtszertifizierungen

n.	Zertifizierungen	Kakao	Kaffee	Soja	Palmöl	Rind	Kautschuk	Holz
21	Bio nach EG-Öko-Verordnung	X	X	X		X		
22	Fair for Life	X	X		X			
23	FLEGT - Genehmigungssystem für Holzeinführen aus Partnerländern							X
24	GCP - Global Coffee Platform		X					
25	Gäa e.V. - Ökologischer Landbau							
26	Holz von hier							X
27	ISPO - Indonesian Sustainability Palm Oil				X			
28	Malaysian Sustainable Palm Oil				X			
29	OLB - Origine et Légalité des Bois							X
30	SBP - Sustainable Biomass Program							X
31	B Corp							
32	BRCGS - Brand Reputation through Compliance Global Standard							
33	Cradle2Cradle							
34	EMAS - Eco Management and Audit Scheme							
35	Fair Wage network							
36	FSSC 22.000 - Food Safety System Certification 22000							
37	GEEIS - Gender Equality and Diversity for European & International Standards							
38	IFS - International Featured Standards							
39	ISO 14001							
40	ISO 27001							
41	ISO 37001							
42	ISO 38200							
43	ISO 45001							
44	ISO 50001							
45	ISO 9001							
46	ISO/TS 16949							
47	RSB - Roundtable on Sustainable Biomaterial							
48	SA8000							
49	SCC - Safety Certificate Contractors							
50	WBENC - Certification for Women- Owned Businesses							

Quellen zu Kapitel 3.4.1

1. Siegelverzeichnis – Siegelklarheit
(Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)
<https://www.siegelklarheit.de/>
2. Study on certification and verification schemes in the forest sector and for wood-based products (European Union)
https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/afa5e0df-fb19-11eb-b520-01aa75ed71a1/language-en%22%20/t%20%22_blank
3. Voluntary sustainability standards to cope with the new European Union regulation on deforestation-free products: A gap analysis
(Forest Policy and Economics Vol. 164)
<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1389934124000893>
4. Standards Map (International Trade Centre)
<https://www.intracen.org/resources/tools/standards-map>
5. osapiens HUB for Due Diligence (Nur sichtbar für Kunden von osapiens)
<https://prod.osapiens.cloud/portal/login#/login>
6. Setting a New Bar for Deforestation and Conversion-free Soy in Europe: Independent benchmark of soy standards on essential sustainability requirements (P. Boev & J.W. van Gelder 2023)
<https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Amazonas/Setting-the-new-Bar-for-Conversion-free-Soy-in-Europe.pdf>
7. Standards Compass
(Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)
<https://kompass.wirtschaft-entwicklung.de/en/standards-compass/standards-tool#/standards/productlabels>
8. EUDR – Step-by-Step Guide for Business (WWF)
https://forestsforward.panda.org/resources/responsible_sourcing/

3.5 Übermittlung der Sorgfaltserklärung (DDS)

Wie in Kapitel 2.3 dargelegt, sind zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht Due Diligence Statements zu erstellen (DDS) und an den nachgelagerten Empfänger in der Lieferkette zur Verfügung zu stellen.

Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Zu bevorzugen sind digitalisierte und automatisierte Methoden, um manuelle Zusatz Tätigkeiten bzw. Eingriffe möglichst zu vermeiden.

Im Idealfall erfolgt die Bereitstellung der DDS-Referenznummer und Verifikationsnummer mittels:

- **elektronischem Lieferschein (DESADV)** oder
- **Übermittlung an das Compliance-IT-Tool des Handelspartners** (z. B. osapiens)

Zu berücksichtigen ist an der Stelle, dass es verschiedene Anbieter für Compliance-IT-Tools gibt. Für Lieferanten stellt die Anbindung an mehrere verschiedene Compliance-IT-Tools eine Herausforderung dar. Daher sind abweichende Lösungen von den präferierten Methoden auf bilateralem Weg möglich.

Der Zeitpunkt der Übermittlung der DDS-Referenznummer und Verifikationsnummer ist im Rahmen der EUDR von entscheidender Bedeutung. Um einen reibungslosen Ablauf der logistischen Prozesse und die Einhaltung der EUDR zu gewährleisten, muss die **Übermittlung von DDS Referenznummer und Verifikationsnummer vor der physischen Warenanlieferung** erfolgen.

Verwendung der DESADV als Transportmittel für die DDS in der EUDR

Die DESADV (EDIFACT = Despatch Advice) ist eine etablierte EDI-Nachricht zur Übermittlung von Lieferavisen und wird in der Praxis genutzt, um begleitende Logistikdaten wie Mengen, Verpackungen und Artikelnummern zu übertragen. Ihr Hauptzweck ist es, dem Empfänger vor oder bei der Ankunft der Ware detaillierte Informationen über eine bevorstehende Lieferung bereitzustellen.

Ziel: Der Empfänger kann sich optimal auf den Wareneingang vorbereiten – zum Beispiel passende Lagerplätze reservieren, automatische Verbuchungen vornehmen oder Qualitätskontrollen vorbereiten. Außerdem kann er erkennen, ob es sich um einen Artikel im Rahmen der EUDR handelt und ob dafür eine DDS erstellt wurde.

Innerhalb dieser Nachricht kann die Referenznummer des DDS eingebettet werden – sie dient somit als Transportmittel für die EUDR-relevanten Daten.

Warum wird die DESADV für die DDS verwendet?

1. **Standardisiert und etabliert:** Die DESADV ist ein international normiertes EDI-Format (EDIFACT) und wird bereits in vielen Lieferketten verwendet. Die Erweiterung um DDS-Informationen erfordert keine grundlegende Systemumstellung.
2. **Lieferkettensynchronisation:** Die DESADV wird vor der physischen Lieferung versendet – somit ist der passende Zeitpunkt für die Übermittlung der DDS-Referenz gegeben.
3. **Automatisierbar:** viele Unternehmen verfügen bereits über EDI-Systeme – das macht die Integration von DDS-Daten in die bestehende Nachricht effizient und kostenschonend.
4. **Integration in bestehende Workflows:** Der Empfänger kann die DDS-Referenznummer und Verifikationsnummer direkt im Rahmen seines Wareneingangsprozesses verarbeiten.
5. **Sichere Übertragung über etablierte B2B-Netzwerke:** Die Nachricht kann über ein sicheres, etabliertes B2B-Integrationsnetzwerk (EDI-Netzwerk) übertragen werden. Solche Netzwerke gewährleisten eine ausfallsichere Infrastruktur und ermöglichen die nachvollziehbare, zuverlässige Übermittlung sensibler EUDR-relevanter Daten.

Beispiel einer DESADV mit DDS-Referenznummer und Verifikationsnummer

Nachfolgend ein vereinfachter Auszug einer DESADV-Nachricht im EDIFACT-Format, der die Referenznummer und Verifikationsnummer der DDS des Lieferanten enthält:

```
UNH+ 3345+DESADV:D:01B:UN:EAN007' 1'  
BGM+351+XYZ123456+9'  
...  
LIN+1+++1234567890123:SRV'  
QTY+12:100'  
...  
RFF+DDR: 24FR9DXMIWUG91'  
RFF+DDV: U8H1FW38'  
PCI+36E'  
GIN+BX+23456'  
UNT+22+3345'
```


*Hinweis: Eine **detaillierte Beschreibung** der DESADV der **ECR Austria Serviceplattform „EDI-Profile“** finden Sie auf der ECR Austria Homepage unter <https://ecr-austria.at/arbeitsgruppen/serviceplattformen/serviceplattform-edi-profile/>*

In dieser DESADV wird die Lieferung eines bestimmten Artikels (GTIN 1234567890123) dokumentiert, inkl. der EUDR-relevanten Referenzen:

- Die RFF+DDR-Zeile liefert die Sorgfaltspflichtnummer/Referenznummer (= Nachweis, dass die Due Diligence durchgeführt wurde)
- Die RFF+DDV-Zeile ergänzt die Verifikationsnummer

Diese beiden Nummern ermöglichen es den nachgelagerten Handelspartner, die Konformität mit der EUDR digital nachzuverfolgen und zu dokumentieren – eine wichtige Voraussetzung, um das Produkt weiter vertreiben oder exportieren zu dürfen. Pro Artikel, Menge, Charge kann somit eine Referenznummer und Verifikationsnummer mitgeteilt werden.

Die **Referenznummer (DDR)** ist im EU-Informationssystem (TRACES) alphanumerisch und auf 14 Stellen begrenzt definiert. Die zugehörige **Verifikationsnummer (DDV)** ist 8-stellig.

In der DESADV-Nachricht wurden für beide Nummern jeweils Felder mit bis zu 35 Stellen vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass auch eine mögliche zukünftige Erweiterung der Nummernlänge durch TRACES – etwa aufgrund einer verstärkten Nutzung – problemlos unterstützt werden kann.

Anmerkungen:

- Derzeit ist in der DESADV im EUDR-Kontext nur eine Referenznummer (DDR) und eine Verifikationsnummer pro Artikel und Charge vorgesehen.

Falls **mehrere Referenz- und Verifikationsnummern pro**

Artikel/Chargenkombination auftreten, ist das durch die Wiederholung der Artikelposition abzubilden. Details sind der DESADV Beschreibung der Serviceplattform ‚EDI-Profile‘ zu entnehmen. Falls erforderlich, wird dies von der ECR EDI Profile Arbeitsgruppe in der DESADV entsprechend ergänzt werden.

- Falls in der Übermittlung der DESADV ein **Display** enthalten ist, **das EUDR-relevante Einzelartikel umfasst**, ist der Displayartikel als Sortimentseinheit zu kennzeichnen, und die enthaltenen Komponenten sind als Unterpositionen mit den entsprechenden Referenznummern (DDR) und Verifikationsnummern (DDV) auszuweisen.

Dies stellt den Stand der Diskussion zum Zeitpunkt der Erstellung der ECR EUDR-Empfehlung dar. Die genaue Ausgestaltung erfolgt gemäß der DESADV-Beschreibung der ECR Serviceplattform ‚EDI Profile‘.

Nachdem der Marktteilnehmer oder Händler die in Punkt 2.7 beschriebenen Prozessschritte zur Feststellung der Sorgfaltspflicht ausgeführt bzw. bei Auffälligkeiten ggf. weitere Prüfschritte zur Sicherstellung der EUDR-Konformität gesetzt hat, erstellt er das DDS im Informationssystem der Kommission. Damit sind die Produkte für die weitere Distribution freigegeben.

Vorgangsweise bei ausnahmsweisen „verspäteten Eintreffen“ der DDS

In der Praxis ist denkbar, dass die Funktionen des EU-Informationssystems aufgrund technischer Probleme beeinträchtigt sind. In der betrieblichen Praxis gerade im FMCG-Umfeld wird zudem erwartet, dass es aufgrund von möglichen Wartezeiten bei der Erstellung eines DDS sowie den oftmals sehr raschen Lieferprozessen und hohen Hygieneanforderungen, zu einer verspäteten Weitergabe einer Referenz- und Verifikationsnummer kommen könnte.

Bei technischen Problemen des EU-Informationssystems, wodurch die Übermittlung der Sorgfaltserklärung und Rückübermittlung der Referenz- und Verifikationsnummer (Prüfnummer) maßgeblich beeinträchtigt werden, ist den Nicht-KMU-Marktteilnehmern und Nicht-KMU-Händlern die zeitliche Abweichung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht vom physischen Warenfluss und den dahinterliegenden Logistikprozessen nicht zuzurechnen.

Im Ausnahmefall einer zeitlichen Abweichung („verspätetes Eintreffen“) muss der Lieferant die DDS Referenz- und Verifikationsnummer umgehend und zeitnah nachreichen.

Die Form des Nachreichens ist bilateral zwischen den Parteien zu vereinbaren.

3.6 Exkurs Rind, Soja, Holz aus Österreich

Den ca. 60.000 österreichischen Rinderbauern, mehr als 10.000 Sojabauern und an die 50.000 rein forstwirtschaftlich genutzten Betrieben soll die Abgabe der Sorgfaltserklärung erleichtert werden, indem ein **IT-Tool vom BMLUK** programmiert wird, das mit den Daten der Agrarmarkt Austria zu landwirtschaftlichen Flächen verschränkt wird.

Im landwirtschaftlichen Bereich sind über Mehrfachantrag und Rinderdatenbank bereits relevante Daten verfügbar. Um unnötige Doppelmeldungen zu vermeiden und um wesentlich einfacher zu einer Referenznummer zu gelangen, hat das BMLUK entschieden, eine nationale Schnittstelle für Rinder, Soja und Holz zu programmieren.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und der AMA wird eine weitgehend automatisierte Form der Speicherung und Weitergabe der Referenz- und Verifikationsnummern von landwirtschaftlichem Betrieb zu landwirtschaftlichem Betrieb und entlang der Vermarktungskette lebender Rinder bis zum Schlachthof oder bis zur Verbringung aus Österreich angeboten, sodass die Betriebe von der fehleranfälligen Weitergabe von Daten und Nummern entlastet werden.

Durch Erfassung aller rinderhaltenden Betriebe ergibt sich eine lückenlose Rückverfolgung der Rinder und der für diese relevanten Sorgfaltserklärungen sowie eine vollständige automationsgestützte Bereitstellung von Daten, sodass die Sicherheit der Erfüllung der Verpflichtungen der EU-Entwaldungsverordnung bezüglich Sorgfaltserklärung und Datenweitergabe für alle Betriebe gegeben ist.

Das Tool soll im September 2025 im Detail vorgestellt werden. Derzeit gibt es noch keine Schnittstellen zum nächsten Glied in der Wertschöpfungskette (Schlachthof, Getreidehandel, Säge- Holzindustrie etc.).

Allfällige Aktualisierungen zu diesem Thema werden auf der [Website von ECR Austria](#) im Bereich der EUDR Arbeitsgruppe weitergeben.

4 Mögliche erste Schritte der Umsetzung	46
4.1 Auswahl eines EUDR-Compliance-Tools & mögliche Anbieter	46
4.2 Funktion und Aufbau des EUDR-Informationssystems TRACES	52
4.3 Mögliche Schritte zur Umsetzung im Unternehmen	55
4.4 Beispielprojekt: Umsetzung der EUDR mithilfe einer IT-Plattform	57

4 Mögliche erste Schritte der Umsetzung

4.1 Auswahl eines EUDR-Compliance-Tools & mögliche Anbieter

Zielsetzung eines EUDR-Compliance-Tools

Ein EUDR-konformes Compliance-Tool muss dazu in der Lage sein, die komplexen Anforderungen der Europäischen Entwaldungsverordnung (EUDR) vollständig, rechtssicher und operativ effizient umzusetzen. Ziel ist es, sämtliche Compliance-Prozesse von der Erfassung der Geodaten über die Risikobewertung bis hin zur elektronischen Abgabe der Due Diligence Statements (DDS) in ein zentrales, revisionssicheres System zu überführen.

Das Tool sollte **regulatorische Anforderungen aus Artikel 3 bis 13 der EUDR** abbilden, **automatisierte Prüfmechanismen** unterstützen und auditierbare Nachweise für alle Compliance-Schritte liefern. Gleichzeitig muss es mit bestehenden Unternehmenssystemen wie ERP, Lieferantenmanagement oder Logistiklösungen kompatibel sein, um Informationsbrüche zu vermeiden und rechtlich belastbare, ganzheitliche Entscheidungsgrundlagen zu schaffen.

Auswahlkriterien für Unternehmen

Rolle des Unternehmens und gesetzliche Verpflichtungen

Bevor ein geeignetes Tool ausgewählt werden kann, müssen Unternehmen ihre Rolle innerhalb der EUDR eindeutig definieren. (s. Kapitel 2.6.)

Marktteilnehmer (Operators) tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach Artikel 3 bis 13 (einschließlich Geolokalisierung, Risikobewertung, Risikominderung und DDS-Einreichung).

Nicht-KMU-Händler unterliegen vergleichbaren Pflichten, während **KMU-Händler** zumindest eine robuste Rückverfolgbarkeit sicherstellen müssen. Ein geeignetes Tool muss in der Lage sein, die spezifischen Pflichten der jeweiligen Unternehmensrolle vollständig zu unterstützen.

Systemlandschaft und Implementierungsreife

Unternehmen sollten vor der Auswahl eines Tools ihre **bestehenden internen Systeme und Prozesse kritisch analysieren**. Falls bereits digitale Lösungen zur Lieferantenverwaltung, Geodatenverarbeitung oder Dokumentenmanagement im Einsatz sind, kann ein modular aufgebautes System mit entsprechender Schnittstellenanbindung sinnvoll sein. Unternehmen ohne funktionale Grundlage benötigen hingegen eine End-to-End-Plattform, die sämtliche Kernprozesse abbildet. Tools, die isoliert arbeiten oder Medienbrüche verursachen, erhöhen das Risiko von Verzögerungen und Nichtkonformität.

Daten- und Workflowintegration

Ein wirksames Compliance-System darf kein isolierter Prozess sein. Vielmehr muss es in operative Abläufe eingebettet werden: Von der Beschaffung über das Lieferkettenmanagement bis zur Rechtsabteilung. Die Datenflüsse sollten dabei bidirektional sein, sodass etwa Risikoflaggen oder Lieferantenänderungen automatisch übermittelt werden. Die Fähigkeit, bestehende Systeme wie **ERP**, **TRACES** oder **Dokumentenarchive** zu integrieren, ist entscheidend für eine nachhaltige und effiziente Umsetzung.

Skalierbarkeit und Anpassungsfähigkeit

Die regulatorischen Anforderungen der EUDR werden sich dynamisch weiterentwickeln, etwa durch die Einführung neuer Berichtsformate, **Änderungen am EU-Informationssystem (TRACES)** oder die Anpassung der **länderspezifischen Benchmarking-Klassifikationen**. Das gewählte Tool muss deshalb skalierbar sein, um mit einer **steigenden Anzahl an Lieferanten, Produkten und Datenvolumen** umzugehen. Gleichzeitig sollte es anpassbar sein, um auf **regulatorische Änderungen** ohne grundlegende Systemanpassungen reagieren zu können.

Auditierbarkeit und rechtliche Nachvollziehbarkeit

Die EUDR erfordert einen **belastbaren Nachweis aller Sorgfaltspflichten**. Jedes eingesetzte Tool muss daher eine lückenlose, zeitgestempelte Dokumentation aller Aktivitäten ermöglichen: Von der Risikobewertung über die Risikominderung bis zur DDS-Einreichung.

Ein revisionssicheres System, das auf die Prüfpraxis europäischer Aufsichtsbehörden vorbereitet ist, bietet Unternehmen einen entscheidenden Schutz gegenüber rechtlichen, finanziellen und Risiken in Bezug auf die Reputation.

Empfohlene Funktionen (Auswahlmatrix)

Nach der Klärung der eigenen rechtlichen Verpflichtungen und Systemvoraussetzungen sollten Unternehmen gezielt nach Softwarelösungen suchen, die bestimmte Schlüsselanforderungen erfüllen.

Die Matrix auf der folgenden Seite stellt die **wichtigsten Funktionen** (nicht abschließend) eines EUDR-konformen Tools vor und inkludiert die Beschreibung und Relevanz für die praktische Umsetzung.

Tabelle 10: Übersicht essenzieller Toolfunktionen

Funktion	Beschreibung	Verbindung zur EUDR
1. Automatisierte Erstellung und Einreichung der DDS	Das Tool sollte Due Diligence Statements automatisch erstellen, mit TRACES synchronisieren und Referenznummern in das ERP zurückspielen können. Bulk-Uploads müssen möglich sein.	Art. 4 (2), Art. 33
2. KI-gestütztes Lieferantenmanagement & Risikoprüfung	Die Software sollte das Onboarding von Lieferanten automatisieren, Geodaten sammeln, Dokumente anfordern und Risiken im mehrstufigen Supply Chain-Kontext bewerten können.	Art. 9 (1), Art. 10 (1)
3. Juristisch validierte Dokumentenprüfung	Das Tool muss die Erhebung und Prüfung rechtlicher Dokumente strukturieren, Verfolgung automatisieren und eine rechtliche Prüfung ermöglichen	Art. 9 (1), Art. 3 (b)
4. Nahtlose ERP-Integration mit bidirektionaler Synchronisierung	Eine nahtlose ERP-Integration gewährleistet Datenkonsistenz. DDS-Daten, Statusinformationen und Warnmeldungen sollen automatisch synchronisiert werden.	Art. 11 (2)
5. Deforestation-Risikoanalyse & kontinuierliches Monitoring	Das System sollte Geodaten aus Satellitenbildern auswerten, Risiken detektieren und diese regelmäßig aktualisieren.	Art. 9 (1), Art. 10 (2),
6. Robustes API-Framework für Integration & Berichterstattung	Schnittstellen zu TRACES, ERP und Drittsystemen müssen sicher, dokumentiert und automatisiert sein, um den Austausch von DDS- und Risikodaten zu ermöglichen.	Art. 11 (2), Art. 33
7. End-to-End-Datensicherheit & DSGVO-Konformität	Daten müssen verschlüsselt, DSGVO-konform und für Sub-Lieferanten anonymisierbar sein. Sicherheitszertifizierungen wie ISO 27001 sollten vorliegen. (Die Zertifizierung nach ISO 27001 bestätigt, dass ein Unternehmen hohe Sicherheitsstandards einhält und sensible Daten wirksam schützt.)	Art. 9 (1), DSGVO
8. Cloud-basierte Bereitstellung & Geräteunabhängigkeit	Eine moderne Lösung sollte webbasiert, skalierbar und auf Desktop wie Tablet nutzbar sein, bestenfalls mit intuitiver Bedienung für alle Abteilungen.	-
9. Skalierbarkeit bei regulatorischem Wandel	Das Tool muss ohne größere Umstellung neue (rechtliche) Anforderungen, Länderberichte und Datenvolumina verarbeiten können.	Art. 33
10. Ganzheitlicher Implementierungs- und Supportservice	Ein verlässlicher Anbieter begleitet bei Einrichtung, Integration, Schulung, rechtlichen Updates und laufender Betreuung.	-

Funktion	Beschreibung	Verbindung zur EUDR
7. End-to-End-Datensicherheit & DSGVO-Konformität	<p>Daten müssen verschlüsselt, DSGVO-konform und für Sub-Lieferanten anonymisierbar sein.</p> <p>Sicherheitszertifizierungen wie ISO 27001 sollten vorliegen.</p> <p>(Die Zertifizierung nach ISO 27001 bestätigt, dass ein Unternehmen hohe Sicherheitsstandards einhält und sensible Daten wirksam schützt.)</p>	Art. 9 (1), DSGVO
8. Cloud-basierte Bereitstellung & Geräteunabhängigkeit	<p>Eine moderne Lösung sollte webbasiert, skalierbar und auf Desktop wie Tablet nutzbar sein, bestenfalls mit intuitiver Bedienung für alle Abteilungen.</p>	-
9. Skalierbarkeit bei regulatorischem Wandel	<p>Das Tool muss ohne größere Umstellung neue (rechtliche) Anforderungen, Länderberichte und Datenvolumina verarbeiten können.</p>	Art. 33
10. Ganzheitlicher Implementierungs- und Supportservice	<p>Ein verlässlicher Anbieter begleitet bei Einrichtung, Integration, Schulung, rechtlichen Updates und laufender Betreuung.</p>	-

Mögliche Anbieter (keine abschließende Aufzählung)

Bei den folgenden Software-Providern handelt es sich um eine **deskriptive, nicht abschließende Aufstellung ohne Vornahme einer Wertung**. Sie dient der Orientierung. Bevor ein entsprechendes Partnerunternehmen von Softwareseite hinzugezogen wird, sollte immer eine Betroffenheitsanalyse des eigenen Unternehmens durchgeführt worden sein.

Tabelle 11: Übersicht potenzieller Anbieter (alphabetisch)

Anbieter	Anmerkung
Deeplai/ TimberID	Fokussiert auf den Rohstoff Holz und die erste Meile, d. h. auf die Rückverfolgbarkeit durch Time Stamps ab der Holzernte.
GreenToken (SAP-Lösung)	Diese Lösung deckt für die EUDR den Bereich des Artikel 9 inkl. Schnittstelle zu Traces ab, während die Art. 10 und 11 von Partnerunternehmen abgedeckt werden.
Integrity next	Neben Due Diligence-Lösungen für die Lieferkette bietet Integrity next nun auch eine EUDR-Lösung an.
Optel/ Optchain	Deckt EUDR-Compliance ab, hat sich auf Rückverfolgbarkeitstechnologien spezialisiert und hat starken Background in der Pharmaindustrie.
osapiens	Die osapiens-Plattform enthält zusätzlich zur EUDR auch Lösungen zu Produkt Compliance, Reporting und Supply Chain Resilienz.
Prowave	Prowave bietet neben EUDR weitere Solutions zu Supply Chain Due Diligence, CBAM, PCF etc. an.
Satelligence	Satelligence nutzt Echtzeit-Satellitendaten zur Identifikation und Überwachung von Parzellen/Gebieten in Lieferketten.
sourcemap	Neben der EUDR-Compliance gibt es auch zusätzliche Lösungen im Bereich der Supply Chain-Regularien und Resilienz.
TradeAware/ LiveEO	TradeAware ist eine Plattform von LiveEO, die EUDR Compliance unterstützt.
Verso	Die Plattform von Verso bietet sowohl eine vollumfängliche EUDR-Lösung als auch weitere im Bereich z. B. CSRD oder CSDDD.

Hinweis: Eine weiterführende Übersicht zu Toolanbietern findet sich unter <https://www.entwaldungsfreie-lieferketten.de/it-tools>

Kosteneinordnung

Bei einer **geringen EUDR-Betroffenheit** liegen die Lizenzkosten für eine EUDR-Plattform bei etwa 10.000 Euro bis 50.000 Euro pro Jahr. Das kommt aber sehr auf die Importquoten und -länder an. Für Händler, deren Lieferanten ihren Sitz in der EU haben, sind die Kosten im unteren Bereich anzusiedeln. Bei einigen wenigen Lieferanten (bis max. 25) kann die Preisgrenze von 10.000 Euro pro Jahr auch unterschritten werden.

Mittlere bis große Unternehmen, die einerseits viel importieren und andererseits möglicherweise eine angeschlossene Produktion haben, müssen für eine umfassendere Lösung mit Adaptionmöglichkeiten für Produktion und Anbindung von weiteren Konzernunternehmen mit 50.000 bis 120.000 Euro pro Jahr an Lizenzkosten rechnen.

Zu diesen jährlichen Lizenzgebühren kommen jedenfalls einmalige Implementierungsgebühren hinzu. Weitere Kosten für Support- und Beratungsleistungen sind zu berücksichtigen. Dabei empfiehlt es sich vor Implementierung einen sauberen Prozess aufzusetzen, der dann mit dem Toolanbieter in die Umsetzung gelangt.

Empfohlene Prüfung folgender Anforderungen

Definieren Sie intern Ihre Prioritäten und evaluieren Sie die Software dahingehend. Achten Sie darauf, dass Sie sich nicht von „Extras“ blenden lassen. Softwareanbieter wollen verkaufen, also lesen Sie zwischen den Zeilen. Keine Software kann alles – Sie müssen für sich den besten Fit finden.

- Nach Analyse des eigenen Unternehmens – EUDR-Wesentlichkeit, Rolle, Systemlandschaft – identifizieren Sie **Funktionalitäten**, die die Software bereitstellen muss.
- Haben Sie mehrere **Standorte** oder **Produktionsstätten**, die abgedeckt werden müssen? Die Integration von **Tochterunternehmen** kann eine Rolle spielen. Bietet die Softwarelösung daher entsprechende Möglichkeiten?
- Muss eine Kommunikation zwischen Systemen stattfinden? Welche **Konfigurationsleistungen zur Anbindung** sind notwendig? Braucht es separate Schnittstellen? Kann Ihre IT etwaige **Implementierungsleistungen** übernehmen oder braucht es Partner?
- **Money Matters**. Gehen Sie sicher, dass das Angebot auch Ihre tatsächliche Situation widerspiegelt. Was muss vom System abgedeckt werden: Anzahl an Lieferanten, aus wie vielen Ländern, wie viele Produktionsstätten, wie viele Produkte etc.?

Besonders in größeren Unternehmen ist die **Komplexität von Produktionsstätten**, die Materialien weiterverarbeiten, sowie ein **Zusammenspiel mit Tochtergesellschaften** nicht zu unterschätzen. inloop hat hier wertvolle Erfahrungen gesammelt und steht für einen unverbindlichen Austausch gern zur Verfügung.

Input dieses Kapitels: [inloop GmbH](#)

4.2 Funktion und Aufbau des EUDR-Informationssystems TRACES

TRACES (Trade Control and Expert System) ist das **zentrale EU-Informationssystem zur Einreichung von Due-Diligence-Statements (DDS) im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)** erfolgt im EUDR-Informationssystem, das in die EU TRACES Infrastruktur eingebettet ist. Daher wird „TRACES“ oft als Synonym für das EUDR-Informationssystem verwendet, auch im weiteren Text.

Unternehmen, die EUDR-pflichtige Produkte importieren, handeln oder exportieren, müssen ihre Sorgfaltspflichten darüber nachweisen – inklusive Geodaten, Produktdetails und weiteren Informationspflichten. TRACES vergibt die offizielle DDS-Referenznummer sowie die Verifikationsnummer und verknüpft alle relevanten Informationen zur Überprüfung durch Behörden. Die Nutzung ist verpflichtend, eine vorherige Registrierung und Rollenzuweisung sind erforderlich. Für effiziente Prozesse empfiehlt sich die Anbindung an ein IT Compliance-System. Besonders für Unternehmensgruppen ist eine durchdachte Strukturierung der Zugänge entscheidend.

Funktion von TRACES im EUDR-Kontext

Das EUDR-Informationssystem baut auf dem EU-System TRACES auf und ist die zentrale Plattform, über die Marktteilnehmer und Händler im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ihre Due-Diligence-Statements (DDS) einreichen müssen.

TRACES übernimmt dabei eine entscheidende Rolle: Es ist nicht nur das Erfassungssystem für DDS, sondern generiert auch die offiziellen Referenznummern und Verifikationsnummern (Verifizierungstoken), die für jede Transaktion verpflichtend sind.

Zusätzlich werden in TRACES alle relevanten Grundstücksdaten hinterlegt, auf denen Rohstoffe wie Holz, Kakao oder Soja angebaut wurden. Für Unternehmen, die von der EUDR betroffen sind, ist ein funktionierender Zugang zu TRACES daher eine Grundvoraussetzung für die rechtssichere Marktzulassung ihrer Produkte.

Wer muss TRACES nutzen?

Grundsätzlich sind alle Marktteilnehmer und Händler, die unter die EUDR fallen, verpflichtet, mit TRACES zu arbeiten.

Marktteilnehmer sind in diesem Zusammenhang Unternehmen, die relevante Produkte erstmalig in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU exportieren. Händler sind Unternehmen, die solche Produkte weiterverkaufen, ohne sie selbst einzuführen oder zu exportieren. In Konzernstrukturen kann es sinnvoll sein, eine zentrale Einheit als sogenannten Authorized Representative (Art. 6 EUDR „Bevollmächtigte“) zu definieren. Diese juristische Person übernimmt dann die Einreichung von DDS im Namen mehrerer Tochtergesellschaften. Wichtig ist, dass alle Beteiligten die für sie zutreffende Rolle in TRACES korrekt registrieren, um den Datenfluss regelkonform zu gestalten.

Zugang zu TRACES

TRACES stellt zwei Umgebungen bereit: eine **Testumgebung** (ACCEPTANCE) und eine **Produktivumgebung** (LIVE).

Die Testumgebung dient ausschließlich zu Schulungs- und Integrationszwecken und hat keine rechtliche Gültigkeit. Die LIVE-Umgebung hingegen wird für die Einreichung rechtsverbindlicher DDS verwendet und ist seit März 2025 aktiv – ab dem 1. Jänner 2026 sind alle EUDR-relevanten Transaktionen verpflichtend über diese Plattform abzuwickeln. Der Zugang erfolgt zunächst über eine Registrierung im Webbrowser, bei der das Unternehmen, dessen Adresse und Identifikatoren (z. B. EORI-Nummer) angegeben werden müssen.

Danach kann der Zugang auf Wunsch durch eine Webservice-Schnittstelle erweitert werden, etwa für die Integration mit Compliance-Systemen. Für die Beantragung des Webservice-Zugangs ist eine manuelle E-Mail an die TRACES-Administratoren notwendig.

Integration mit einem IT-Compliance-System

Die Integration von TRACES in bestehende Compliance-Systeme ermöglicht eine automatische und skalierbare Übermittlung von DDS – ohne manuelle Eingabe. Voraussetzung hierfür ist der Zugriff über die Webservice-Schnittstelle, bei der sogenannte API-Zugangsdaten (Client-ID und Authentifizierungsschlüssel) in der Compliance-Plattform hinterlegt werden.

Die meisten Compliance Systeme (IT-Plattformen) erlauben es die TRACES-Zugangsdaten unternehmensspezifisch zu konfigurieren, Workflows zu automatisieren und so eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation sicherzustellen. Diese Integration ist insbesondere für Unternehmen mit vielen Transaktionen oder Tochtergesellschaften ein erheblicher Effizienzgewinn. Bei einer Softwareintegration sollten Sie beim jeweiligen Provider erfragen, ob diese Kompatibilität gegeben ist.

Relevante Hinweise für Unternehmensgruppen

Für Unternehmensgruppen oder Konzerne, in denen mehrere Gesellschaften EUDR-pflichtige Produkte vertreiben, ist eine strategische Konfiguration der TRACES-Zugänge erforderlich.

Es gibt zwei Modelle: Im zentralisierten Modell wird eine zentrale Geschäftseinheit (z. B. das Mutterunternehmen) als Authorized Representative registriert und reicht die DDS im Namen aller verbundenen Unternehmen ein. Im dezentralen Modell registriert jede Tochtergesellschaft ihren eigenen TRACES-Zugang und verwaltet ihre DDS unabhängig.

Beide Varianten sollten von Compliance Tools vollständig unterstützt werden (bei der Auswahl zu hinterfragen). Wichtig ist, dass jede Geschäftseinheit mit den richtigen Zugangsdaten und Rollen verknüpft ist. Für Unternehmen mit komplexen Strukturen empfiehlt sich in der Regel ein zentralisiertes Setup, um Konfigurationsaufwand, Rollenmanagement und Monitoring zu vereinfachen.

Relevante Links & Ressourcen

Weitere Informationen zur Nutzung von TRACES finden Sie direkt über die offiziellen Zugangslinks zu den beiden Systemumgebungen:

- TRACES ACCEPTANCE: <https://acceptance.eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>
- TRACES LIVE: <https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>

Für den Webservice-Zugang wenden Sie sich bitte per E-Mail an sante-traces@ec.europa.eu

Input dieses Kapitels: [osapiens Services GmbH](#)

4.3 Mögliche Schritte zur Umsetzung im Unternehmen

Für viele Unternehmen ist die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ein neues regulatorisches Thema – verbunden mit einer hohen operativen Komplexität. Diese Anwendungsempfehlung soll Ihnen helfen, die ersten Schritte klar zu strukturieren und zu priorisieren. Wenn Sie dieses Dokument in der Hand halten und noch nicht tief im Thema sind, beginnen Sie am besten mit den folgenden To-dos:

1. Verantwortung klären und internes Projektteam definieren

Benennen Sie einen EUDR-Verantwortlichen und stellen Sie sicher, dass Einkauf, Compliance, IT, Nachhaltigkeit, Vertrieb und gegebenenfalls Produktion gemeinsam an einem Tisch sitzen. Die Umsetzung ist ein interdisziplinäres Projekt mit mehreren Schnittstellen. Für den langfristigen Erfolg der EUDR-Konformität empfiehlt es sich einen EUDR Process-Owner sowie Compliance-Beauftragten (bei Nicht-KMU rechtlich erforderlich) zu benennen. Insgesamt ist es sinnvoll, alle Rollen und Verantwortlichkeiten in Ihr EUDR-Target Operating Model (Betriebsmodell) aufzunehmen.

2. Geschäftspartner- und Produktdaten vorbereiten

Ermitteln Sie, welche Ihrer Lieferanten, Produkte, Bestellungen sowie Produktionsprozesse (Fällt auch mein Produkt und nicht nur der eingekaufte Rohstoff unter die EUDR?) von der EUDR betroffen sind. Legen Sie diese Daten im System an oder stellen Sie sie in geeigneten Vorlagen (z. B. Excel) bereit.

Wenn Ihr produziertes Gut von der EUDR erfasst ist, überlegen Sie sich, wie Sie die Referenznummern aus der Beschaffung dem Endprodukt zuordnen wollen, z. B. FIFO-Verfahren oder bestimmte Zeitfenster, die den Produktionsaufträgen zugeordnet werden. Bei einer Softwareeinführung vergewissern Sie sich, dass Ihr Systemanbieter die gewünschte Funktionalität abdecken kann.

3. Technische Voraussetzungen schaffen

Sorgen Sie für die Anbindung an das EU-Informationssystem TRACES: Prüfen Sie, ob Ihr internes System bereits eine Schnittstelle bietet oder ob Sie ein eigenes Compliance Tool benötigen. Orientieren Sie sich für eine allfällige Tool-Implementierung an der unten angeführten Darstellung. (Zur Toolauswahl orientieren Sie sich an Kapitel 4.1) Stellen Sie sicher, dass Benutzerrollen und Berechtigungen korrekt eingerichtet sind und nehmen Sie auch hier die Rollen und Verantwortlichkeiten in Ihr Operating Model auf.

4. EUDR-Prozesse für die Praxis testen

Führen Sie erste Testläufe mit ausgewählten Lieferanten und für die internen Abläufe durch: Daten anfordern, Risiken bewerten, Nachweise erfassen und eine DDS-Einreichung simulieren. Nutzen Sie allenfalls eine PreProduction-Umgebung.

Es empfiehlt sich, die Pilotierung für Ihre unterschiedlichen Use Cases vorzunehmen:

- Lieferanten innerhalb der EU
- Lieferanten außerhalb der EU, möglicherweise mit dem Standard-Risk gemäß EU-Benchmarking, um den Entwaldungsscheck durchzuführen
- Anbindung und Übergabe der Daten an das EU-Informationssystem TRACES
- Anbindung und Übergabe der Referenz- und Verifikationsnummern an den Vertrieb an Ihre Kunden
- Anbindung unterschiedliche Standorte oder Entitäten und Weitergabe der Informationen

5. Risiko- und Eskalationslogik festlegen

Definieren Sie, was im Fall eines erhöhten Risikos passiert: Welche Maßnahmen zur Risikominderung sollen ausgelöst werden? Wer trifft Entscheidungen? Welche Standards sollen genutzt werden (z. B. Fragebögen, Zertifikate)? Wer spricht im Bedarfsfall mit einzelnen Lieferanten?

Diese Rollen und Verantwortlichkeiten müssen ebenso ins Operating Model aufgenommen werden.

6. Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sicherstellen

Alle Schritte – von der Lieferantenkommunikation bis zur DDS-Einreichung – müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Setzen Sie auf Systeme, die dies strukturiert ermöglichen. Stellen Sie Schulungsmaterial intern zur Verfügung und informieren Sie alle EUDR-Verantwortlichen über Neuerungen. Beachten Sie, dass möglicherweise auch Ihre Lieferanten Schulungen in Bezug auf die Nutzung einer IT-Plattform benötigen.

7. Prozesse automatisieren

Sobald die Abläufe stabil sind, lohnt es sich, wiederkehrende Aufgaben über Workflows zu automatisieren – etwa das Onboarding, die Datenerfassung oder das Risikomanagement.

Der wichtigste Tipp: Fangen Sie an. EUDR ist kein einmaliges Projekt, sondern ein Prozess. Mit einem strukturierten Einstieg legen Sie die Basis für langfristige Compliance und schlanke Abläufe.

Input dieses Kapitels: [osapiens Services GmbH](#) | [inloop GmbH](#)

4.4 Beispielprojekt: Umsetzung der EUDR mithilfe einer IT-Plattform

Die **Beispiel GmbH** ist ein mittelständisches Handelsunternehmen mit internationalen Lieferketten und Sitz in Deutschland. Ziel war es, die Anforderungen der EUDR vollständig, digital und effizient umzusetzen. Gemeinsam mit Muster IT wurde der folgende Prozess durchgeführt, um EUDR-Compliance zu garantieren:

Phase 0: Erkenntnis und Vorbereitung

Nach einem Hinweis durch den Branchenverband sowie erste Informationsveranstaltungen wurde der Beispiel GmbH klar, dass sie unter die EUDR fällt. Sie bezieht unter anderem verpackte Süßwaren mit kakaohaltigen Füllungen vom Lieferanten „CacaoWorld Ltd.“ mit Sitz in Ghana. Diese Produkte enthalten Kakao – ein EUDR-relevanter Rohstoff.

Die Beispiel GmbH stellte daraufhin ein bereichsübergreifendes Projektteam zusammen und ernannte eine zentrale EUDR-Verantwortliche. Erste Recherchen führten zum Entschluss, mit der Muster IT Lösung zu arbeiten, um den komplexen regulatorischen Anforderungen digital gerecht zu werden. Zudem wurde für die Schnittstellenintegration ein Implementierungspartner hinzugezogen, der bereits in der Prozessmodellierung und Softwareauswahl unterstützte.

Phase 1: System Setup und Stammdatenpflege

Im ersten Schritt wurde die Muster IT Plattform konfiguriert. Die Beispiel GmbH legte ihre Lieferantenstruktur fest und erfasste u. a. CacaoWorld Ltd. manuell sowie weitere Lieferanten über den Bulk-Upload per Excel-Vorlagen.

Anschließend wurden die entsprechenden EUDR-relevanten Produkte importiert und über IDs mit den jeweiligen Lieferanten verknüpft. Auch Bestellungen wurden in Vorbereitung auf die Risikoanalysen eingepflegt. Schließlich erhielt CacaoWorld Ltd. eine Einladung zum Muster IT-Lieferanten-Portal.

Phase 2: Datenerhebung zur EUDR

Die Beispiel GmbH forderte gezielt EUDR-relevante Informationen von CacaoWorld Ltd. an: Produktdaten für die Süßwaren, Bestellinformationen sowie Grundstückskoordinaten der Kakaoanbauflächen. CacaoWorld Ltd. lieferte diese Informationen über das Lieferanten Portal und zeichnete die Anbauflächen direkt ein.

Phase 3: Risikoanalyse und Bewertung

Nach Erhalt der von CacaoWorld Ltd. bereitgestellten Daten erstellte die Muster IT Plattform automatisiert ein Risiko-Assessment für jede einzelne Kakao-Charge. Dabei erfolgt im System eine zweistufige Analyse:

Zum einen wird anhand des Herkunftslands und weiterer Kontextfaktoren wie Korruption oder Biodiversität eine Risikoabschätzung zur allgemeinen Legalität und Sorgfalt vorgenommen.

Zum anderen analysiert die integrierte Satellitenbilddauswertung (Entwaldungscheck), ob die angegebenen Grundstücke Anzeichen für Entwaldung oder andere Umweltveränderungen zeigen. Beide Bewertungen fließen in den EUDR-Risikowert ein, der für das jeweilige Assessment ausgewiesen wird.

Da die Beispiel GmbH für ein neues Süßwarenprodukt verschiedene Vorprodukte mit Kakaoanteil kombiniert – unter anderem Füllungen und Überzüge von mehreren Chargen – war eine Aggregation dieser Assessments notwendig. Im System wurden deshalb mehrere Einzel-Assessments zu einem Gesamtassessment zusammengeführt.

Dies ermöglichte eine einheitliche Bewertung und spätere Einreichung eines Due Diligence Statements für das gesamte Produkt. Die unterschiedlichen Chargen und Grundstücke blieben dabei im System nachvollziehbar verknüpft.

CacaoWorld Ltd. war an dieser Phase nicht aktiv beteiligt, da die Risikoprüfung und Aggregation innerhalb der Muster IT Plattform durch das Team der Beispiel GmbH durchgeführt wurden.

Phase 4: Risikominderung bei Auffälligkeiten

Für eines der Grundstücke von CacaoWorld Ltd. ergab die Analyse ein erhöhtes Risiko. Die Beispiel GmbH startete daraufhin einen standardisierten Risikomanagement-Prozess:

Ein Fragebogen-Bundle wurde über das Portal an CacaoWorld Ltd. gesendet. Nach Rückmeldung und Einreichung zusätzlicher Zertifikate wurde das Risiko als mitigiert bewertet und dokumentiert. Auf der Muster IT Plattform stehen dazu drei zentrale Maßnahmen zur Risikominderung zur Verfügung:

- Fragebögen: Standardisierte oder individuell angepasste Fragebögen können an Lieferanten gesendet werden, um zusätzliche Informationen zu Prozessen, Standards oder lokalen Bedingungen zu erfassen.
- Nachweise: Lieferanten können relevante Dokumente wie Zertifikate, Audits oder Landtitel hochladen, die automatisiert in die Risikobewertung einfließen.
- Fallmanagement (Cases): Bei besonders kritischen Fällen kann ein strukturierter Risikofall eröffnet werden, in dem Maßnahmen, Fristen und Verantwortlichkeiten dokumentiert und nachverfolgt werden.

- CacaoWorld Ltd. nutzte im Rahmen dieses Prozesses das Lieferantenportal, um sowohl den Fragebogen auszufüllen als auch die erforderlichen Nachweise hochzuladen.

Phase 5: Einreichung und Datennutzung

Nach bestandener Risikoanalyse reichte die Beispiel GmbH das DDS für die aggregierten Kakao-Chargen im EU-Informationssystem (TRACES) ein. Zuvor wurde der Webservice-Zugang beantragt und erfolgreich mit der Muster IT Plattform verbunden.

CacaoWorld Ltd. wurde über die erfolgreiche Einreichung automatisch informiert. Kunden in der EU konnten die entsprechenden Referenznummern im Customer Portal einsehen.

Phase 6: Automatisierung mit Workflows

Zur Effizienzsteigerung setzte die Beispiel GmbH mehrere Workflows auf, unter anderem für das Onboarding neuer Lieferanten, das automatische Versenden von Produktdatenanfragen und das Risiko-Follow-up bei hohen Scores. Dafür wurden Schnittstellen zum SRM und ERP-System der Beispiel GmbH geschaffen. CacaoWorld Ltd. erhielt dadurch künftig automatisiert alle relevanten Informationsanfragen.

Phase 7: Go Live

Nach erfolgreichem Testlauf in der PreProduction-Umgebung wurde das System live geschaltet. Seitdem läuft der gesamte EUDR-Prozess – inklusive der Datenpflege durch CacaoWorld Ltd. – vollständig produktiv über die Muster IT Plattform.

Die Beispiel GmbH ist damit nicht nur EUDR-compliant, sondern hat eine skalierbare Lösung geschaffen, die auch für weitere Produkte und Lieferanten nutzbar ist.

5 Weiterführende Informationen	61
5.1 Vereinheitlichtes GSI-Lieferanten-Fragebogen-Modell	61
5.1.1 Vollversion des Fragebogen-Modells	61
5.1.2 Reduziertes Fragebogen-Modell	69
5.1.3 Codeliste Länder	73
5.2 Glossar	77
5.3 Links auf relevante externe Informationen zur EUDR	89
5.4 Q&A aus der Branche	91
5.4.1 Inhaltliche/rechtliche Fragen zur EU-Entwaldungsverordnung	91
5.4.2 EUDR-Implementierung	99
5.4.3 Stammdaten für EUDR	102
5.4.4 Prozess und Datenaustausch	103

5 Weiterführende Informationen

5.1 Vereinheitlichtes GS1-Lieferanten-Fragebogen-Modell

„GS1 Germany EUDR-Fragebogen“, Ausgabe 1.0

Ein Beitrag von GS1 Germany GmbH | <https://www.gs1-germany.de/>

5.1.1 Vollversion des Fragebogen-Modells

Hier finden Sie den GS1-Lieferanten-Fragebogen

- auf Deutsch: <https://ecr-austria.at/download/lieferantenfragebogen-de/>
- auf Englisch: <https://ecr-austria.at/download/lieferantenfragebogen-en/>

Tabelle 12: Lieferanten-Fragebogen-Modell: Angaben zum Unternehmen

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwortformat	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
C.1.1	Angaben zum Unternehmen	Straßenname des Hauptsitzes Ihres Unternehmens		Freitext		Nein
C.1.2	Angaben zum Unternehmen	Postleitzahl des Hauptsitzes Ihres Unternehmens		Freitext		Nein
C.1.3	Angaben zum Unternehmen	Land des Hauptsitzes Ihres Unternehmens	Codeliste Länder	Einfachauswahl		Nein
C.1.4	Angaben zum Unternehmen	Ist Ihr Unternehmen Händler oder Erzeuger von Produkten, die in den Anwendungsbereich der EUDR fallen?	<ul style="list-style-type: none"> • Nein • Ja, als Händler • Ja, als Marktteilnehmer • Ja, als Händler und Marktteilnehmer • Ja, aber weder als Händler noch als Marktteilnehmer (vorgelagerte Lieferkette) 	Mehrfachauswahl		Nein
C.2.1	Kontaktdaten	Anrede	<ul style="list-style-type: none"> • Frau • Herr • Unbestimmt 	Einfachauswahl		Nein
C.2.2	Kontaktdaten	Kontaktperson EUDR – Vorname*		Freitext		Nein
C.2.3	Kontaktdaten	Kontaktperson EUDR – Nachname*		Freitext		Nein
C.2.4	Kontaktdaten	Kontaktperson EUDR – E-Mail*		Freitext		Nein
C.3.1	KMU/Nicht-KMU	Erfüllt Ihr Unternehmen (im Fall von Konzerngesellschaften nur die jeweilige rechtliche Einheit) mindestens zwei der folgenden Größenkriterien? (1) Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR, (2) Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR, (3) durchschnittliche Mitarbeiterzahl von mehr als 250	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, unser Unternehmen erfüllt mindestens zwei dieser Größenkriterien. • Nein, unser Unternehmen erfüllt nur eines oder keines dieser Größenkriterien. 	Einfachauswahl		Nein

* Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO.

Tabelle 13: Lieferanten-Fragebogen-Modell: Managementsystem

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwortformat	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
M.1.01	Risikomanagementsystem	Haben Sie einen strukturierten Prozess zur Risikobewertung und Risikominderung gemäß EUDR eingerichtet, der vor der Übermittlung von Sorgfaltserklärungen an das Informationssystem durchgeführt wird?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfachauswahl		Nein
M.1.02	Risikomanagementsystem	Werden bei Ihnen regelmäßig EUDR-Audits durchgeführt und die Verfahren zur Einhaltung der EUDR regelmäßig überprüft?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, intern durchgeführt • Ja, von einem unabhängigen Prüfer durchgeführt • Ja, von einem unabhängigen Prüfer gemäß Art. 11 Abs. 2 Buchst. b EUDR • Nein 	Mehrfachauswahl		Nein
M.1.03	Risikomanagementsystem	Bitte geben Sie an, welche einschlägigen Zertifikate für die Sorgfaltspflichtregelungen Ihres Unternehmens bestehen.**		Freitext		Ja
M.1.04	Risikomanagementsystem	Wie überprüfen Sie, ob die relevanten Rohstoffe und/oder relevanten Erzeugnisse Ihrer Lieferanten EUDR-konform sind?	<ul style="list-style-type: none"> • In Vertragsklauseln festgelegt • Informelle Übereinkunft/mündliche Bestätigung • Regelmäßige Lieferantenaudits • Regelmäßige Kontrollen vor Ort • Dokumentation der Produktkette (Chain of Custody) • Stichprobenkontrollen • Erklärung/andere zulässige Methoden • System zur Erfassung aller relevanten Rückverfolgbarkeitsdaten (d. h. Geolokalisierungsdaten, etc.) im Hinblick auf die EUDR-Konformität • Nein, wir haben derzeit kein System zur Überprüfung der EUDR-Konformität der Lieferanten • Sonstiges (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfachauswahl		Nein

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
M.1.05	Risikomanagement-system	Wie überprüfen Sie, ob die relevanten Rohstoffe und/oder relevanten Erzeugnisse Ihrer Lieferanten EUDR-konform sind?	Bitte erläutern Sie mit eigenen Worten.	Freitext	Bedingte Frage zu .1.04 (wenn „Sonstiges“)	Ja
M.1.06	Risikomanagement-system	Nutzen Sie für das EUDR-Risikomanagement ein automatisiertes System (z. B. Software)?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja (bitte in der nächsten Frage angeben) • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.1.07	Risikomanagement-system	Wenn ja, welche Software verwenden Sie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß EUDR?		Freitext	Bedingte Frage zu .1.06 (wenn „Ja“)	Ja
M.1.08	Risikomanagement-system	Bitte laden Sie ein Dokument (Prozessbeschreibung/Bericht zum Lieferantenaudit/ interner Leitfaden, etc.) zu Ihrem Managementsystem hoch.		Hochladen		Ja
M.1.09	Risikomanagement-system	Stellen Sie sicher, dass das Risikomanagementsystem mindestens jährlich überprüft und regelmäßig aktualisiert wird, sobald sich die Risikobewertung ändert?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.1.10	Risikomanagement-system	Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kunden sofort über geänderte Risiken im Bereich EUDR-relevanter Rohstoffe informiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.1.11	Risikomanagement-system	Absolvieren Ihre relevanten Mitarbeiter regelmäßige EUDR-Schulungen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.1.12	Risikomanagement-system	Wurde ein zuständiger EUDR-Compliance-Beauftragter bestellt oder ein(e) entsprechende(r) Ausschuss oder Abteilung eingerichtet?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.2.1	System zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen	Verfügen Sie über ein automatisiertes System zur Übermittlung der Sorgfaltserklärungen an das EU-Informationssystem (TRACES)?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
M.2.2	System zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen	Welche Datenübertragungsmethoden können Sie nutzen, um unserem Unternehmen zeitnah sowohl eine gültige Referenznummer als auch eine gültige Verifikationsnummer für die Sorgfaltserklärung zu übermitteln?	<p>Mögliche freiwillige Beispiele sind vom Absender des Fragebogens festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Ihrer bevorzugten Software • EDI DESADV • EDI ORDRSP • GDSN • Web Vocabulary • EPCIS • PDF-despatch advice • Paper-despatch advice • Sonstige (bitte angeben): • Wir übermitteln noch keine Referenz- und Verifikationsnummer für Sorgfaltserklärungen • Keine der vorgenannten Optionen (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfachauswahl		Ja
M.2.3	System zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen	Welche Datenübertragungsmethoden können Sie nutzen, um unserem Unternehmen zeitnah sowohl eine gültige Referenznummer als auch eine gültige Verifikationsnummer für die Sorgfaltserklärung zu übermitteln?	Bitte erläutern Sie mit eigenen Worten.	Freitext	Bedingte Frage zu M.2.2 (wenn „Keine der vorgenannten Optionen“)	Ja
M.3.1	Richtlinien	Verfügt Ihr Unternehmen über schriftliche Richtlinien und/oder Leitfäden (z. B. über umgesetzte Maßnahmen, Prozesse) für relevante Erzeugnisse, um die EUDR-Konformität zu gewährleisten?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfachauswahl		Nein

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
M.3.2	Richtlinien	Wählen Sie, welche der nachfolgenden Themen in Ihren Richtlinien behandelt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement • Beschreibung des Risikobewertungsprozesses und der Maßnahmen zur Risikominderung • Verpflichtung zur Einhaltung geltender rechtlicher Vorgaben • Feststellung der Anwendbarkeit der EUDR und genaue Darlegung des Verfahrens zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen (soweit zutreffend) • Kommunikationsprozesse mit relevanten Stakeholdern • Mitarbeiterschulungen zu den Richtlinien und EUDR-Anforderungen • Aufbau von Kapazitäten in Ihrer erweiterten Lieferkette im Hinblick auf die EUDR und EUDR-Compliance • Sonstige (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfachauswahl	Bedingte Frage zu M.3.1 (wenn „Ja“)	Ja
M.3.3	Richtlinien	Welche Themen werden in Ihren Richtlinien behandelt?	Bitte erläutern Sie mit eigenen Worten.	Freitext	Bedingte Frage zu M.3.2 (wenn „Sonstiges“)	Ja

*** Bitte geben Sie das oder die Zertifikate als Freitext ein. Derzeit kann aus kartellrechtlichen Gründen keine Auswahlliste zur Verfügung gestellt werden. Je nachdem, welche(s) Zertifikat(e) zur Verfügung gestellt wurden, können die nachfolgenden Fragen und/oder die entsprechenden Antwortmöglichkeiten ausgelassen werden.*

Tabelle 14: Lieferanten-Fragebogen-Modell: Lieferkettenprozess

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
S.1.1	Rückverfolgbarkeit/ Trennung	Wie stellen Sie die EUDR-Konformität Ihrer EUDR-relevanten Rohstoffe oder der bei der Erzeugung eingesetzten Rohstoffe in der gesamten Lieferkette sicher?	<ul style="list-style-type: none"> • System zur Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette • Zertifizierung der Produktkette (Chain of Custody) entlang der gesamten Lieferkette • Dokumentation aller Beteiligten in der Lieferkette vom Ursprung bis zum Inverkehrbringen • Begrenzung der Umschlagpunkte • Dokumentierte Mischung in der Lieferkette nur mit anderen EUDR-konformen Rohstoffen • Dokumentierte getrennte Lagerung/Handhabung von EUDR-konformen Rohstoffen • Wir verfügen über kein System zur Begrenzung des Risikos, dass EUDR-konforme mit nicht-EUDR-konformen Rohstoffen gemischt werden • Sonstiges (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfachauswahl		Nein
S.1.2	Rückverfolgbarkeit/ Trennung	Wie stellen Sie die EUDR-Konformität Ihrer EUDR-relevanten Rohstoffe oder der bei der Erzeugung eingesetzten Rohstoffe in der gesamten Lieferkette sicher?	Bitte erläutern Sie mit eigenen Worten.	Freitext	Bedingte Frage zu S.1.1 (wenn „Sonstiges“)	Ja
S.1.3	Rückverfolgbarkeit/ Trennung	Hält Ihr Unternehmen EUDR-konforme Erzeugnisse in der gesamten Lieferkette physisch getrennt?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, wir haben Verfahren und Kontrollen eingerichtet, die die vollständige Trennung von konformen und nicht-konformen Erzeugnissen bei der Lagerung, Handhabung und Auslieferung gewährleisten • Nein, wir haben derzeit kein System zur Trennung konformer und nicht-konformer Erzeugnisse • Nicht anwendbar, wir haben nur EUDR-konforme Erzeugnisse 	Einfachauswahl		Nein
S.2.1	Ursprungsland	Aus welchen Ländern/Landesteile gemäß dem EU-Benchmarking-System beziehen Sie EUDR-relevante Rohstoffe?	<ul style="list-style-type: none"> • Länder/Landesteile mit hohem Risiko • Länder/Landesteile mit normalem Risiko • Länder/Landesteile mit geringem Risiko • Unbekannt 	Mehrfachauswahl		Nein
S.3.1	Legalität	Stellen Sie sicher, dass die Legalität der Erzeugung in den relevanten Erzeugerländern bewertet wurde?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfachauswahl		Nein

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
S.3.2	Legalität	Wie bewerten Sie, ob relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden?	<ul style="list-style-type: none"> · Verwendung der Informationen aus dem Länder-Benchmarking-System · Länderbezogene Schlussfolgerung der Europäischen Kommission · Berücksichtigung von Länderindizes · Berücksichtigung der von den Lieferanten vorgelegten Zertifizierung · Berücksichtigung der von Erzeugern vorgelegten Zertifizierung · Sammlung aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Erzeugerländer · Konsultation von lokalen Anwälten und/oder lokalen Gemeinschaften · Sonstiges (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfachauswahl	Bedingte Frage zu S.3.1 (wenn „Ja“)	Ja
S.3.3	Legalität	Wie bewerten Sie, ob relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden?	Bitte erläutern Sie mit eigenen Worten.	Freitext	Bedingte Frage zu S.3.2 (wenn „Sonstiges“)	Ja

5.1.2 Reduziertes Fragebogen-Modell

Hier finden Sie den reduzierten GSI-Lieferanten-Fragebogen

- auf Deutsch: https://ecr-austria.at/download/lieferantenfragebogen-de_reduziert/
- auf Englisch: https://ecr-austria.at/download/lieferantenfragebogen-en_reduziert/

Tabelle 15: reduziertes Lieferanten-Fragebogen-Modell: Angaben zum Unternehmen

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
C.1.1	Angaben zum Unternehmen	Straßenname des Hauptsitzes Ihres Unternehmens		Freitext		Nein
C.1.2	Angaben zum Unternehmen	Postleitzahl des Hauptsitzes Ihres Unternehmens		Freitext		Nein
C.1.3	Angaben zum Unternehmen	Land des Hauptsitzes Ihres Unternehmens	Codeliste Länder	Einfach-auswahl		Nein
C.1.4	Angaben zum Unternehmen	Ist Ihr Unternehmen Händler oder Erzeuger von Produkten, die in den Anwendungsbereich der EUDR fallen?	<ul style="list-style-type: none"> • Nein • Ja, als Händler • Ja, als Marktteilnehmer • Ja, als Händler und Marktteilnehmer • Ja, aber weder als Händler noch als Marktteilnehmer (vorgelagerte Lieferkette) 	Mehrfach-auswahl		Nein
C.2.1	Kontaktdaten	Anrede	<ul style="list-style-type: none"> • Frau • Herr • Unbestimmt 	Einfach-auswahl		Nein
C.2.2	Kontaktdaten	Kontaktperson EUDR – Vorname*		Freitext		Nein
C.2.3	Kontaktdaten	Kontaktperson EUDR – Nachname*		Freitext		Nein
C.2.4	Kontaktdaten	Kontaktperson EUDR – E-Mail*		Freitext		Nein
C.3.1	KMU/Nicht-KMU	Erfüllt Ihr Unternehmen (im Fall von Konzerngesellschaften nur die jeweilige rechtliche Einheit) mindestens zwei der folgenden Größenkriterien? (1) Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR, (2) Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR, (3) durchschnittliche Mitarbeiterzahl von mehr als 250	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, unser Unternehmen erfüllt mindestens zwei dieser Größenkriterien. • Nein, unser Unternehmen erfüllt nur eines oder keines dieser Größenkriterien. 	Einfach-auswahl		Nein

* Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO.

Tabelle 16: reduziertes Lieferanten-Fragebogen-Modell: Managementsystem

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
M.1.04	Risikomanagement-system	Wie überprüfen Sie, ob die relevanten Rohstoffe und/oder relevanten Erzeugnisse Ihrer Lieferanten EUDR-konform sind?	<ul style="list-style-type: none"> • In Vertragsklauseln festgelegt • Informelle Übereinkunft/ mündliche Bestätigung • Regelmäßige Lieferantenaudits • Regelmäßige Kontrollen vor Ort • Dokumentation der Produktkette (Chain of Custody) • Stichprobenkontrollen • Erklärung/andere zulässige Methoden • System zur Erfassung aller relevanten Rückverfolgbarkeitsdaten (d. h. Geolokalisierungsdaten, etc.) im Hinblick auf die EUDR-Konformität • Nein, wir haben derzeit kein System zur Überprüfung der EUDR-Konformität der Lieferanten • Sonstiges (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfach-auswahl		Nein
M.1.06	Risikomanagement-system	Nutzen Sie für das EUDR-Risikomanagement ein automatisiertes System (z. B. Software)?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja (bitte in der nächsten Frage angeben) • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.1.07	Risikomanagement-system	Wenn ja, welche Software verwenden Sie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß EUDR?		Freitext	Bedingte Frage zu .1.06 (wenn „Ja“)	Ja
M.1.09	Risikomanagement-system	Stellen Sie sicher, dass das Risikomanagementsystem mindestens jährlich überprüft und regelmäßig aktualisiert wird, sobald sich die Risikobewertung ändert?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.1.10	Risikomanagement-system	Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kunden sofort über geänderte Risiken im Bereich EUDR-relevanter Rohstoffe informiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein
M.1.12	Risikomanagement-system	Wurde ein zuständiger EUDR-Compliance-Beauftragter bestellt oder ein(e) entsprechende(r) Ausschuss oder Abteilung eingerichtet?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfach-auswahl		Nein

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
M.2.2	System zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen	Welche Datenübertragungsmethoden können Sie nutzen, um unserem Unternehmen zeitnah sowohl eine gültige Referenznummer als auch eine gültige Verifikationsnummer für die Sorgfaltserklärung zu übermitteln?	Mögliche freiwillige Beispiele sind vom Absender des Fragebogens festzulegen: <ul style="list-style-type: none"> · In Ihrer bevorzugten Software · EDI DESADV · EDI ORDRSP · GDSN · Web Vocabulary · EPCIS · PDF-despatch advice · Paper-despatch advice · Sonstige (bitte angeben): · Wir übermitteln noch keine Referenz- und Verifikationsnummer für Sorgfaltserklärungen · Keine der vorgenannten Optionen (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfachauswahl		Ja
M.2.3	System zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen	Welche Datenübertragungsmethoden können Sie nutzen, um unserem Unternehmen zeitnah sowohl eine gültige Referenznummer als auch eine gültige Verifikationsnummer für die Sorgfaltserklärung zu übermitteln?	Bitte erläutern Sie mit eigenen Worten.	Freitext	Bedingte Frage zu M.2.2 (wenn „Keine der vorgenannten Optionen“)	Ja
M.3.1	Richtlinien	Verfügt Ihr Unternehmen über schriftliche Richtlinien und/oder Leitfäden (z. B. über umgesetzte Maßnahmen, Prozesse) für relevante Erzeugnisse, um die EUDR-Konformität zu gewährleisten?	<ul style="list-style-type: none"> · Ja · Nein 	Einfachauswahl		Nein

*** Bitte geben Sie das oder die Zertifikate als Freitext ein. Derzeit kann aus kartellrechtlichen Gründen keine Auswahlliste zur Verfügung gestellt werden. Je nachdem, welche(s) Zertifikat(e) zur Verfügung gestellt wurden, können die nachfolgenden Fragen und/oder die entsprechenden Antwortmöglichkeiten ausgelassen werden.*

Tabelle 17: Lieferanten-Fragebogen-Modell: Lieferkettenprozess

ID	Kategorie	Frage	Mögliche Antworten	Antwort-format	Antwort löst eine bedingte Frage aus	Ist die Frage optional?
S.1.3	Rückverfolgbarkeit/ Trennung	Hält Ihr Unternehmen EUDR-konforme Erzeugnisse in der gesamten Lieferkette physisch getrennt?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, wir haben Verfahren und Kontrollen eingerichtet, die die vollständige Trennung von konformen und nicht-konformen Erzeugnissen bei der Lagerung, Handhabung und Auslieferung gewährleisten • Nein, wir haben derzeit kein System zur Trennung konformer und nicht-konformer Erzeugnisse • Nicht anwendbar, wir haben nur EUDR-konforme Erzeugnisse 	Einfachauswahl		Nein
S.2.1	Ursprungsland	Aus welchen Ländern/Landesteile gemäß dem EU-Benchmarking-System beziehen Sie EUDR-relevante Rohstoffe?	<ul style="list-style-type: none"> • Länder/Landesteile mit hohem Risiko • Länder/Landesteile mit normalem Risiko • Länder/Landesteile mit geringem Risiko • Unbekannt 	Mehrfachauswahl		Nein
S.3.1	Legalität	Stellen Sie sicher, dass die Legalität der Erzeugung in den relevanten Erzeugerländern bewertet wurde?	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein 	Einfachauswahl		Nein
S.3.2	Legalität	Wie bewerten Sie, ob relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden?	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung der Informationen aus dem Länder-Benchmarking-System • Länderbezogene Schlussfolgerung der Europäischen Kommission • Berücksichtigung von Länderindizes • Berücksichtigung der von den Lieferanten vorgelegten Zertifizierung • Berücksichtigung der von Erzeugern vorgelegten Zertifizierung • Sammlung aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Erzeugerländer • Konsultation von lokalen Anwälten und/oder lokalen Gemeinschaften • Sonstiges (bitte in der nächsten Frage angeben) 	Mehrfachauswahl	Bedingte Frage zu S.3.1 (wenn „Ja“)	Ja

5.1.3 Codeliste Länder

Tabelle 18: Codeliste für Länder

Wert	Land	Ländercode	Kontinent
1	unbekannt		
2	Afghanistan	AF	Asien
3	Albanien	AL	Europa
4	Algerien	DZ	Afrika
5	Andorra	AD	Europa
6	Angola	AO	Afrika
7	Antigua und Barbuda	AG	Nordamerika
8	Argentinien	AR	Südamerika
9	Armenien	AM	Asien
10	Australien	AU	Australien und Ozeanien
11	Österreich	AT	Europa
12	Aserbaidzhan	AZ	Asien
13	Bahamas	BS	Nordamerika
14	Bahrain	BH	Asien
15	Bangladesch	BD	Asien
16	Barbados	BB	Nordamerika
17	Belarus	BY	Europa
18	Belgien	BE	Europa
19	Belize	BZ	Nordamerika
20	Benin	BJ	Afrika
21	Bhutan	BT	Asien
22	Bolivien	BO	Südamerika
23	Bosnien und Herzegowina	BA	Europa
24	Botsuana	BW	Afrika
25	Brasilien	BR	Südamerika
26	Brunei Darussalam	BN	Asien
27	Bulgarien	BG	Europa
28	Burkina Faso	BF	Afrika
29	Burundi	BI	Afrika
30	Kambodscha	KH	Asien
31	Kamerun	CM	Afrika
32	Kanada	CA	Nordamerika
33	Cabo Verde	CV	Afrika
34	Zentralafrikanische Republik	CF	Afrika
35	Tschad	TD	Afrika
36	Chile	CL	Südamerika
37	China	CN	Asien
38	Kolumbien	CO	Südamerika
39	Komoren	KM	Afrika
40	Kongo	CG	Afrika
41	Costa Rica	CR	Nordamerika
42	Côte d'Ivoire	CI	Afrika
43	Kroatien	HR	Europa
44	Kuba	CU	Nordamerika
45	Zypern	CY	Asien
46	Tschechische Republik	CZ	Europa

Wert	Land	Ländercode	Kontinent
47	Demokratische Volksrepublik Korea	KP	Asien
48	Demokratische Republik Kongo	CD	Afrika
49	Dänemark	DK	Europa
50	Dschibuti	DJ	Afrika
51	Dominica	DM	Nordamerika
52	Dominikanische Republik	DO	Nordamerika
53	Ecuador	EC	Südamerika
54	Ägypten	EG	Afrika
55	El Salvador	SV	Nordamerika
56	Äquatorialguinea	GQ	Afrika
57	Eritrea	ER	Afrika
58	Estland	EE	Europa
59	Eswatini	SZ	Afrika
60	Äthiopien	ET	Afrika
61	Fidschi	FJ	Australien und Ozeanien
62	Finnland	FI	Europa
63	Frankreich	FR	Europa
64	Gabun	GA	Afrika
65	Gambia	GM	Afrika
66	Georgien	GE	Asien
67	Deutschland	DE	Europa
68	Ghana	GH	Afrika
69	Griechenland	GR	Europa
70	Grenada	GD	Nordamerika
71	Guatemala	GT	Nordamerika
72	Guinea	GN	Afrika
73	Guinea-Bissau	GW	Afrika
74	Guyana	GY	Südamerika
75	Haiti	HT	Nordamerika
76	Honduras	HN	Nordamerika
77	Ungarn	HU	Europa
78	Island	IS	Europa
79	Indien	IN	Asien
80	Indonesien	ID	Asien
81	Iran	IR	Asien
82	Irak	IQ	Asien
83	Irland	IE	Europa
84	Israel	IL	Asien
85	Italien	IT	Europa
86	Jamaika	JM	Nordamerika
87	Japan	JP	Asien
88	Jordanien	JO	Asien
89	Kasachstan	KZ	Asien
90	Kenia	KE	Afrika
91	Kiribati	KI	Australien und Ozeanien
92	Kuwait	KW	Asien
93	Kirgisistan	KG	Asien
94	Demokratische Volksrepublik Laos	LA	Asien
95	Lettland	LV	Europa
96	Libanon	LB	Asien

Wert	Land	Ländercode	Kontinent
97	Lesotho	LS	Afrika
98	Liberia	LR	Afrika
99	Libyen	LY	Afrika
100	Liechtenstein	LI	Europa
101	Litauen	LT	Europa
102	Luxemburg	LU	Europa
103	Madagaskar	MG	Afrika
104	Malawi	MW	Afrika
105	Malaysia	MY	Asien
106	Malediven	MV	Asien
107	Mali	ML	Afrika
108	Malta	MT	Europa
109	Marshallinseln	MH	Australien und Ozeanien
110	Mauretanien	MR	Afrika
111	Mauritius	MU	Afrika
112	Mexiko	MX	Nordamerika
113	Mikronesien	FM	Australien und Ozeanien
114	Monaco	MC	Europa
115	Mongolei	MN	Asien
116	Montenegro	ME	Europa
117	Marokko	MA	Afrika
118	Mosambik	MZ	Afrika
119	Myanmar	MM	Asien
120	Namibia	NA	Afrika
121	Nauru	NR	Australien und Ozeanien
122	Nepal	NP	Asien
123	Niederlande	NL	Europa
124	Neuseeland	NZ	Australien und Ozeanien
125	Nicaragua	NI	Nordamerika
126	Niger	NE	Afrika
127	Nigeria	NG	Afrika
128	Nordmazedonien	MK	Europa
129	Norwegen	NO	Europa
130	Oman	OM	Asien
131	Pakistan	PK	Asien
132	Palau	PW	Australien und Ozeanien
133	Panama	KB	Nordamerika
134	Papua-Neuguinea	PG	Australien und Ozeanien
135	Paraguay	PY	Südamerika
136	Peru	PE	Südamerika
137	Philippinen	PH	Asien
138	Polen	PL	Europa
139	Portugal	PT	Europa
140	Katar	QA	Asien
141	Republik Korea	KR	Asien
142	Republik Moldau	MD	Europa
143	Rumänien	RO	Europa
144	Russische Föderation	RU	Europa
145	Ruanda	RW	Afrika
146	St. Kitts and Nevis	KN	Nordamerika

Wert	Land	Ländercode	Kontinent
147	St. Lucia	LC	Nordamerika
148	St. Vincent und die Grenadinen	VC	Nordamerika
149	Samoa	WS	Australien und Ozeanien
150	San Marino	SM	Europa
151	São Tomé und Príncipe	ST	Afrika
152	Saudi-Arabien	SA	Asien
153	Senegal	SN	Afrika
154	Serbien	RS	Europa
155	Seychellen	SC	Afrika
156	Sierra Leone	SL	Afrika
157	Singapur	SG	Asien
158	Slowakei	SK	Europa
159	Slowenien	SI	Europa
160	Salomonen	SB	Ozeanien
161	Somalia	SO	Afrika
162	Südafrika	ZA	Afrika
163	Südsudan	SS	Afrika
164	Spanien	ES	Europa
165	Sri Lanka	LK	Asien
166	Sudan	SD	Afrika
167	Suriname	SR	Südamerika
168	Schweden	SE	Europa
169	Schweiz	CH	Europa
170	Arabische Republik Syrien	SY	Asien
171	Tadschikistan	TJ	Asien
172	Thailand	TH	Asien
173	Timor-Leste	TL	Asien
174	Togo	TG	Afrika
175	Tonga	AUF	Australien und Ozeanien
176	Trinidad und Tobago	TT	Nordamerika
177	Tunesien	TN	Afrika
178	Türkei	TR	Asien
179	Turkmenistan	TM	Asien
180	Tuvalu	TV	Australien und Ozeanien
181	Uganda	UG	Afrika
182	Ukraine	UA	Europa
183	Vereinigte Arabische Emirate	AE	Asien
184	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB	Europa
185	Vereinigte Republik Tansania	TZ	Afrika
186	Vereinigte Staaten von Amerika	US	Nordamerika
187	Uruguay	UY	Südamerika
188	Usbekistan	UZ	Asien
189	Vanuatu	VU	Australien und Ozeanien
190	Venezuela	VE	Südamerika
191	Vietnam	VN	Asien
192	Jemen	YE	Asien
193	Sambia	ZM	Afrika
194	Simbabwe	ZW	Afrika

Quelle: Ländercodes nach ISO 3166-1 <https://unric.org/de/mitgliedstaaten>

5.2 Glossar

Agroforstwirtschaft	Sammelbegriff für Flächennutzungssysteme und -technologien, bei denen Gehölze (Bäume, Büsche, Palmen, Bambusse usw.) gezielt in einer gewissen räumlichen Anordnung oder zeitlichen Abfolge in der gleichen Flächenbewirtschaftungseinheit angepflanzt werden, die auch Kulturen und/oder Nutztiere aufweist.
Anderes bewaldetes Land	Land, das nicht als „Wald“ klassifiziert ist, mit einer Fläche von mehr als 0,5 Hektar, mit Bäumen höher als 5 Meter und einer Kronendachbedeckung von 5 bis 10 %.
Anhang I (Liste der relevanten Rohstoffe und Produkte)	Enthält alle Rohstoffe und Erzeugnisse, die unter die EUDR fallen, einschließlich zugehöriger HS-Codes.
Arbeits- und Menschenrechtszertifizierungen	Nachweise über die Einhaltung sozialer Mindeststandards entlang der Lieferkette.
Authorized Representative / Bevollmächtigter	Laut EUDR-Definition jede in der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person, die gem. Art. 6 EUDR von einem Marktteilnehmer oder von einem Händler schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung seiner aus der EUDR resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen.
Baumgattung	Botanische Zuordnung von Holzprodukten zur eindeutigen Identifikation – erforderlich für die Rückverfolgbarkeit nach EUDR.
Befreiungscodes	Codes, die bei der Zollanmeldung genutzt werden, wenn eine Ausnahme von der EUDR-Pflicht vorliegt.
Bereitstellung auf dem Markt	Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.
Betrieb	Laut EUDR-Definition jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden.
Bevollmächtigter / Authorized Representative	Laut EUDR-Definition jede in der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person, die gem. Art. 6 EUDR von einem Marktteilnehmer oder von einem Händler schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung seiner aus der EUDR resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen.

Chargenebene / Charge	Kennzeichnung und Rückverfolgung von Produkten auf Basis von Los oder Charge.
Compliance-System	IT-System zur Unterstützung der EUDR-konformen Umsetzung und Dokumentation.
Data 4 Sustainability	GSI-Initiative zur Integration von Nachhaltigkeitsdaten in Stammdatensysteme.
DDS (<i>Due Diligence Statement</i>) / Sorgfaltspflichterklärung	<p>Damit bestätigt der Marktteilnehmer gegenüber den Behörden, dass die Sorgfaltspflicht gem. Art. 8 EUDR erfüllt und dabei keine oder nur eine vernachlässigbare Abweichung festgestellt wurde.</p> <p>Er erklärt damit, dass die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen des Artikels 3 (a) und (b) entsprechen, also entwaldungsfrei und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert wurden.</p>
DDS-Referenznummer (<i>Due Diligence Statement</i>)	Eindeutige Kennnummer einer Sorgfaltspflichterklärung zur Nachverfolgung in der Lieferkette.
DESADV (<i>Despatch Advice</i>)	Elektronische Liefermeldung nach EANCOM®-Standard, welche für die Übermittlung von EUDR-relevanten Daten genutzt werden kann.
Drittland	Ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.
Due Diligence / Sorgfaltspflicht	Verpflichtung der Unternehmen, Risiken von Entwaldung und Gesetzesverstößen in ihrer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren.
Due Diligence System	Interne Prozesse und Dokumentation, mit denen Unternehmen die EUDR-Anforderungen in Bezug auf die geforderte Sorgfaltspflicht erfüllen und nachweisen.
EANCOM® (<i>EAN-Communication</i>)	GSI Standard für den elektronischen Austausch von Geschäftsdokumenten (EDI), welcher für die Übermittlung von EUDR-relevanten Daten genutzt werden kann.
EDI (<i>Electronic Data Interchange</i>)	Elektronischer Austausch von Geschäfts- und Lieferdaten, z. B. zur Übermittlung von Erklärungen zur Sorgfaltspflicht.

einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes	Sämtliche im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets, bezogen auf folgende Rechtsbereiche: (i) Landnutzungsrechte, (ii) Umweltschutz, (iii) forstbezogene Vorschriften, (iv) Rechte Dritter, (v) Arbeitnehmerrechte, (vi) völkerrechtlich geschützte Menschenrechte, (vii) Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften, (viii) Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung.
Einzelhändler / Zwischenhändler	Unternehmen, die Produkte an Endkunden oder andere Händler weiterverkaufen. Sie müssen Referenznummern und Kontaktinformationen dokumentieren.
Entwaldung	Umwandlung von bewaldetem Land in landwirtschaftliche Flächen – unabhängig davon, ob diese Umwandlung durch menschliche Aktivitäten oder auf natürliche Weise erfolgt.
Entwaldungsfrei	Bedeutet, dass (i) die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die nicht nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden, und (ii) im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.
Entwaldungsfreie Produktion	Herstellung von Produkten ohne Abholzung, Zerstörung oder Schädigung von Wäldern nach dem 31.12.2020 – wie von der EUDR gefordert.
EORI-Nummer (<i>Economic Operators Registration and Identification</i>)	EU-weit eindeutige Registrierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte im EU-Zollsystem – erforderlich für die Sorgfaltspflichterklärung.
Erzeugerland / Produktionsland	Das Land oder Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe erzeugt oder angebaut wurden, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wurden oder darin enthalten sind.
EU-DDS-System (<i>EU Due Diligence Statements</i>)	Zentrales Informationssystem der EU zur Meldung und Verwaltung von Sorgfaltspflichterklärungen. (EU-Informationssystem (TRACES))

EU-Informationssystem (Deforestation Due Diligence Registry)	Plattform zur Einreichung, Verwaltung und Kontrolle von Sorgfaltspflichterklärungen.
EU-Markt	Bezieht sich gem. Art. 2/16 EUDR auf den kollektiven Wirtschaftsraum innerhalb der Europäischen Union, in dem Waren gekauft, verkauft und gehandelt werden.
EU-Observatorium	Beobachtungsstelle der EU für Entwaldung, Waldschädigung, Veränderungen der weltweiten Waldbedeckung und damit verbundene Treiber.
Fair Trade	Kontrollierter („fairer“) Handel, bei dem Erzeuger einen Mindestpreis für ihre Produkte erhalten, welcher von einer Fair-Trade-Organisation festgelegt wird. Ziele sind ein verlässliches Einkommen trotz niedriger Marktpreise, langfristige Beziehungen zwischen Erzeuger und Händler sowie die Einhaltung festgelegter Umwelt- und Sozialstandards.
FMCG (Fast Moving Consumer Goods)	Schnell drehende Konsumgüter des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel oder Hygieneartikel, die häufig von der EUDR betroffen sind.
FSC (Forest Stewardship Council)	Internationales Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldwirtschaft. Das FSC-Siegel kennzeichnet Holz aus Wäldern mit nachhaltiger, verantwortungsvoller Bewirtschaftung.
GDSN (Global Data Synchronization Network)	Weltweites Netzwerk zertifizierter Stammdaten-Pools zum Austausch von Artikeldaten zwischen den Marktteilnehmern.
Geolokalisierung	Erfassung der geografischen Lage der Produktionsflächen für relevante Rohstoffe, um die Herkunft und Entwaldungsfreiheit nachzuweisen. Wird durch Breiten- und Längenkoordinaten in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens sechs Dezimalstellen angegeben.
Gepflanzter Wald	Ein Wald, der überwiegend aus Bäumen besteht, die durch Pflanzung oder gezielte Aussaat entstanden sind, wobei diese Bäume voraussichtlich über 50 % des Bestandes im reifen Zustand ausmachen werden.
Gewerbliche Tätigkeiten	Gewerbliche Tätigkeiten umfassen die Verarbeitung, den Vertrieb und die Nutzung von Produkten.

Grundstück	Ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen.
GSI Transportetikett	Standardisiertes Etikett zur eindeutigen Kennzeichnung von Transporteinheiten
GTIN (<i>Global Trade Item Number</i>)	Weltweit eindeutige Nummer zur Identifikation von Handelseinheiten, auch „Artikelnummer“, „EAN-Nummer“
Handelsname	Bezeichnung eines Produkts im Handel – muss in der Sorgfaltspflichterklärung angegeben werden.
Händler	Unternehmen, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit innerhalb der EU handeln und verfügbar machen, aber nicht selbst in Verkehr bringen. Sie haben geringere Sorgfaltspflichten als Marktteilnehmer.
Hersteller / Produzent	Unternehmen, das relevante Produkte oder Rohstoffe herstellt und EUDR-Anforderungen hinsichtlich Herkunft und Entwaldungsfreiheit nachweisen muss.
HS-Code (<i>Harmonisiertes System</i>)	International standardisiertes Nummern- und Bezeichnungssystem zur Klassifizierung von Gütern im Außenhandel. Die EUDR bezieht sich auf bestimmte HS-Codes zur Definition betroffener Produkte.
Importeur	Unternehmen, das relevante Produkte in die EU einführt und dafür die EUDR-Pflichten erfüllen muss.
Importklassifikation / Zolltarifnummer	Einordnung eines Produkts für Importzwecke, z. B. nach HS-Code oder Zolltarifnummer.
IMSOC (<i>Information Management System for Official Controls</i>)	Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen.
Informationssystem der Kommission	Zentrales Informationssystem der EU zur Meldung und Verwaltung von Sorgfaltspflichterklärungen. (TRACES)
Intercompany-Prozesse / Konzernprivileg	Konzerninterne Warenflüsse mit Erleichterungen und Sonderregeln im Rahmen der EUDR.

Intrastat-Nummer <i>(Innergemeinschaftliche Handelsstatistik)</i>	Nummer für die statistische Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs in der EU – relevant für die Meldung von EUDR-Produkten.
Inverkehrbringen	Die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt.
KMU <i>(Kleine und mittlere Unternehmen)</i>	Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und bestimmten Umsatz-/Bilanzgrenzen. Für sie gelten teilweise erleichterte Pflichten nach der EUDR. (s. Kapitel 2.6)
Komplexität der Lieferkette	Faktoren, die die Nachverfolgung erschweren, wie multiple Baumarten, Handel in verschiedenen Ländern oder Verarbeitung in Drittländern.
Konzernprivileg / Intercompany-Prozesse	Erleichterungen und Sonderregeln für konzerninterne Warenflüsse im Rahmen der EUDR.
Länder-Benchmarking / Risikoländer	Bewertung von Ländern nach EUDR-Risiko, z. B. Hochrisikoländer für Entwaldung.
Landwirtschaftliche Nutzung	Die Nutzung einer Fläche für landwirtschaftliche Zwecke, einschließlich landwirtschaftlicher Plantagen und stillgelegter landwirtschaftlicher Flächen, sowie für Flächen für die Aufzucht von Tieren
Landwirtschaftliche Plantagen	Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen, wie Obstbauplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden. Dazu gehören alle Plantagen relevanter Rohstoffe außer Holz. Landwirtschaftliche Plantagen sind von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen.
Lieferanten-Fragebogen	Standardisiertes Formular zur Abfrage von EUDR-relevanten Informationen bei Lieferanten.
Lieferkette	Gesamtheit aller Unternehmen, Prozesse und Informationsflüsse, von der Rohstoffgewinnung bis zum Endprodukt, über die ein relevantes Erzeugnis vom Ursprungsort/-land bis zur ersten Bereitstellung auf dem Unionsmarkt gelangt.
Logistikdienstleister / Transportunternehmer	Unternehmen, die EUDR-relevante Waren transportieren oder lagern.

Marktteilnehmer	Jene natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Importeure, Hersteller), die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus diesem exportieren. Sie tragen die Hauptverantwortung für die Einhaltung der EUDR.
Nachhaltige Produktion	Herstellung unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Standards.
Natürlich regenerierender Wald	Wald, der hauptsächlich aus Bäumen besteht, die sich durch natürliche Regeneration etabliert haben.
Nicht-KMU	Unternehmen, welche die KMU-Kriterien überschreiten. Sie unterliegen den vollen Sorgfaltspflichten der EUDR.
Nichtkonforme Erzeugnisse	Relevante Erzeugnisse, die gegen das Verbot gem. Art. 3 EUDR verstoßen und somit entweder nicht entwaldungsfrei sind, nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden oder für die keine Sorgfaltserklärung vorliegt.
Non-Food-Inhaltsstoff-Liste / Zutatenliste	Auflistung aller Bestandteile eines Produkts, insbesondere bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln.
Plantagenwald	Ein gepflanzter Wald, der intensiv bewirtschaftet wird und aus ein oder zwei Baumarten, gleichaltrigen Bäumen und regelmäßigen Abständen besteht. Der Begriff schließt Wälder aus, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden.
Polygon	„Vieleck“ – eine beliebige zweidimensionale Figur, die aus geraden Linien besteht, welche zusammen einen geschlossenen Streckenzug ergeben.
PRICAT, ORDERS, INVOIC	Standardisierte Nachrichtenformate für den elektronischen Datenaustausch im Handel nach EDIFACT-Standard (<i>Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport</i>)
Primärwald	Ein natürlich regenerierter Wald, der aus einheimischen Baumarten besteht und sich durch das Fehlen offensichtlicher menschlicher Aktivitäten und ungestörte ökologische Prozesse auszeichnet.

Produktionsland / Erzeugerland	Land oder Gebiet, in dem die jeweilige Ware oder die zur Herstellung eines jeweiligen Produkts verwendeten Rohstoffe angebaut, geerntet oder produziert wurden – entscheidend für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zur Vermeidung von Abholzung durch Waren.
Produktionsparzelle	Spezifische Landfläche, auf der relevante Rohstoffe produziert wurden.
Produktkategorie	Klassifizierung eines Produkts nach rechtlichen oder handelsüblichen Kriterien.
Prüfnummer / Verifikationsnummer (Security Token)	Nummer zur Verifizierung und Nachverfolgung von Sorgfaltspflichterklärungen.
Referenznummer	Eindeutige Kennnummer einer Sorgfaltspflichterklärung zur Nachverfolgung in der Lieferkette.
Relevante Erzeugnisse	<p>Aus relevanten Rohstoffen hergestellte Produkte, die unter die EUDR fallen.</p> <p>Erzeugnisse und Folgeprodukte, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden.</p> <p>Umfangreiche Darstellung s. Anh. I EUDR</p>
Relevante Rohstoffe	<p>Rohstoffe, die unter die EUDR fallen.</p> <p>Die EU-Entwaldungsverordnung schreibt genaue Sorgfaltspflichten für sieben spezifische Rohstoffe vor: Soja, Palmöl, Holz, Kaffee, Kakao, Rinder und Kautschuk. (gem. Art. 2/1 EUDR)</p>
Risikobasierter Ansatz	Methode zur Priorisierung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen basierend auf dem bewerteten Risiko.
Risikobewertung / Risikoanalyse	<p>Analyse des Risikos dafür, dass die Anforderungen der EUDR bei der Erzeugung betreffender Produkte nicht eingehalten wurden – ob z. B. Entwaldung oder Gesetzesverstöße stattgefunden haben.</p> <p>Dabei müssen Informationen über die Herkunft des Produkts, einschließlich Geolokalisierungsdaten sowie das Risiko von Entwaldung oder Waldschädigung bewertet werden. Nur Produkte, deren Risiko als vernachlässigbar eingestuft wird, dürfen auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.</p>

Risikokriterien	In der EUDR definierte Kriterien zur Bewertung von Risiken in der Lieferkette.
Risikoländer / Länder-Benchmarking	Bewertung von Ländern nach EUDR-Risiko, z. B. Hochrisikoländer für Entwaldung.
Risikominderung	Maßnahmen zur Reduzierung identifizierter Risiken, z. B. durch zusätzliche Nachweise oder Zertifikate.
Rohstoffzertifizierung	Nachweis, dass ein Rohstoff nachhaltig und entwaldungsfrei produziert wurde, z. B. durch Zertifikate.
Rückverfolgbarkeit	Die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette umfasst die Verfolgung der Bewegung relevanter Produkte von ihrem Ursprung bis zu ihrer Markteinführung in der EU.
Segregation	Trennung von konformen und nicht-konformen Produkten in der Lieferkette.
Sorgfaltserklärung / DDS (<i>Due Diligence Statement</i>)	<p>Damit bestätigt der Marktteilnehmer gegenüber den Behörden, dass die Sorgfaltspflicht gem. Art. 8 EUDR erfüllt und dabei keine oder nur eine vernachlässigbare Abweichung festgestellt wurde.</p> <p>Er erklärt damit, dass die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen des Artikels 3 (a) und (b) entsprechen, also entwaldungsfrei und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert wurden.</p>
Sorgfaltspflicht / Due Diligence	Verpflichtung der Unternehmen, Risiken von Entwaldung und Gesetzesverstößen in ihrer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren.
Sorgfaltspflicht-System / Due Diligence System	Interne Prozesse und Dokumentation, mit denen Unternehmen die EUDR-Anforderungen erfüllen und nachweisen.
Sorgfaltsprüfung	<p>Systematischer Prozess, bei dem der Marktteilnehmer relevante Rohstoffe/Erzeugnisse identifizieren und entsprechende Informationen sammeln muss.</p> <p>Ziel ist eine Bewertung, ob die Anforderungen der EUDR bei der Erzeugung betreffender Produkte eingehalten wurden und Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt werden müssen (Art. 9 bis 11 EUDR).</p>
Stammdaten	Informationen zu einem Produkt, die in Handel und Logistik zur Identifizierung und Verwaltung verwendet werden, z. B. Bezeichnung, GTIN, Maße oder Marketinginformationen

Stichtag / Cut-off Date	31. Dezember 2020 – Datum, nach dem keine Entwaldung oder Waldschädigung auf dem für die Produktion relevanter Rohstoffe genutzten Land stattgefunden haben darf.
TRACES (Trade Control and Expert System)	Elektronische Plattform der EU zur Verwaltung und Nachverfolgung von Gesundheits- und Pflanzengesundheitsbescheinigungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln und Pflanzen, um die Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der EU-Sicherheitsvorschriften sicherzustellen. Die EUDR-Plattform ist Teil von TRACES und dient der Verwaltung und Nachverfolgung von Sorgfaltserklärungen über ihren gesamten Lebenszyklus.
Transportunternehmer / Logistikdienstleister	Unternehmen, die EUDR-relevante Waren transportieren oder lagern.
Umweltzertifizierungen	Nachweise für die Einhaltung ökologischer Standards – können zur Risikominderung genutzt werden.
Ursprungsland	Land, aus dem Rohstoffe und/oder Erzeugnisse stammen – muss für die EUDR dokumentiert werden. Nicht immer gleichbedeutend mit Herkunftsland – das Land, aus dem eine Ware bezogen wird.
Ursprungswaren	Waren, die vollständig in ihrem Ursprungsland gewonnen oder hergestellt worden sind.
Verfügbarmachen	Jede Lieferung eines relevanten Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem EU-Markt.
Verifikationsnummer / Verifizierungsnummer / Verifikationstoken / Prüfnummer (Security Token)	Nummer zur Verifizierung und Nachverfolgung von Sorgfaltspflichterklärungen.
Vernachlässigbares Risiko	Liegt laut EUDR vor, wenn nach einer vollständigen Prüfung aller produktspezifischen und allgemeinen Informationen – und gegebenenfalls nach Ergreifen geeigneter Minderungsmaßnahmen – keinerlei Anhaltspunkte (kein Anlass zur Besorgnis) bestehen, dass die betreffenden Waren nicht den Anforderungen des Artikels 3 (a) und (b) EUDR entsprechen, also „entwaldungsfrei“ und legal hergestellt sind.

Verpackungsmaterial	Materialien, die zur Verpackung von Produkten dienen – je nach Funktion unterschiedlich EUDR-relevant.
Wald	Fläche von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können (ausgenommen sind Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden)
Walddegradation	Verschlechterung der Qualität von Waldflächen, z. B. durch Abholzung oder intensive Nutzung – durch die EUDR verboten.
Waldschädigung	Grundlegende Veränderungen des bewaldeten Landes, entweder durch (a) die Umwandlung von Primärwäldern/natürlich regenerierten Wäldern in Plantagenwälder/andere bewaldete Flächen oder (b) durch die Umwandlung von Primärwäldern in gepflanzte Wälder.
Weltweite Entwaldung	Die überall auf der Welt stattfindende Entwaldung – sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU, d. h. die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob diese vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.
Wissenschaftlicher Name bei Holzprodukten	Exakte botanische Bezeichnung von Holzarten, zur eindeutigen Identifizierung im Rahmen der EUDR.
Zertifizierungssysteme / Zertifikate	Systeme, die Nachhaltigkeit und Entwaldungsfreiheit von Produkten bescheinigen – können als Nachweis im Rahmen der Sorgfaltspflicht dienen.
Zolltarif-Nummer / Importklassifikation	Nationale Warennummer zur Einreihung von Produkten im Zolltarif, oft identisch mit dem HS-Code.
Zusammengesetzte Erzeugnisse	Jedes Produkt, das mindestens einen der in Anhang I der EUDR genannten relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse zum Bestandteil hat und daneben weitere EUDR-betroffene Materialien enthält. z. B. Schokoriegel, die neben Kakaopulver auch Kakaobutter und Palmöl enthalten, Möbelstücke aus Holz mit Leder-Komponenten, Papierprodukte, die sowohl Papierfasern als auch Holzschliff enthalten.
Zutatenliste / Non-Food-Inhaltsstoff-Liste	Auflistung aller Bestandteile eines Produkts, insbesondere bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln.

Weiterführende Glossare und Quellen zu Kapitel 5.2

1. **Implementation of the EU Deforestation Regulation** (Europäische Kommission)
https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation_en
2. **Briefing zur EUDR** (Fachverband der Holzindustrie Österreichs)
https://www.holzindustrie.at/media/3520/briefing_eudr_fvhi.pdf
3. **Holz-Lexikon** (Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V.)
<https://holzvomfach.de/fachwissen-holz/glossar/>
4. **Glossar** (Impact Strategies GmbH)
<https://4i-impact-strategies.de/glossar/>
5. **EU-Entwaldungsverordnung** (Industrie- und Handelskammer für die Pfalz)
<https://www.ihk.de/pfalz/innovation-umwelt-und-existenzgruendung/energie-und-umwelt/umweltschutz/natur-und-bodenschutz/eu-entwaldungsverordnung-6107168>
6. **Glossar** (Integrity Next GmbH)
<https://www.integritynext.com/de/ressourcen/glossar>
7. **28 EUDR Definitions You Need to Know** (LiveEO)
<https://www.live-eo.com/article/eudr-definitions>
8. **Das Glossar für Nachhaltigkeit** (Tanso Technologies GmbH)
<https://www.tanso.de/glossary>
9. **Glossar für nachhaltiges Wirtschaften** (Wirtschaftskammer Österreich)
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/glossar-nachhaltiges-wirtschaften-e>

5.3 Links auf relevante externe Informationen zur EUDR

Informationen der Europäischen Union

1. Offizieller Gesetzestext zur EUDR
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115>
2. Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse lt. EUDR (Anhang I & II)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115#page=38>
3. Regulation on Deforestation-free Products (European Commission)
https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/regulation-deforestation-free-products_en
4. Guidance document for Regulation (EU) 2023/1115 on deforestation-free products (European Commission)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52024XC06789&qid=1731687748447>
5. Frequently Asked Questions - Deforestation Regulation (European Commission)
https://environment.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-deforestation-regulation_en
 - a. FAQ Update vom 18.07.2025 in Deutsch, Französisch und Spanisch:
https://circabc.europa.eu/ui/group/34861680-e799-4d7c-bbad-da83c45da458/library/bd46f529-e1ea-4805-8e93-db92c557e78f?p=2&n=10&sort=modified_DESC
6. Creating an electronic Due Diligence Statement (Englischsprachiges Webinar mit deutschen Untertiteln) (European Commission)
<https://webcast.ec.europa.eu/creating-an-electronic-due-diligence-statement-de>
7. The Information System of the Deforestation Regulation incl. Training videos (European Commission)
https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation/information-system-deforestation-regulation_en
8. Communication from the Commission on the Strategic Framework for International Cooperation Engagement in the context of EUDR (European Union)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52024XC06604&qid=1731330497871>

EU-Informationssystem (TRACES)

1. TRACES: Offizielle Website zum Login <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt>
2. TRACES ACCEPTANCE-Umgebung: Testsystem
<https://acceptance.eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>
3. TRACES LIVE-Umgebung: Produktivsystem
<https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/>

Materialien diverser offizieller Stellen

1. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR): Tools für Unternehmen (Bergische IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid)
<https://www.ihk.de/bergische/innovation-und-umwelt/energie/erneuerbare-energien-energieeffizienz/eu-entwaldungs-verordnung-eudr-tools-fuer-unternehmen-6186942>
2. Entwaldungsfreie Produkte (Deutsche Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)
https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Lieferketten_node.html
3. Einhaltung der EUDR: Darstellung Ihrer Unternehmensposition in Rind-, Kakao-, Kaffee-, Palmöl-, Kautschuk-, Soja- und Holz-Lieferketten (*Ins Deutsche übersetztes Dokument der Europäischen Kommission*) (Deutsche Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)
https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald-Holz/Entwaldungsfrei/EU_EUDR-compliance_Lieferkette_de.html?nn=621366
4. Arbeitsgruppe zur EUDR (ECR Austria)
<https://ecr-austria.at/category/arbeitsgruppen/eudr/>
5. Voluntary sustainability standards to cope with the new European Union regulation on deforestation-free products: A gap analysis (Forest Policy and Economics Vol. 164)
<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1389934124000893>
6. Forest Monitoring, Land Use & Deforestation Trends (Global Forest Watch)
<https://www.globalforestwatch.org/>
7. Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) umsetzen (GSI Austria)
<https://www.gsi.at/newsroom/eudr-umsetzen>
8. EUDR – Entwaldungsfreie Produkte (Österreichisches Bundesamt für Wald)
<https://www.bundesamt-wald.at/holzhandel/eudr.html>
9. Benutzerhandbuch für das EUDR-Informationssystem (Wirtschaftskammer Österreich)
<https://www.wko.at/oe/handel/baustoff-eisen-holz/eudr-benutzerhandbuch.pdf>
10. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) (Wirtschaftskammer Österreich)
<https://www.wko.at/oe/handel/baustoff-eisen-holz/eu-entwaldungsverordnung-grundlagen-anforderungen>
11. Neue Vorschriften für entwaldungsfreie Lieferketten (Wirtschaftskammer Österreich)
<https://www.wko.at/nachhaltigkeit/entwaldungsfreie-lieferketten>

5.4 Q&A aus der Branche

Im Zuge der Arbeitsgruppe sind zahlreiche Fragen aufgetaucht, die im Folgenden beantwortet werden.

5.4.1 Inhaltliche/rechtliche Fragen zur EU-Entwaldungsverordnung

Was genau wird die zuständige Behörde ab 2025 prüfen?

s. Kapitel 2.5

Wo finde ich Informationen zum EU-Informationssystem TRACES?

Zum Beispiel online auf der Website der Europäischen Kommission:
[The Information System of the Deforestation Regulation](#)

Zur Definition von KMU verweist die EUDR auf Art. 3 der RL 2013/43/EU.

Sind die dort genannten Kriterien auf Einzelgesellschafts- oder Gruppenebene maßgeblich?

Gilt z. B. eine Gesellschaft, die für sich genommen die Kriterien eines KMU erfüllt, auch dann als KMU, wenn sie zu einer Unternehmensgruppe gehört, die aufgrund ihrer Größe nicht als KMU gilt?

Die Einstufung als KMU erfolgt nach der EU-Richtlinie 2013/34/EU auf Gruppenebene, nicht nur auf Ebene der Einzelgesellschaft;

Maßgeblich ist, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder zu einem größeren Konzern gehört. D. h. wenn die Vorgaben erfüllt sind, gilt, selbst wenn eine Gesellschaft für sich allein ein KMU wäre, wird sie nicht als KMU gewertet, wenn die Muttergesellschaft oder Gesamtgruppe größer ist. (s. Kapitel 2.6)

Rechtsquelle: [Artikel 3 Abs. 7 Richtlinie 2013/34/EU](#) – Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern:

Welche Maßnahmen können Lebensmittelhändler ergreifen, wenn sie aus Ländern beziehen, die die Weitergabe von Geolokalisierungsdaten oder die Transparenz in der Lieferkette gesetzlich einschränken?

Die EU-Entwaldungsverordnung sieht keine Ausnahmen von der Angabe der Geodaten vor. Die Geodaten (mindestens Polygone oder Punkte der Erzeugungsf lächen) sind ein Pflichtbestandteil der Due-Diligence-Erklärung (DDS) nach Art. 9 Abs. 1 lit. d) EUDR.

Geodaten sind somit kein freiwilliges Extra, sondern gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Rückverfolgbarkeit.

Wir wissen, dass Geodaten nach Art. 9 (1) lit. d) gesammelt und aufbewahrt werden müssen. Würde es reichen, dass die Daten vom Lieferanten aufbewahrt und im Fall einer Prüfung zur Verfügung gestellt werden?

Nein, dies reicht nicht aus, denn die Verpflichtung zur Sammlung und Aufbewahrung der Geodaten liegt ausdrücklich (auch) beim Marktteilnehmer (Art. 9 (1) lit. d EUDR).

Es ist daher nicht ausreichend, wenn der Lieferant die Geodaten theoretisch auf Nachfrage bereitstellen würde, denn der Marktteilnehmer muss sie auf Anfrage direkt selbst vorlegen können (Art. 9 (2) EUDR).

Werden wir selbst bei jeder Lieferung Geodaten an unsere Kunden weitergeben müssen? Wenn ja, betrifft das die Geodaten des Ursprungslandes der betroffenen Rohstoffe?

Die EU-Entwaldungsverordnung enthält keine konkrete Vorschrift zur Weitergabe der Geodaten. Es müssen nicht bei jeder Lieferung die Geodaten im Original weitergegeben werden, wenn die Referenznummer einer gültigen Sorgfaltserklärung mitgegeben wird, in der diese Informationen bereits enthalten sind.

Unterliegt der Verkauf von EUDR-Waren an eine in der EU ansässige Tochtergesellschaft eines in der EU ansässigen Unternehmens der EUDR, z. B. ein französisches Logistikunternehmen, das Holzpaletten an seine deutsche Tochtergesellschaft verkauft?

Grundsätzlich unterliegt auch der Verkauf von EUDR-Waren an eine in der EU ansässige Tochtergesellschaft der EUDR – aber nur dann, wenn es sich um ein „Inverkehrbringen“ im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung handelt. Holzpaletten sind ausgenommen wenn es sich dabei um Verpackung/Warenträger handelt. (s. Kapitel 2.2.1)

„Konzernprivileg“:

Wie sind Intercompany-Bewegungen zu beurteilen, welche Anforderungen gibt es in diesem Zusammenhang (Muttergesellschaft gibt Waren unentgeltlich oder entgeltlich an Tochtergesellschaft in anderem Land)?

Gibt es organisatorische/prozessuale Erleichterungen, z. B. auch im Hinblick auf die Berichtspflicht?

Im Rahmen der EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR) gibt es in der Praxis erhebliche Erleichterungen für Konzernstrukturen, insbesondere im Hinblick auf Intercompany-Prozesse, Sorgfaltspflichten und die Berichtspflicht.

Diese werden zwar nicht explizit als „Konzernprivileg“ bezeichnet, sind zum jetzigen Stand meines Wissens aber implizit anerkannt, z. B. nur einmalige Due-Diligence-Erklärung innerhalb des Konzerns, autorisierte zentrale Einreichung, zentralisierte Archivierung.

„Konzernprivileg“:

Gibt es Ausnahmen zur Erstellung einer neuen Sorgfaltspflichtenerklärung bei Lieferungen innerhalb eines Konzerns/einer Gruppe, z. B. zwischen Tochterunternehmen? Reicht es aus, einmalig ein DDS zu erstellen und die Information dazu zentral vorzuhalten?

Die EUDR kennt kein ausdrückliches Konzernprivileg.

Das bedeutet: Auch Lieferungen innerhalb eines Konzerns (z. B. zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder zwischen Schwesterunternehmen) unterliegen grundsätzlich denselben Sorgfaltspflichten (Due Diligence) wie externe Lieferbeziehungen.

Aber es gibt Ausnahmen: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die als Händler auftreten, müssen keine eigene neue DDS einreichen, wenn die Ware bereits mit einer gültigen DDS importiert wurde. Sie müssen lediglich die Referenznummer der bestehenden DDS dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufbewahren (Art. 5 Abs. 2–4).

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, die nicht unter die KMU-Definition fallen, und als Händler agieren, müssen im EU-Informationssystem dennoch eine Trader-DDS anlegen; sie dürfen dabei jedoch ausschließlich auf die Referenznummer der Up-Stream-DDS verweisen (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9) .

Unterliegt die Vermietung von EUDR-Waren den EUDR-Verpflichtungen, z. B. die Vermietung von Holzpaletten aus dem Vereinigten Königreich durch ein in der EU ansässiges Unternehmen?

Auch die Vermietung von EUDR-pflichtigen Waren kann nach aktuellem Wissenstand grundsätzlich unter die Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Denn: „Inverkehrbringen“ bezeichnet jede erstmalige Bereitstellung eines relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich. das kann auch ein Vermieten sein. Es kommt nicht darauf an, ob das Produkt verkauft wird, sondern ob es in den wirtschaftlichen Verkehr gelangt.

Allerdings ist die Beurteilung, ob eine vermietete Sache unter die EUDR fällt, immer eine Einzelfallbetrachtung: Miete kann EUDR-Pflichten auslösen, wenn das vermietete Objekt ein eigenständiges im Anhang I gelistetes Erzeugnis ist. (Quelle: EUDR Art. 2 Nr. 10, 4 und 20).

Die [Guidance](#) nennt keine Mietpaletten-Beispiele, sie beschreibt aber in Kapitel 7a eine allgemeine Ausnahmeregel für Verpackungsmaterialien (HS 4819/4415). Demnach sind reine Verpackungs- und Transporthilfsmittel nicht EUDR-pflichtig, wenn sie ausschließlich dazu eingesetzt werden, ein anderswo gelistetes Produkt zu stützen, zu schützen oder zu transportieren. **ABER:** Eine Einzelfallprüfung ist zwingend.

Bestehen für den Transportunternehmer oder Logistikdienstleister, der EUDR-Waren innerhalb der EU transportiert, lagert oder weiterleitet, irgendwelche Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten?

Gibt es beispielsweise Konsequenzen für den Logistikdienstleister, wenn er EUDR-Waren ohne DDS zum Transport, zur Lagerung oder zur Weiterleitung innerhalb der EU annimmt?

Für einen Transportunternehmer und Logistikdienstleister (also ein reiner Transporteur, Lagerhalter oder Spediteur, der die Waren nicht kauft, verkauft oder importiert, sondern nur physisch bewegt) besteht unter der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) nicht dieselben direkten Sorgfaltspflichten wie für Händler und Importeure, aber es können dennoch indirekte Verpflichtungen und Risiken bestehen, z. B. Kooperations- und Dokumentationspflichten. Strafen könnten sich aus nationalen Regelungen oder vertraglichen Pflichten ergeben.

„Mangelnde Klarheit über Strafen und Sanktionen“:

Welche konkreten Strafen drohen bei Verstößen gegen die EUDR, und wie können Einzelhändler sicherstellen, dass ihre Lieferketten rechtlich abgesichert sind, insbesondere wenn die Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen von Drittanbietern abhängig ist?

Unklarheit: Während die Leitlinien allgemeine Hinweise auf Sanktionen geben, bleiben die genauen Kriterien, nach denen Strafen verhängt werden, und wie sich Einzelhändler schützen können, unklar, da es in Österreich noch kein Umsetzungsgesetz gibt, in dem diese Dinge festgelegt sind.

s. Art. 9 EUDR und nationales Durchführungsgesetz

Rohstofflieferung vor 30.12.2025;

Herstellungsdatum des Erzeugnisses oder Auslieferung nach 30.12.2025:

Müssen wir eine Sorgfaltserklärung abgeben? Wir haben für die Rohstoffe keine Referenznummern unseres Vorlieferanten erhalten (weil vor dem 30.12.2025 geliefert) und schon gar keine Geodaten. Wie können wir eine Sorgfaltserklärung erstellen?

Die Antwort auf die Frage hängt entscheidend vom Stichtag 30. Dezember 2025 und davon ab, wann das betreffende Produkt „in Verkehr gebracht“ oder „exportiert“ wird – gemäß der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR, Verordnung (EU) 2023/1115):

Rohstoffe und Erzeugnisse, die vor dem 30.12.2025 in der EU in Verkehr gebracht oder exportiert wurden, unterliegen nicht der EUDR. Rohstoffe oder Produkte, die nach dem 30.12.2025 erstmals in der EU in Verkehr gebracht oder exportiert werden, unterliegen der EUDR – unabhängig vom Importdatum der Rohstoffe

Problem: Keine Referenznummern oder Geodaten vorhanden?

Das ist ein häufiges Problem, wenn Rohstoffe vor dem EUDR-Stichtag bezogen wurden. Leider sieht die EUDR nach derzeitigem Wissenstand keine Ausnahme für diesen Fall vor, d. h. auch wenn die Rohstoffe vor dem Stichtag bezogen wurden, müssen Sie die gesamte Sorgfaltspflicht erfüllen, wenn das Produkt nach dem Stichtag erstmals in Verkehr gebracht wird.

Lösung: z. B. Lieferanten kontaktieren, Erstellen einer (zumindest unvollständigen) Sorgfaltserklärung. **ABER Achtung:** eine unvollständige Sorgfaltserklärung gilt als nicht konform, kann aber u.U. vor einer Strafe schützen).

Wird für die EUDR chargengenaue Rückverfolgung/die Prüfung der DDS-Rückverfolgbarkeit benötigt?

Die Nutzung bestehender Rückverfolgung/Prüfung DDS-Rückverfolgbarkeit, z. B. GSI Trace auf Basis von GTIN, GLN und GSI Application Identifier, ist notwendig.

Momentan sind diese hauptsächlich im Fleisch-, Fisch- und MoPro Bereich in Verwendung. Durch die Verknüpfung der chargengenauen Produktinformationen ist eine Rückverfolgung/Prüfung DDS-Rückverfolgbarkeit von der Rohware bis zum fertigen Produkt möglich.

Als zusätzliche Information müsste höchstwahrscheinlich auch die Referenznummer zur Sorgfaltserklärung transportiert werden.

Wie können wir die Daten unserer Vorlieferanten auf ihre Richtigkeit überprüfen? Wie können Plausibilitätsprüfungen aussehen?

Händler dürfen nicht „blind“ vertrauen. Händler können und sollen bei Unklarheiten Rückfragen stellen:

z. B. freiwillige Plausibilitätskontrolle bei Händler: DDS-Referenznummern validieren, Produktbezug & Produktherkunft prüfen, Stichproben-Anfrage beim Vorlieferanten oder Lieferantenerklärung einfordern.

z. B. Geodaten-Plausibilisierung: Anfrage beim Lieferanten; außerdem gibt es Satellitenkarten zur Prüfung von Entwaldung an Geopunkten, Lieferantenaudits/Selbstauskünfte. Inkonsistenzen (Koordinaten mitten in Städten, Gewässern oder Gebirgszügen) sofort hinterfragen. Lieferantenaudits/Selbstauskünfte.

Für Marktteilnehmer gelten strengere Regelungen, sie haben Pflicht zur Prüfung. (s. auch FAQ 3.8, April 2025)

In welchem Umfang und mit welchen Daten muss die Sorgfaltspflichterklärung (DDS) des Lieferanten erfolgen?

Die Überprüfung der Due-Diligence-Erklärung (DDS) eines Lieferanten hängt davon ab, ob man als Marktteilnehmer oder Händler im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1115 auftritt. Die Anforderungen unterscheiden sich deutlich.

Zu den Pflichten als Marktteilnehmer (z. B. Importeur, Hersteller, Erst-Inverkehrbringer) siehe v.a. Art. 4, 5, 8-10 EUDR sowie Kapitel 2.6.

Erzeugung von Referenznummern unserer Vorlieferanten:

Einige unserer Lieferanten gehen davon aus, dass sie beispielsweise Kakaobohnen in Afrika einsammeln und mit einer riesigen Ladung nach Europa bringen. Die verschiedenen Geodaten der Plantagen werden beim Import in die EU eingemeldet (und die Sorgfaltserklärungen abgegeben) und die gesamten vermischten Kakaobohnen bekommen eine einzige Referenznummer zugewiesen. Dadurch kann der Rohstoffhändler sehr lange Zeit ausliefern und die Lieferungen haben über Monate hinweg die gleichen Referenznummer.

Ist dieses Konzept, das Vermischen der Rohstoffe und Erzeugung nur einer Referenznummer, zulässig und so vorgesehen?

Art. 4 (9) EUDR (verkürzt): „*Ein Marktteilnehmer darf sich bei seiner Sorgfaltserklärung auf eine bereits übermittelte Erklärung eines anderen Marktteilnehmers beziehen, sofern die betreffenden Produkte Bestandteil derselben Lieferkette sind.*“ Das ist ein legitimer und zulässiger Weg, um eigene DDS abzugeben, ohne nochmals alle Primärdaten, auch Geodaten, erneut aufzulisten – unter bestimmten Bedingungen.

Beispiel: Unternehmen ist Hersteller von Schokolade mit Sitz in der EU. Es bezieht Kakaomasse von einem Marktteilnehmer (z. B. einem Verarbeiter), der den Kakao bereits aus Ghana mit einer DDS importiert hat (inkl. Geodaten, Risikoanalyse etc.). Es bringt nun die Schokolade erstmals als neues Produkt in Verkehr und ist damit selbst Marktteilnehmer mit DDS-Pflicht.

Es muss/kann nun 1) die DDS-Referenznummer des Vorlieferanten anfordern (der die Rohware importiert hat), 2) in der eigenen DDS auf diese Referenznummer (Art. 4(9)) verweisen, 3) zusätzliche Informationen nur soweit nötig hinzufügen, z. B. Beschreibung der Umwandlung des Produkts, Rückverfolgbarkeit etc.

Damit gilt: Man muss die Geodaten der Primärproduktion nicht nochmals selbst einreichen, solange die Lieferkette transparent und konsistent dokumentiert ist. Aber die Voraussetzungen des Art. 4 (9) EUDR müssen erfüllt sein d. h. Referenznummer muss korrekt sein, Produkt muss Teil derselben Lieferkette sein und Unternehmen muss die Verantwortung für die eigene DDS übernehmen.

Wird das der Regelfall? Vom jetzigen Standpunkt wahrscheinlich insbesondere in komplexen Lieferketten wie z. B. Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holzverarbeitung (Spanplatten, Möbel etc.) oder wenn mehrere Marktteilnehmer nacheinander neue Produkte aus bereits DDS-pflichtigen Rohstoffen erzeugen. Diese Referenzmethode ist praktisch, effizient und von der EU ausdrücklich gewünscht, um Redundanz zu vermeiden und Datenkonsistenz sicherzustellen.

Muss in einer Lieferkette mit mehreren Akteuren, in der dasselbe Produkt unverändert verkauft wird, jeder Akteur seine eigene Due-Diligence-Erklärung erstellen oder reicht es aus, wenn er das bereits vom Verkäufer ausgestellte DDS verwendet?

Sorgfaltspflichten entstehen nicht bei jedem Schritt in der Lieferkette neu; sie entstehen nur 1) bei substantiell verändertem Produkt, (2) bei neuem Inverkehrbringen (z. B. von Mischprodukten oder verarbeiteten Erzeugnissen), oder (3) bei Export aus der EU oder (4) wenn ein Akteur, der selbst zum „Marktteilnehmer“ im Sinne der EUDR wird (Art. 4 (1) und Art. 5)

Inwieweit können Zollbehörden Pre-Checks durchführen und in den Prozess eingebunden werden?

Pre-Checks sind derzeit nicht verpflichtend nach aktuellem Wissensstand aber künftig eine Möglichkeit.

Was dürfen Zollbehörden (EU-Guidance Document Kapitel 8.2, S.25)?

"Customs authorities are not responsible for verifying the due diligence process. However, they may play a role in supporting the implementation of the Regulation, for example by controlling that products subject to the Regulation are properly declared and that the DDS reference number is included where necessary."

Wer stellt ein DDS für ein nicht in der EU ansässiges Unternehmen aus, das EUDR-bezogene Waren in die EU versendet, zum Zeitpunkt der Einfuhr aber keinen in der EU ansässigen Käufer hat? (z. B. sie beabsichtigen, sie nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu lagern)

Art. 7 der EUDR bestimmt: Wenn eine außerhalb der EU niedergelassenes Unternehmen relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringt, als Marktteilnehmer und muss alle Sorgfaltspflichten erfüllen (FAQ 3.7).

Z. B. Ein Marktteilnehmer mit Sitz außerhalb der EU führt Kakaobohnen ein, es muss vor Abgabe einer Zollanmeldung eine Sorgfaltserklärung abgeben. Dazu muss es über eine gültige EORI-Nummer verfügen, die von einem EU-Mitgliedstaat vergeben wurde.

Grundsätzlich sind Holzpaletten ausgenommen, es sei denn, man handelt mit ihnen. Bestimmte Kunden werden von uns beliefert und übernehmen die Holzpalette, d. h. wir verkaufen die Holzpalette an den Kunden.

Treffen uns für jene Holzpaletten die Pflichten aus der EUDR?

Verpackungsmaterialien fallen in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung, wenn sie als eigenständige Erzeugnisse statt als Verpackungsmittel für andere Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. In einem solchen Fall sind die Sorgfaltspflichten der EUDR zu erfüllen.

Verpackungsmaterialien, die jedoch ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, sind kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung. Demnach sind für Verpackungsmaterialien, die ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, keine Sorgfaltspflichten zu erfüllen (FAQ 2.5).

Holzpaletten, die von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben werden, um für den Transport wiederverwendet zu werden, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung. Werden Holzpaletten jedoch als eigenständiges Erzeugnis in der EU erstmalig in Verkehr gebracht, unterliegen sie der EU-Entwaldungsverordnung. (FAQ 2.6 und Kapitel 2.2.1)

Wie identifizieren Unternehmen EUDR aus Sicht der Artikeldammdaten relevante Artikel, die einen sog. ex"-HS-Code haben?

s. Kapitel 2.2.1

Was genau fällt unter „Anhang I“?

Wie verhält es sich bei Produkten, die zwar EUDR-relevante Rohstoffe beinhalten, aber nicht im Anhang 1 zu finden sind z. B. bei (1) Tiefkühl-Schokoladentorte / Nougatfülle für Convenience-Produkte (2) Kaffee-Speiseeis 1 Literbox / Kaffeepulver / Schnitten mit Kaffeegeschmack (3) fertig verpacktes Dry-Aged-Beef (Veredelung Rohware in Räucherammern, danach Lieferung an den Einzelhandel) (4) Sojamilch / Sojamehlprodukte

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 ist entscheidend, denn er listet alle relevanten Erzeugnisse, für die eine Sorgfaltspflicht (DDS) gilt. Die darin genannten Waren und HS-/CN-Codes bilden die Basis dafür, ob ein Produkt der EUDR unterliegt oder nicht. Nur explizit im Anhang 1 genannte Erzeugnisse sind sogenannte relevante Erzeugnisse im Sinne der EUDR.

Anhang I enthält: eine Liste von Rohstoffen (z. B. Holz, Soja, Rind, Palmöl, Kakao, Kaffee, Kautschuk), die dazugehörigen Verarbeitungsprodukte, jeweils mit kombiniertem HS-Code / CN-Code (Zollcodes), sowie die Ausnahmen (s. Kapitel 2.2.1)

Wir verarbeiten Siloware und unsere Prozesse sind nicht auf die Abbildung von einzelnen Inputchargen ausgelegt. Wie verfahren wir hinsichtlich der Geodaten?

Bei Massengütern, wie beispielsweise Soja oder Palmöl, müssen die Marktteilnehmer sicherstellen, dass alle Grundstücke im Zusammenhang mit einer Sendung angegeben werden und dass die Rohstoffe in keinem Schritt des Prozesses mit Rohstoffen vermischt werden, deren Ursprung unbekannt ist oder die aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag am 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden. (FAQ 1.3).

Bei der Lieferung mehrerer Produktchargen über maximal ein Jahr können mehrere Chargen/Lieferungen in einer Sorgfaltserklärung zeitlich und räumlich zusammengefasst werden, sofern alle Geolokalisierungsangaben vollständig vorliegen und auf ihre EUDR-Konformität hin überprüft wurden (FAQ 5.19)

Risikoanalyse: Welche Rolle spielen Zertifikate? Und wie prüfe ich die Echtheit von Zertifikaten bei außereuropäischen Lieferanten?

Gemäß Artikel 10 der EUDR sind Zertifikate und Drittsysteme „nur ein Faktor unter mehreren“ zur Einschätzung des Risikos, aber nicht allein ausreichend. Zertifikate können somit in der Risikoanalyse im Rahmen der EUDR eine unterstützende Rolle spielen – aber sie ersetzen nicht die Sorgfaltspflicht.

Es gibt mehrere Stellen, die Zertifikate prüfen, dann Online-Datenbanken oder Rückfragen beim Auditor. (s. Kapitel 3.4)

5.4.2 EUDR-Implementierung

Welche Unternehmensbereiche sind involviert, wer übernimmt welche Rolle und wer muss Zugang zu Datenbanken bzw. Software erhalten?

Erste Tipps zu einer erfolgreichen Implementation finden Sie im Kapitel 4.

Lieferanten aus China, USA, auch teilweise aus Europa, werden die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen können. Was bedeutet das für die EUDR-Compliance?

Geodaten sind gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Rückverfolgbarkeit. Die EUDR-VO hat Vorrang vor privatrechtlichen Geheimhaltungsvereinbarungen (v. a. wenn Importeur/Inverkehrbringer gesetzlich haftet).

Wenn keine Kooperationsbereitschaft seitens des Lieferanten besteht, oder er die Geolokationsdaten nicht zur Verfügung stellt, aus welchen Gründen immer, dürfen die Erzeugnisse nicht auf den europäischen Markt gebracht werden. Art. 9 Abs. 1 lit. d schreibt vor, dass zu den Informationsanforderungen die Geolokalisierung aller Grundstücke gehört (FAQ 1.31).

Wie kann ich meine Lieferanten bestmöglich involvieren und sicherstellen, dass mein Unternehmen sowohl die relevanten Informationen erhält und gleichzeitig der Mehraufwand für meine Lieferanten so gering wie möglich ist?

Im Grunde ist dies keine rechtliche Frage, und es gibt keine eindeutige Antwort da jede Situation anders zu bewerten ist. Dennoch ist das Einbinden der Lieferanten in die Umsetzung der EUDR entscheidend, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Mögliche Lösungsansätze können sein:

1. Frühzeitige, gezielte Information,
2. Anforderungen klar standardisieren,
3. Bestehende Dokumente nutzen,
4. Einbindung technischer Tools und Schaffung von Beispielen,
5. Fristen und Prioritäten setzen,
6. ausreichende und frühzeitige Kommunikation,
7. Nutzung von Branchenstandards

In unserer Branche besteht ein Digitalisierungsdefizit.

Dies betrifft vor allem kleinere Lieferanten entlang der relevanten Lieferketten. Wie beschaffe ich die relevanten Informationen insbesondere zur Herkunft der Rohstoffe?

1. Sie können die Datenanforderung nur an Ihre Tier 1-Lieferanten (unmittelbare Lieferanten) weitergeben (so Sie Ihre Tier N-Lieferanten nicht kennen). Die Tier 1-Lieferanten müssen sich an Ihre Vorlieferanten wenden, um sich so zur Rohstoffherkunft vorzutasten. Das kann zeitlich ein aufwendiger Prozess sein. Sind Ihre Lieferanten (Tier 1) innerhalb der EU angesiedelt, müssen diese die entsprechenden Herkunftsnachweise bereits führen, da das Inverkehrbringen des Rohstoffes in der EU bereits erfolgte.
2. Softwaretools unterstützen beim Upload von Geodaten. Verwenden Sie eine solche Plattform, stellen Sie vorab sicher, dass ein einfaches Upload dieser Daten möglich ist, z. B. über eine mobile Version am Handy. Bei den Rohstofflieferanten kann es sich um sehr kleinteilige Familienunternehmen handeln, die möglicherweise keinen anderen Zugang zur digitalen Welt haben.

Risikoanalyse: Wie überprüft man die in der EUDR benannten Risikodimensionen, die über das Thema Entwaldung hinausgehen?

Es können diese Risikodimensionen geprüft werden, indem entsprechende Fragebögen (z. B. das standardisierte GSI-Fragebogenmodell) an die Lieferanten gesendet und Zertifikate oder Nachweise eingefordert werden.

Je nachdem, wie risikoaffin das Unternehmen ist, werden die Bewertung selbst vorgenommen oder externer Support eingeholt. Grundsätzlich empfiehlt es sich hier, Softwareunterstützung einzuholen, dort werden diese zusätzlichen Risikodimensionen (z. B. Rechte indigener Völker) über entsprechend öffentlich verfügbare Indizes (z. B. Transparency International) abgefragt und eine erste Risikoeinschätzung Ihrer Lieferanten vorgenommen.

Ein Lieferant weigert sich, Geodaten zu teilen, mit den Argumenten (1) alle gesetzliche Bestimmungen würden eingehalten (2) die Geodaten würden im Falle einer behördlichen Überprüfung zur Verfügung gestellt (3) insbesondere bei RSPO zertifizierten Rohstoffen seien die Sorgfaltspflichten mehrfach abgesichert.

Dennoch will man den Beweis für entwaldungsfreie Rohstoffe (Geodaten) nicht erbringen, unter Verweis auf Geheimhaltungsvereinbarungen

Geodaten sind kein freiwilliges Extra, sondern gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Rückverfolgbarkeit. Die EU-VO hat Vorrang vor privatrechtlichen Geheimhaltungsvereinbarungen, v. a. wenn der Importeur/Inverkehrbringer gesetzlich haftet. Das Angebot, die Geodaten den Behörden zur Verfügung zu stellen, ist zu wenig: Der Marktteilnehmer muss sie für DDS besitzen.

Wenn keine Kooperationsbereitschaft seitens des Lieferanten besteht: Fristsetzung, dann u. U. außerordentliche Vertragskündigung (+ Schadenersatz) und Lieferantenwechsel. Wichtig ist auch, die Verweigerung intern zu dokumentieren; bei Kontrollen schützt das zwar nicht vor Sanktionen, hilft aber, das Bemühen nachzuweisen.

Wann/wie viel vorab müssen Lieferanten alle EUDR-relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen?

Die EUDR gibt keine konkrete Tageszahl oder Frist vor, wie viele Tage im Voraus Lieferanten die erforderlichen EUDR-Informationen bereitstellen müssen.

Aber: Die EUDR-relevanten Informationen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen oder Export eine vollständige Risikoanalyse durchführen, eine ggf. notwendige Risikominderung umsetzen und die Due-Diligence-Erklärung (DDS) rechtzeitig digital einreichen kann.

Ohne vorherige Informationen vom Lieferanten keine rechtzeitige DDS und somit kein rechtmäßiges Inverkehrbringen möglich (Art. 4 Abs. 1 und Kapitel 3.5)

Was passiert, wenn der Erstimporteur als Hauptverantwortlicher der Sorgfaltsverpflichtung (Geodaten, EU-Registrierungsnummer) ausfällt? Welche Konsequenzen hat dies für die restliche Lieferkette?

Das Erzeugnis kann nicht weiter in Verkehr gebracht werden. Kann theoretisch nicht ausfallen: Ohne Referenznummern-Angabe in der Zollerklärung wird die Ware vom Zoll nicht freigegeben.

Wie soll mit Waren umgegangen werden, die wir bereits erhalten haben und aber mangels vollständiger/korrektener Sorgfaltspflichtenerklärung oder aufgrund nachweislicher Risiken nicht in Verkehr bringen dürfen? (kritisch insbesondere bei verderblicher Ware)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 EUDR ist die Verordnung anwendbar, sofern nicht die Bedingungen von Art. 1 Abs. 2 EUDR erfüllt sind, also sofern der im Erzeugnis enthaltene oder zu seiner Herstellung verwendete Rohstoff nicht vor dem 29. Juni 2023 erzeugt (Art. 2 Nr. 14 EUDR) wurde (FAQ 8.2 und 8.3).

Für Erzeugnisse oder Rohstoffe, die vor dem 30. Dezember 2025 in Verkehr gebracht worden sind, muss keine Sorgfaltspflicht erfüllt werden. Das Unternehmen muss aber Unterlagen zum Nachweis aufbewahren.

5.4.3 Stammdaten für EUDR

Welche Stammdaten werden zur Erfüllung der EUDR benötigt und sind diese in den Stammdaten vorhanden oder müssen sie ergänzt werden? (Mapping von EUDR Attributen auf GSI Sync Attribute)

s. Kapitel 3.1

Gibt es eine europäische, einheitliche GSI-Initiative zur EUDR?

Dazu wurde ein Whitepaper von GSI in Europe erstellt:

[Supporting Compliance with the European Deforestation Regulation](#)

(Letztes Update: April 2025)

Kann es eine gemeinsame Vorgehensweise der Industrie bei der Erfassung der HS-Codes geben, oder eine gemeinsame Aussendung, dass in Zukunft HS-Codes sowie Geolokalisationsdaten etc. seitens des Handels gefordert werden?

Das ist rechtlich geregelt und muss auf Basis von Vorgaben der Zollbehörde erfolgen. Spezialwissen jedenfalls erforderlich.

Wie kann man sicherstellen, dass immer die aktuellen HS-Codes von den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden? Wie kann man sicherstellen, dass bei älteren Produkten die aktuellen HS-Codes in GSI Sync abgebildet werden?

Änderungen in den ersten 4-6 Stellen der HS-Codes sind unseres Wissensstands nach äußerst selten. Diese würden eine globale Übereinkunft benötigen (bei der WCO). Die EU veröffentlicht an jedem 31. Oktober zollrechtliche Änderungen. Das müsste jeweils analysiert werden.

Wie sind die HS-Codes mit den Artikeln/Chargen verknüpft?

Jedem Artikel muss ein HS-Code zugewiesen sein. Der HS-Code muss dann in den WWS hinterlegt werden. Eine Verknüpfung zu Chargen über GTIN und Lieferschein/SSCC/Lagerplatz ist möglich.

Gibt es ein Kennzeichen, ob eine GTIN (Produkt) der EUDR unterliegt?

Das Attribut „Rechtliche Produktkategorie [M250]“ ist am AT-Zielmarkt bereits vorhanden. Mit dem Release 11/2024 wird der Codewert „DEFORESTATION_REGULATION“ erweitert.

Ist der HS-Code am AT-Zielmarkt verfügbar?

Das Attribut „Importklassifikation [M229]“ ist am AT-Zielmarkt bereits vorhanden. Der HS-Code sind die ersten 4 oder 6 Stellen der Intrastat- bzw. Zolltarifnummer.

Ist das Anführen der lateinischen Baumarten in GSI-Sync geplant?

Das GDSN Zielmarktprofil für Österreich wurde um drei Attribute zur Abbildung von Holzprodukten erweitert. (s. Kapitel 3.1)

Wie wurden die Stammdatenattribute seitens GSI an die EUDR angepasst bzw.um welche Attribute wurde GSI Sync erweitert?

Das GDSN Zielmarktprofil für Österreich wurde erweitert. (s. Kapitel 3.1)

5.4.4 Prozess und Datenaustausch

Wie sieht die Referenznummer und die Verifikationsnummer (Security Token) aus: numerisch, alphanummerisch, Länge?

Die Referenznummer (DDR) ist im System TRACES alphanumerisch und auf 14 Stellen begrenzt definiert. Die zugehörige Verifikationsnummer (DDV) ist 8-stellig. (s. Kapitel 3.5)

Gemäß Art. 4 Abs. 7 müssen Marktteilnehmer, Händlern und Marktteilnehmern der nachgelagerten Lieferkette die relevanten Erzeugnisse, die sie in Verkehr gebracht oder ausgeführt haben, sowie alle Informationen, die als Nachweis dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde etc., einschließlich der Referenznummern dieser Erzeugnisse mitteilen.

Müssen die Marktteilnehmer diese Informationen stets unaufgefordert den nachgelagerten Händlern bzw. Marktteilnehmern übermitteln, oder nur auf Anfrage? Wie soll die Übermittlung dieser Informationen technisch umgesetzt werden?

Laut Art. 4 Abs. 7 EUDR müssen Marktteilnehmer: „den nachgelagerten Akteuren in der Lieferkette Informationen übermitteln“, einschließlich der Referenznummern der Due-Diligence-Erklärungen (DDS), mit denen sie die Produkte in Verkehr gebracht oder ausgeführt haben.

Diese Übermittlungspflicht besteht generell, nicht nur auf Anfrage, d.h. die Informationen müssen proaktiv weitergegeben werden. Zur technischen Umsetzung gibt es Ausführungen im [Guidance-Dokument](#) und [BLE-Leitfaden](#).

Welche Daten werden von einem Marktteilnehmer bzw. einem Händler an mich übermittelt und müssen in mein Warenwirtschaftssystem eingepflegt werden?

Die EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR) definiert sehr genau, welche Daten in Bezug auf entwaldungsfreie Produkte innerhalb der Lieferkette zu übermitteln sind, insbesondere an nachgelagerte Business Partner.

Dabei unterscheidet sie zwischen Marktteilnehmern (die Produkte erstmals in Verkehr bringen oder exportieren) und Händlern (nachgelagerte Wirtschaftsakteure). Die DDS-Referenznummer z. B. muss jedenfalls weitergegeben werden. Genaue Informationen dazu finden sich in den Art. 4, 5 und 9 EUDR sowie in Kapitel 2.6.

Wie und wann soll die Referenznummer auf die Sorgfaltserklärung von Herstellern zu Händlern übermittelt werden?

Die Übermittlung der Referenznummer der Sorgfaltserklärung (DDS) von Herstellern (Marktteilnehmern) an Händler (nachgelagerte Marktteilnehmer) ist ein zentraler Punkt der EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR). Aus der EU-Entwaldungsverordnung, dem [Guidance Document](#) und dem [BLE-Leitfaden](#) lassen sich Rahmenbedingungen ableiten, eine bestimmte technisch abschließende Umsetzung ist nicht vorgegeben.

Die seitens ECR Austria empfohlene Vorgangsweise ist der elektronische Lieferschein DESADV sowie die Eingabe in die Compliance Systeme der Händler via Schnittstelle. (s. Kapitel 3.5)

Soll die Referenznummer per EDI-Verfahren übermittelt werden (DESADV, ORDRSP oder neue Nachricht)? Ist es zu spät, diese Information in der DESADV zu erhalten und beim Wareneingang zu prüfen?

Die Übermittlung der Referenz- bzw. Verifikationsnummer mittels DESADV ist vorgesehen. Die DESADV muss VOR dem physischen Wareneingang beim Empfänger verfügbar sein.

Muss die Referenznummer in allen EDI-Nachrichten, z. B. PRICAT, ORDERS, DESADV, übertragen werden?

Die Übermittlung mittels EDI-Nachrichten ist nur mit der DESADV vorgesehen.

Wird eine eigene EDI-Nachricht für die Weitergabe der Referenznummer definiert?

Nein.

In welcher Form können die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden (Bestellbestätigungen, Lieferscheinen, E-Mail, anders)?

Mittels DESADV oder den EUDR-Portalen, bzw. IT-Compliance-Systeme/EUDR Lieferantenportale der Händler.

Ist geplant, das Feld Referenznummer (des DDS) in die DESADV aufzunehmen?

Ja, die DESADV wurde entsprechend erweitert.

Risikoanalyse:

Die für die EUDR relevanten Satellitendaten sind frei zugänglich. Aber wie arbeite ich damit?

Laut EUDR muss ein Marktteilnehmer im Rahmen der Risikoanalyse (Art. 9) nachweisen, dass seine Rohstoffe nicht von entwaldeten Flächen stammen. Dazu gehören auch Satellitenbilder und Entwaldungskarten, die man kostenlos nutzen kann.

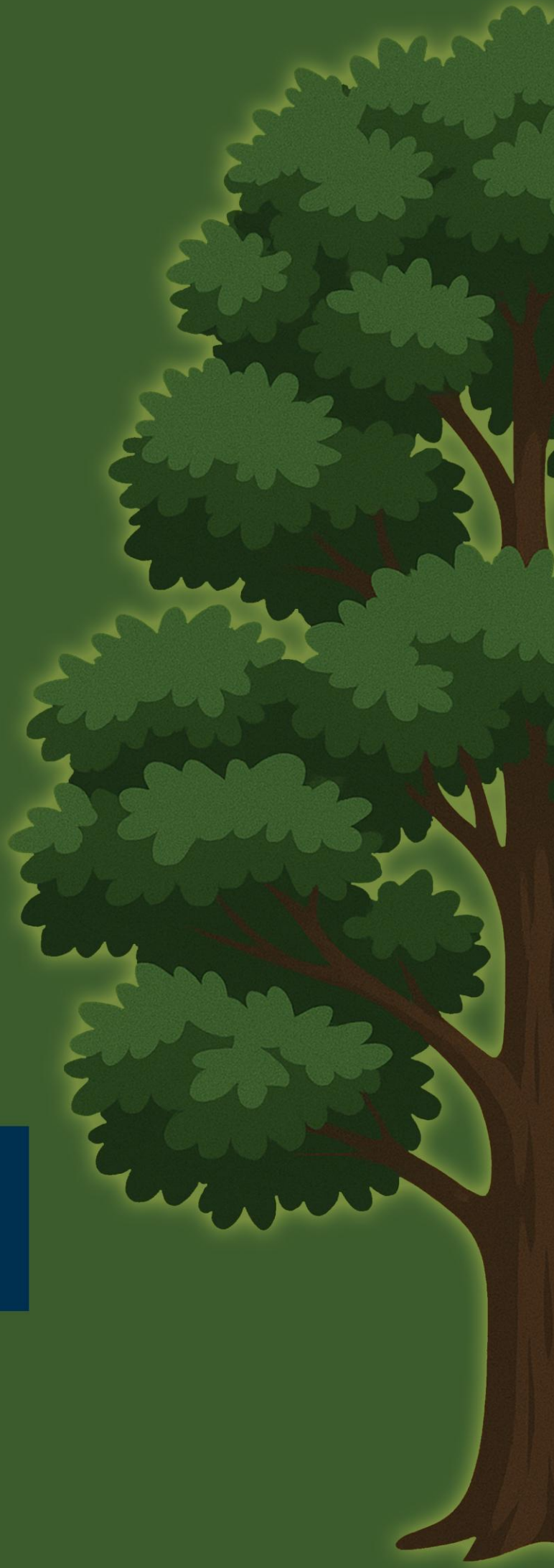
Global Forest Watch ([GFW](https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation_en)) enthält meines Wissens ein Tutorial unter https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation_en

Mögliche Anleitung:

1. Präzise Geodaten der Produktionsparzellen erfassen, z. B. durch Sammeln der genauen geografische Koordinaten;
2. „Entwaldungsfrei“-Status mit Satellitendaten validieren, z. B. Nutzen von Satellitenbilder oder Daten von Drittanbietern, um zu überprüfen, ob nach dem Stichtagsdatum 31. Dezember 2020 innerhalb der angegebenen Parzellengrenzen Entwaldung stattgefunden hat;
3. Risikobewertung durchführen und Prozess dokumentieren

Soll das bestehende GSI Transportetikett um die Referenznummer auf die Sorgfaltserklärung erweitert werden? Soll die Referenznummer am GSI Transportetikett aufscheinen?

Die Übermittlung der Referenz- bzw. Verifikationsnummer mittels GSI Transportetikett ist in Österreich nicht vorgesehen.



GS1 Austria GmbH | ECR Austria
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
+43 (0)1 505 86 01
ecr@ecr-austria.at
www.ecr-austria.at